
Stadt Bad Nenndorf



Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 107 „Geh- und Radwegebrücke B 65/Erlengrund“

Artenschutzbeitrag



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Bad Nenndorf

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 107 „Geh- und Radwegebrücke B 65/Erlengrund“

Artenschutzbeitrag

Auftraggeber:

Stadt Bad Nenndorf
Rodenberger Allee 13
31542 Bad Nenndorf

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Martina Gaebler
M. Sc. Christin Höppner

Herford, den 16.11.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Grundlagen	4
2.1	Rechtliche Grundlagen	4
2.2	Prüfverfahren	8
2.3	Artenspektrum.....	9
2.3.1	Ermittlung der relevanten Arten	9
2.3.2	Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen	10
2.4	Verwendete Datengrundlagen	11
2.4.1	Faunistische Untersuchungen	11
2.5	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	12
2.5.1	Gesamt-Untersuchungsgebiet Landesgartenschau	12
2.5.2	Untersuchungsgebiet B-Plan Nr. 107	13
2.6	Beschreibung des Untersuchungsgebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen.....	16
2.6.1	Biotopstrukturen des Untersuchungsgebiets.....	16
2.6.2	Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet	17
3	Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren).....	18
3.1	Vorprüfung des Artenspektrums	18
3.1.1	Säugetiere.....	19
3.1.1.1	Fledermäuse	19
3.1.1.2	Weitere Säugetiere	23
3.1.2	Vögel	24
3.1.2.1	Brutvögel	24
3.1.2.2	Rastvögel	30
3.1.3	Amphibien	30
3.1.4	Reptilien	31
3.1.5	Fische.....	31
3.1.6	Wirbellose	32
3.1.6.1	Käfer.....	32
3.1.6.2	Libellen.....	32
3.1.6.3	Weitere Wirbellose.....	32
3.1.7	Pflanzen	33
3.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	33
3.2.1	Säugetiere.....	34
3.2.1.1	Fledermäuse	34
3.2.1.2	Weitere Säugetiere	36
3.2.2	Vögel	37
3.3	Ergebnis der Vorprüfung.....	38
3.3.1	Säugetiere.....	38
3.3.1.1	Fledermäuse	38
3.3.1.2	Weitere Säugetiere	39
3.3.2	Vögel	39

4	Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände.....	39
4.1	Säugetiere	41
4.1.1	Fledermäuse	41
4.1.2	Weitere Säugetiere	42
4.2	Vögel	44
5	Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF).....	47
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände	47
5.2	Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen).....	49
6	Ergebnis des Artenschutzbeitrages	51
7	Zusammenfassung	52
8	Quellenverzeichnis	54

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 107 (rote Linie).....	2
Abb. 2	Plankarte B-Plan 107 mit Darstellung temporärer Baustelleneinrichtungsflächen im Bereich der zukünftigen Kompensationsfläche (TISCHMANN LOH & PARTNER 2023).....	3
Abb. 3	Darstellung des Gesamt-Untersuchungsgebietes Fauna (2020-2023) und des Geltungsbereichs B-Plan 107 (rote Linie).....	13
Abb. 4	Zusammenfassende Darstellung der in 2020 und 2023 für die Avifauna untersuchten Teilflächen sowie Abgrenzung des vertieft betrachteten UG für den vorliegenden ASB.....	14
Abb. 5	Zusammenfassende Darstellung der in 2020 und 2023 für die Gruppe der Fledermäuse untersuchten Teilflächen sowie Abgrenzung des vertieft betrachteten UG für den vorliegenden ASB.....	15
Abb. 6	Ergebniskarte Fledermauskartierung (ECHOLOT GBR 2023).....	23
Abb. 7	Ergebniskarte Avifauna Bereich „Erlengrund“ (BOHRER 2021a).....	27
Abb. 8	Ergebniskarte Avifauna Bereich „Landesgartenschau“ (BOHRER 2023).....	30
Abb. 9	Querungsbereich der Baustraße mit dem Gehölzbestand (gelber Kreis).....	43
Abb. 10	Lage der temporären Baustraße und Feldlerchennachweise 2023.....	46
Abb. 11	Lage der für die Feldlerche umzusetzenden temporären CEF-Maßnahme (ACEF1) im Kontext zum Geltungsbereich für den B-Plan Nr. 107.....	50

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet.....	17
Tab. 2	Im Untersuchungsgebiet festgestellte Fledermausarten.....	20
Tab. 3	Im Gesamtuntersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten.....	21
Tab. 4	Im Teiluntersuchungsgebiet „Erlengrund“ seitens Bohrer (2021a) festgestellte Brutvogelarten.....	24
Tab. 5	Im Untersuchungsgebiet „Landesgartenschau“ festgestellte Brutvogelarten.....	28
Tab. 6	Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für relevante Arten.....	33

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Vorprüfung
Anlage 2	Prüfprotokolle

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Kurstadt Bad Nenndorf hat sich auf die Ausrichtung der Landesgartenschau in Niedersachsen im Jahr 2026 beworben und den Zuschlag Anfang 2022 erhalten. Grundlage für die Bewerbung stellte eine Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2021 mit dem Motto „Quellen der Vielfalt“ dar.

Zur Umsetzung des geplanten Ausstellungskonzeptes sowie zur Sicherung einer langfristigen Anbindung des Geländes für Fußgänger und Radfahrer über die B 65 in Richtung Erlengrund und Deister sowie einer geplanten temporären Erschließung der Landesgartenschau werden konkrete Bebauungsplan-Verfahren sowie die 37. Flächennutzungsplan-Änderung (FNP-Änderung) erforderlich. Nach heutigem Stand werden aufgrund der inhaltlichen und zeitlichen Rahmenbedingungen und Anforderungen neben der geplanten FNP-Änderung die drei folgenden Bebauungspläne aufgestellt:

- Bebauungsplan Nr. 106 „Landschafts- und Wiesenpark“ mit dem Ziel der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Ausstellungsflächen der Landesgartenschau.
- Bebauungsplan Nr. 107 „Geh- und Radwegebrücke B 65/Erlengrund“ mit dem Ziel der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Geh- und Radwegebrücke ausgehend von der Bubikopfallee über die B 65 in Richtung Erlengrund zur langfristigen Anbindung des Landesgartenschaugeländes an die südlich gelegene freie Landschaft und den Höhenzug Deister.
- Bebauungsplan Nr. 108 „Temporäre Erschließungsanlage Landesgartenschau“ mit dem Ziel der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die temporäre Errichtung der Haupteerschließung für das Landesgartenschaugelände.

Der vorliegende Artenschutzbeitrag bezieht sich auf die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 107 „Geh- und Radwegebrücke B 65/Erlengrund“. Für die übrigen genannten Bebauungsplanverfahren werden eigenständige Artenschutzbeiträge erarbeitet.

Der geplante Geltungsbereich für den B-Plan Nr. 107 umfasst 5,08 ha, die Abgrenzung kann der nachfolgenden Abb. 1 entnommen werden. Im Norden wird dieser durch die sogenannte Bubikopfallee (Kugel-Ahorn-Allee) und den parallel verlaufenden Fußweg mit begleitenden Baumbeständen begrenzt. Im Nordosten befinden sich als Acker genutzte landwirtschaftliche Flächen, im Südosten Teilbereiche des Erlengrunds mit zugehörigen Teichen und Baumbeständen. Im Südwesten und Westen liegen weitere Ackerflächen vor.



Abb. 1 Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 107 (rote Linie)

Über den Bebauungsplan Nr. 107 soll eine Geh- und Radwegebrücke über die B 65 realisiert werden. Derzeit besteht als Querungshilfe zwischen Erlengrund und Bubikopfallee eine Bedarfsampel. Für die B 65 ist seit längerem bereits ein Ausbau geplant, der die Errichtung von insgesamt 3 Fahrspuren (2+1) vorsieht. Bei der Bedarfsampel handelt es sich um eine Lösung, die dauerhaft unbefriedigend für alle Verkehrsteilnehmer ist und im Rahmen des Ausbaus auch nicht mehr tragfähig wäre. Spätestens im Rahmen des geplanten Ausbaus soll daher eine Geh- und Radwegebrücke zur Querung der B 65 errichtet werden. Da zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar ist, wann der Ausbau der B 65 erfolgen soll, wird mit dem Anlass der Ausrichtung der Landesgartenschau die Errichtung dieser Brücke vorgezogen. Die Brücke soll das Gelände der Landesgartenschau weiter in Richtung Süden an die Parkanlage Erlengrund und darüber hinaus an die weiteren Naherholungsgebiete Cecilienhöhe und Deister anbinden. Insgesamt soll durch die Brücke langfristig die Verbindung zwischen der Stadt Bad Nenndorf und der anschließenden freien Landschaft verbessert und die Trennwirkung der Parkanlagen durch die B 65 reduziert werden. Zusätzlich soll durch die Errichtung der Geh- und Radwegbrücke die Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrer erhöht und der Verkehrsfluss für alle Verkehrsteilnehmer verbessert werden.

Das Plangebiet umfasst neben den Flächen für das geplante Brückenbauwerk ebenfalls auf südwestlicher Seite eine aktuell als Acker genutzte landwirtschaftliche Fläche, welche zukünftig als Kompensationsfläche u. a. für die geplanten Eingriffe im Rahmen der Landesgartenschau dienen soll. Die Stadt Bad Nenndorf beabsichtigt die Einrichtung eines Öko-kontos. Darüber hinaus sollen temporär im Norden dieser Fläche im Nahbereich der B 65 Materiallagerflächen/Bodenlager für die Errichtung des geplanten Brückenbauwerks entstehen sowie innerhalb der Fläche eine Baustraße eingerichtet werden.



Abb. 2 Plankarte B-Plan 107 mit Darstellung temporärer Baustelleneinrichtungsflächen im Bereich der zukünftigen Kompensationsfläche (TISCHMANN LOH & PARTNER 2023)

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Im vorliegenden Artenschutzbeitrag werden die Ergebnisse dokumentiert und zusammenfassend dargestellt.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu zählen die Zugriffsverbote nach Absatz 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Der Verbotstatbestand der Tötung (Nr. 1) umfasst sämtliche Aktivitäten, welche den Tod, die Verletzung oder den Fang eines Tieres zur Folge haben. Eine Tötung kann auch vorliegen, wenn durch eine Handlung der Tod nicht unmittelbar herbeigeführt wird, aber praktisch unvermeidbar ist. Der Verbotstatbestand ist auf das Individuum bezogen und – soweit möglich und verhältnismäßig – zu vermeiden.

Unabwendbare Tierkollisionen, wie sie sich durch zufälliges Hineinlaufen oder Hineinfliegen einzelner Individuen in den vorhabenbedingten Gefahrenbereich (Verkehr, Windräder, Freileitungen etc.) ergeben können, sind als allgemeines Lebensrisiko anzusehen. Das Tötungsverbot ist in dieser Konstellation erst dann gegeben, wenn sich das Tötungsrisiko vorhabenbedingt in signifikanter Weise erhöht (vgl. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG). Vergleichbares gilt auch für Bautätigkeiten. Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen¹. Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist auch in diesem Fall nicht erfüllt.

Eine erhebliche Störung (Nr. 2) im artenschutzrechtlichen Sinne setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Tier erfolgt, die von diesem als negativ wahrgenommen wird. Bau- oder betriebsbedingt kann dies insbesondere durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegung (Bautätigkeiten), Lärm, Licht oder Erschütterungen eintreten.

Dabei sind lediglich solche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, als erheblich einzustufen, sodass der Verbotstatbestand erfüllt wird. Der Begriff der lokalen Population ist rechtlich nicht eindeutig definiert und im artenschutzrechtlichen Kontext von rein biologischen Populationsbegriffen zu unterscheiden. Die LANA (2010) definiert die lokale Population in Anlehnung an KIEL (2007, S. 17.) als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.“ Lokale Populationen sind i. d. R. artspezifisch und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalls abzugrenzen.

„Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“ (LANA 2010)

Das Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) betrifft alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden, bzw. die Orte, die regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufgesucht werden. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen zunächst nicht diesem Verbotstatbestand. Eine

¹ BVerwG, Urt. v. 8.1.2014 – 9 A 4/13 –, juris, Rdnr. 99

Beschädigung dieser Bereiche kann jedoch dann den Tatbestand erfüllen, wenn es durch die Beschädigung zu einem Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten wahrscheinlich ist, was sowohl unmittelbare materielle Verluste bzw. Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte als auch Funktionsverluste durch dauerhafte mittelbare Beeinträchtigungen wie Lärm oder Erschütterungen einschließt, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachhaltig beeinträchtigt wird, bzw. entfällt.

Um unter den Schutz der Vorschrift zu fallen, müssen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht dauerhaft von Individuen der jeweiligen Art genutzt werden. Erfolgt die Nutzung regelmäßig, so greift das Verbot auch in Zeiten, in denen die Lebensstätte nicht genutzt wird. Die Beseitigung von Bäumen, welche im Sommer regelmäßig als Fledermausquartier oder Horstplatz genutzt werden, erfüllt somit auch dann den Verbotstatbestand, wenn die Fällung im Winter erfolgt.

Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten dagegen kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften.

Der Verbotstatbestand der Zerstörung oder Beschädigung der Pflanzen sowie ihrer Wachstumsstandorte (Nr. 4) umfasst neben den verschiedenen Entwicklungsformen auch den unmittelbaren Lebensbereich der Pflanze einschließlich der für ihre Erhaltung erforderlichen Standortfaktoren. Beeinträchtigungen können sich mithin nicht nur durch direkte Flächeninanspruchnahme, sondern auch durch indirekte Beeinträchtigungen wie Grundwasserabsenkungen oder Eutrophierung ergeben.

Da das geplante Vorhaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, die zuvor erläuterten Verbotstatbestände auf die europäisch geschützten Arten beschränkt. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten. Die übrigen, lediglich national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Zudem liegt ein Verstoß gegen

- 1) das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

- 2) das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet sind, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3) das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

1. „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 V-RL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

2.2 Prüfverfahren

Das im vorliegenden Artenschutzbeitrag zur Anwendung kommende Prüfverfahren folgt den methodischen Vorgaben der „Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr“ („Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen“, Stand März 2011).

Bei der Prüfung handelt sich um ein abgeschichtetes Prüfverfahren, wie es sich auch in anderen Bundesländern in ähnlicher Weise etabliert hat (z. B. in Nordrhein-Westfalen entsprechend der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (MKUNLV NRW 2016)).

Vorprüfung

Die Vorprüfung erfolgt in Anlage 1. In der Prüfung wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Beurteilung findet auf Grundlage verfügbarer Informationen zum betroffenen Artenspektrum statt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Hierbei sind folgende Fragen zu klären:

- 1) Sind Vorkommen wild lebender europäischer Vogelarten und/oder Arten des Anhang IV der FFH-RL aktuell bekannt oder zu erwarten? (Artenspektrum)
- 2) Bei welchen Arten sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich? (Vorprüfung der Wirkfaktoren)

Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in einer nachgeordneten Stufe erforderlich.

Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt nur für diejenigen Arten, bei denen im Rahmen der Vorprüfung artenschutzrechtliche Konflikte nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können (s. o.). Für diese Arten wird eine vertiefende Prüfung nach Vorlage der Formblätter der NLStBV durchgeführt (s. Prüfprotokolle im Anhang 2). Im Ergebnis wird dargestellt, ob unter der Voraussetzung von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten oder nicht. Sollten auch unter Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen Verbotstatbestände eintreten, ist darzustellen, ob die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Hierzu ist ggf. zusätzlich zum Artenschutzbeitrag eine separate Ausnahmeprüfung erforderlich, in der die einzelnen Ausnahmevoraussetzungen geprüft und dargelegt werden.

Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob mindestens eine der Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bis 5 BNatSchG vorliegt, andere zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Stufe III des Prüfverfahrens wird nur erforderlich, wenn ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote nicht vermeidbar ist.

2.3 Artenspektrum

2.3.1 Ermittlung der relevanten Arten

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird der Anwendungsbereich der Verbotstatbestände für nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassene Eingriffe auf europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-RL begrenzt. Eine Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, ist zurzeit nicht vorgesehen, da die entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde. Die Bearbeitung weiterer Arten erfolgt im Zuge der Eingriffsregelung im Umweltbericht.

Die Arten des Anhang IV FFH-RL sind grundsätzlich einer vertieften artenschutzrechtlichen Beurteilung zu unterziehen, soweit sie im vom Vorhaben betroffenen Bereich vorkommen und eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist.

Aufgrund der sehr großen Anzahl besonders geschützter Vogelarten wurden von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr methodische Hinweise zur Eingrenzung relevanter Arten herausgegeben (Anwendung der RLBP, Ausgabe 2009) Stand März 2011 (NLSTV 2011)).

Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich im Folgenden an dieser Vorgehensweise. Demnach werden bei den europäischen Vogelarten in der Regel die Arten des Anhangs I der VS-RL, die Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) und Arten der Roten Liste Niedersachsens und Deutschlands (mit Status 1, 2, 3 und R, ausgewählte Arten des Status V) sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen, sofern eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus werden diejenigen Vogelarten betrachtet, die diese Kriterien zwar nicht erfüllen, aber gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind.

Die übrigen europäischen Vogelarten werden ökologischen Gruppen (oder auch „Gilden“) zugeordnet, welche im Bezug zu den Wirkfaktoren des Vorhabens eine gleichartige Betroffenheit vermuten lassen. Für diese häufigen, ubiquitären Vogelarten (wie z. B. Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen usw.) kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass nicht

gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erheblichen Störungen der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Bezüglich des Störungstatbestandes kann davon ausgegangen werden, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen für diese Arten großflächig abzugrenzen sind und i. d. R. sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabenbedingte Störungen betreffen daher nur Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden.

Da ubiquitäre Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, wird davon ausgegangen, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status quo von Natur und Landschaft ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen.

Baubedingte Tötungsrisiken werden durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden.

2.3.2 Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen

Gemäß § 44 Abs. 5, Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

Vor diesem Hintergrund werden die evtl. im Untersuchungsgebiet vorkommenden, „nur“ national geschützten Arten nicht im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags, sondern im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung innerhalb des Umweltberichts berücksichtigt.

Teilweise profitieren diese Arten auch bereits von den für die planungsrelevanten Arten vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkungen, Umweltbauleitung usw.).

Auf Grundlage des Umweltschadengesetzes (USchadG) können im Falle eines Umweltschadens bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten auf den Verantwortlichen zukommen. Als eine Schädigung im Sinne des Gesetzes wird jeder Schaden verstanden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands der nachfolgend genannten Lebensräume und Arten hat. Gegenstand des USchadG sind die Anhang II und IV-Arten, Fortpflanzungs- und

Ruhestätten der Anhang IV-Arten, die Vogelarten des Anhangs I sowie des Art. 4 Abs. 2 (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) der Vogelschutzrichtlinie sowie deren Lebensräume.

Eine Berücksichtigung dieser Arten erfolgt weitgehend im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags. Bezüglich der Arten des Anhangs II FFH-RL wird auf den Umweltbericht verwiesen.

2.4 Verwendete Datengrundlagen

2.4.1 Faunistische Untersuchungen

Im Jahr 2020

Im Hinblick auf die örtlichen Strukturen und Habitatoptionen (siehe Kap. 2.6) wurden bereits im Jahr 2020 Teilbereiche des Plangebiets faunistisch untersucht. Im Fokus standen die beiden Artengruppen Vögel und Fledermäuse.

Bzgl. der Avifauna wurden zum einen Erhebungen im Bereich des nordwestlichen Galenbergs bzw. der hier waldartigen Parkstrukturen durchgeführt, zum anderen wurden auch Vögel im Bereich des Erlengrunds erfasst (BOHRER 2021a; BOHRER 2021b). Im Ergebnis wurden verschiedene Singvogelarten wie Meisen, Buchfink, Amsel, Kleiber, Rotkehlchen, Zaunkönig etc. und auch Spechte festgestellt.

Auch für die Gruppe der Fledermäuse wurden im Zusammenhang mit dem durchgeführten Projekt „Landschaftswerte“ bzw. mit der Sanierung des Erlengrunds im Jahr 2020 Kartierungen durchgeführt (ILEX INGENIEUR- & PLANUNGSBÜRO FÜR LEBENSÄÄUME 2021; 2022a). Diese konzentrierten sich auf den Bereich des „Erlengrunds“ und den ca. 1,5 km westlich davon gelegenen Bereich „Kraterquelle“.

Im Ergebnis wurde dabei innerhalb des für die vorliegenden Planungen relevanten Abschnitts „Erlengrund“ das Vorkommen von 12 Arten (siehe Tab. 2) als wahrscheinlich erachtet (ILEX INGENIEUR- & PLANUNGSBÜRO FÜR LEBENSÄÄUME 2022a, S. 42.).

Zudem wurden im Bereich des Erlengrunds im Jahr 2022 auch bereits aufgrund von erforderlichen Maßnahmen aus anderen Planungen im Stadtgebiet verschiedene Fledermauskästen installiert (ILEX INGENIEUR- & PLANUNGSBÜRO FÜR LEBENSÄÄUME 2022b).

Im Jahr 2023

Ergänzend zu den im Jahr 2020 durchgeführten Erhebungen wurden angesichts der vorliegenden Strukturen und Habitatoptionen im Jahr 2023 weiträumigere Erfassungen für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse im Hinblick auf das Gesamtareal der geplanten Landesgartenschau (B-Pläne Nr. 106, Nr. 107 und Nr. 108) und dessen Umfeld durchgeführt. Für die Erfassung der Avifauna wurden insgesamt acht Begehungen im Jahr 2023 vorgenommen, bei denen sowohl Wald- als auch Offenlandarten erfasst wurden. Zudem erfolgte auch eine Begehung im laubfreien Zustand (Februar) zur Erfassung von Horsten. Eine Begehung erfolgte in der Nacht bzw. als Abendbegehung im Februar / März speziell zur

Erfassung von Eulenvögeln oder auch dem Rebhuhn, ein Termin im März zur Erfassung von Spechten. Fünf weitere Termine von April bis Mitte Juni zur Erfassung von Spechten (nur April) und weiteren Arten (z. B. Greifvögel, Waldlaubsänger, Grauschnäpper, Neuntöter etc.). Die Erfassung erfolgte als Revierkartierung auf der Grundlage der Methodenstandards nach Südbeck et al. (2015) zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (BOHRER 2023).

Die Erfassung der Fledermäuse wurde im Zeitraum von Ende April bis Ende September 2023 im Rahmen von mindestens neun Begehungen durchgeführt. Untersucht wurden Teile des Kurparks, der angrenzende Baumbestand des Galenbergs, die im Osten anschließenden Freiflächen sowie die Bubikopfallee. Darüber hinaus erfolgte eine Untersuchung der Gebäude des Kurparks (Liegehalle etc.) und eines am Galenberg bekannten Fledermauswinterquartiers. Die Erfassungen der Fledermausfauna erfolgten schwerpunktmäßig mittels akustischer Methoden bei abendlichen Begehungen mit dem Fledermausdetektor und dem Einsatz von Batcordern insbesondere zur Dokumentation von Leitliniennutzung. Morgendliche und nächtliche Begehungen dienten der Erfassung von Schwärmverhalten an sowohl Wochenstuben- als auch Winterquartieren. Darüber hinaus wurden weitere Batcorder zur Dauererfassung ausgebracht. Diese Geräte verblieben jeweils eine Woche vor Ort und erfassten hierbei automatisch nachts die Fledermausaktivität. Insgesamt fanden Einsätze in verschiedenen Aktivitätsphasen (Wochenstubenphase, Schwärmphase am Winterquartier im Spätsommer) an verschiedenen Standorten statt. Zusätzlich wurden aufgrund der potenziellen Betroffenheit von Waldflächen auch Netzfänge durchgeführt, welche auf Grund des Bewuchses in der Anzahl reduziert und erneut mit der unteren Naturschutzbehörde Schaumburg abgestimmt wurde (ECHOLOT GBR 2023).

Weitere Hinweise

Andere Hinweise auf bekannte Vorkommen von Arten und insbesondere nach BNatSchG besonders und streng geschützter Arten liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor und wurden auch im Rahmen der gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zu den vorliegenden Planungen durchgeführten Beteiligungsverfahren nicht eingebracht.

2.5 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Für die Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsgebiets für den vorliegenden Artenschutzbeitrag gilt folgende Herleitung und Abgrenzung:

2.5.1 Gesamt-Untersuchungsgebiet Landesgartenschau

Unter Berücksichtigung der im Kap. 1 beschriebenen Planungen ist das Gesamtuntersuchungsgebiet für die im Raum erfolgten faunistischen Erhebungen (siehe Kap. 2.4) z. T. deutlich weiträumiger gefasst worden, als es in dem vorliegend betrachteten Bebauungsplan Nr. 107 erforderlich gewesen wäre. Aufgrund der räumlichen und inhaltlichen Zusammenhänge der vorliegenden Planungen mit den ebenfalls in Aufstellung befindlichen

Bebauungsplänen Nr. 106 und 108 wurden die Untersuchungsgebiete für die kartierten Artengruppen so abgegrenzt, dass die Daten der in den Jahren 2020 und 2023 betrachteten Teilbereiche insgesamt das geplante Landesgartenschau Gelände in Summe abdecken.

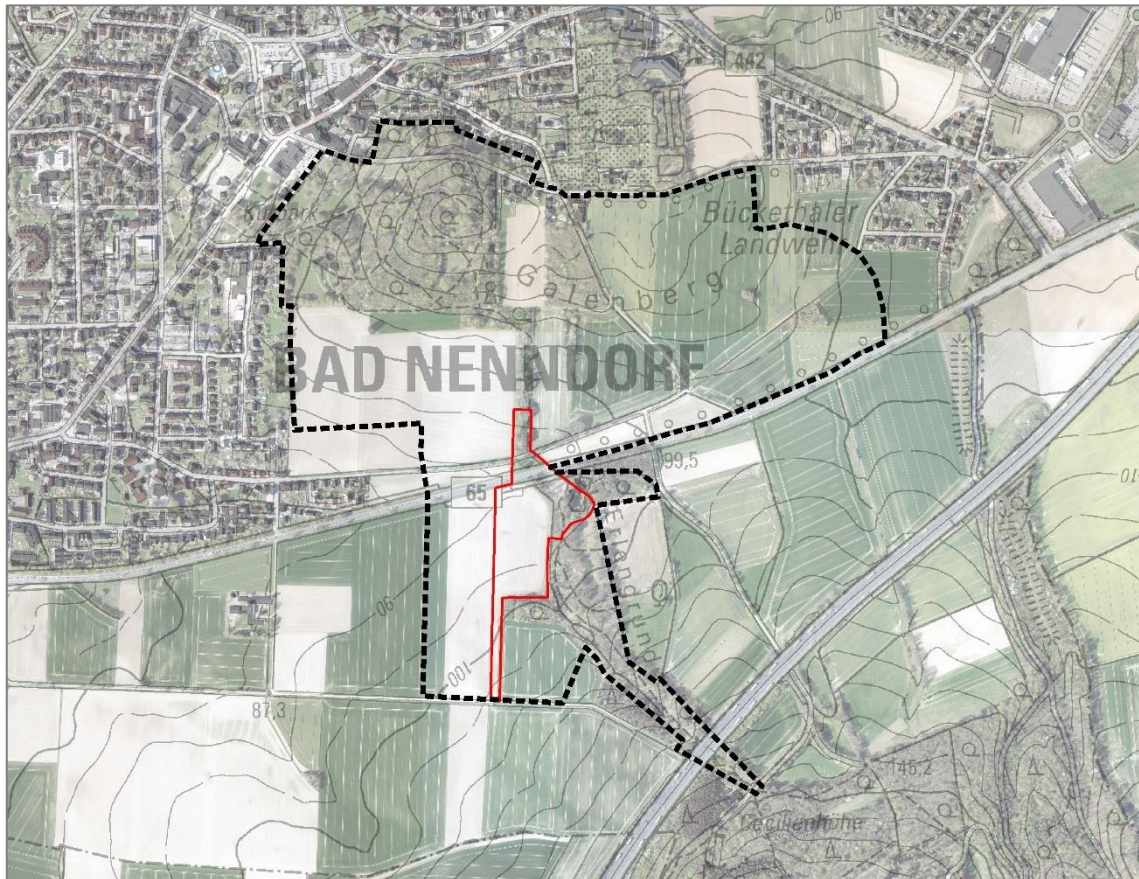


Abb. 3 Darstellung des Gesamt-Untersuchungsbereiches Fauna (2020-2023) und des Geltungsbereichs B-Plan 107 (rote Linie)

Damit deckt das Gesamtuntersuchungsgebiet (Gesamt-UG) der im Raum für die Umsetzung der LGS kartierten Bereiche sowohl für die Avifauna als auch für die Fledermäuse z. T. auch Flächen und Strukturen ab, die für den vorliegenden Artenschutzbeitrag nur eine sehr untergeordnete Bedeutung oder auch keine unmittelbare Relevanz haben. Diese sind für die weiteren Planverfahren im Zusammenhang mit der LGS im Rahmen der für diese separat vorzunehmenden artenschutzrechtlichen Betrachtungen potenziell relevant und somit zu berücksichtigen.

2.5.2 Untersuchungsgebiet B-Plan Nr. 107

Da sich der Geltungsbereich des vorliegenden B-Plans Nr. 107 im Wesentlichen auf den Querungsbereich der B 65 mit hier vorgesehener Brücke einschließlich der daran südwestlich angrenzenden Freiflächen für Maßnahmen bezieht (Geltungsbereich siehe Abb. 4), wurden die nachstehenden artenschutzrechtlichen Betrachtungen und Bewertungen im Wesentlichen auf diese Flächen konzentriert. Ergänzend dazu werden jedoch auch die

daran angrenzenden Randbereiche sowie ggf. bestehende Zusammenhänge / Austauschfunktionen zwischen dem Galenberg im Norden und dem Erlengrund / Deister im Süden der Planflächen in die Prüfung miteinbezogen. Durch diese Herangehensweise ist es möglich, bei der Auswahl der Arten sowie der Konfliktabschätzung neben der möglichen Bedeutung der Flächen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte auch die Funktionen des Gesamtgebietes als Teilhabitat zu berücksichtigen und mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander- / Flugrouten) einzubeziehen.

Zusammengefasst werden davon abgeleitet speziell für die beiden weiträumig kartierten Artengruppen Avifauna und Fledermäuse im Weiteren folgende Untersuchungsgebiete für den vorliegenden Artenschutzbeitrag zu Grunde gelegt.

Artengruppe Avifauna

Für die Avifauna wird das im Jahr 2020 untersuchte Teil-Untersuchungsgebiet (Teil-UG) „Erlengrund“ sowie das in 2023 deutlich großräumiger untersuchte Teil-UG „Landesgartenschau“ einbezogen (siehe Abb. 4). Arten, die ausschließlich in dem ebenfalls untersuchten Bereich „Kraterquellwald“ und „Landschaftspark Bad Nenndorf“ nachgewiesen wurden, haben hingegen keine Relevanz für die vorliegenden Planungen des B-Plans Nr. 107 und werden daher im Folgenden nicht weiter berücksichtigt.

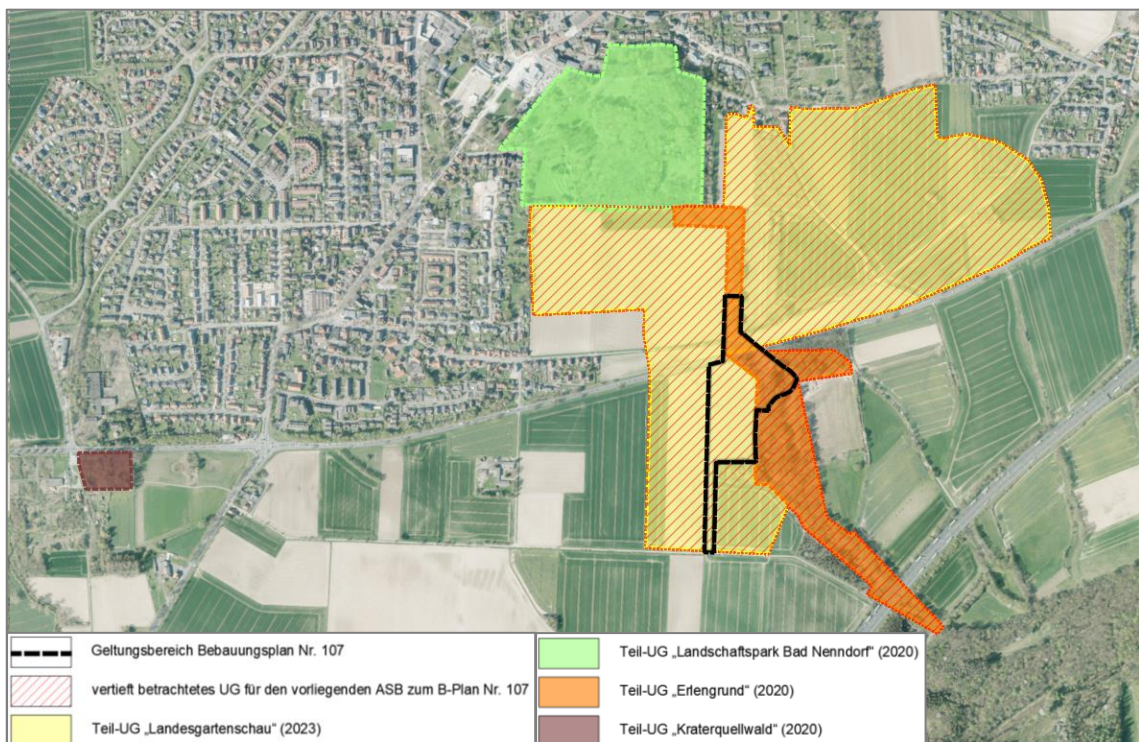


Abb. 4 Zusammenfassende Darstellung der in 2020 und 2023 für die Avifauna untersuchten Teilflächen sowie Abgrenzung des vertieft betrachteten UG für den vorliegenden ASB

Artengruppe Fledermäuse

Für die Betrachtung der Gruppe der Fledermäuse wird hingegen aufgrund der überwiegend großen Aktionsräume der Arten neben dem im Jahr 2020 untersuchten Teil-UG „Erlengrund“ auch der in 2023 untersuchte Galenberg zugrunde gelegt. Der Fokus der 2023 untersuchten Fledermauslebensräume lag neben dem Galenberg v. a. auch in der Funktion der Bubikopfallée und der begleitenden Gehölzstrukturen als Verbindung zum Erlengrund und im Weiteren in Richtung Deister (siehe Abb. 5). Arten, die ausschließlich in dem ebenfalls untersuchten Bereich „Kraterquellwald“ nachgewiesen wurden, haben hingegen keine Relevanz für die vorliegenden Planungen und werden daher nachstehend nicht berücksichtigt.

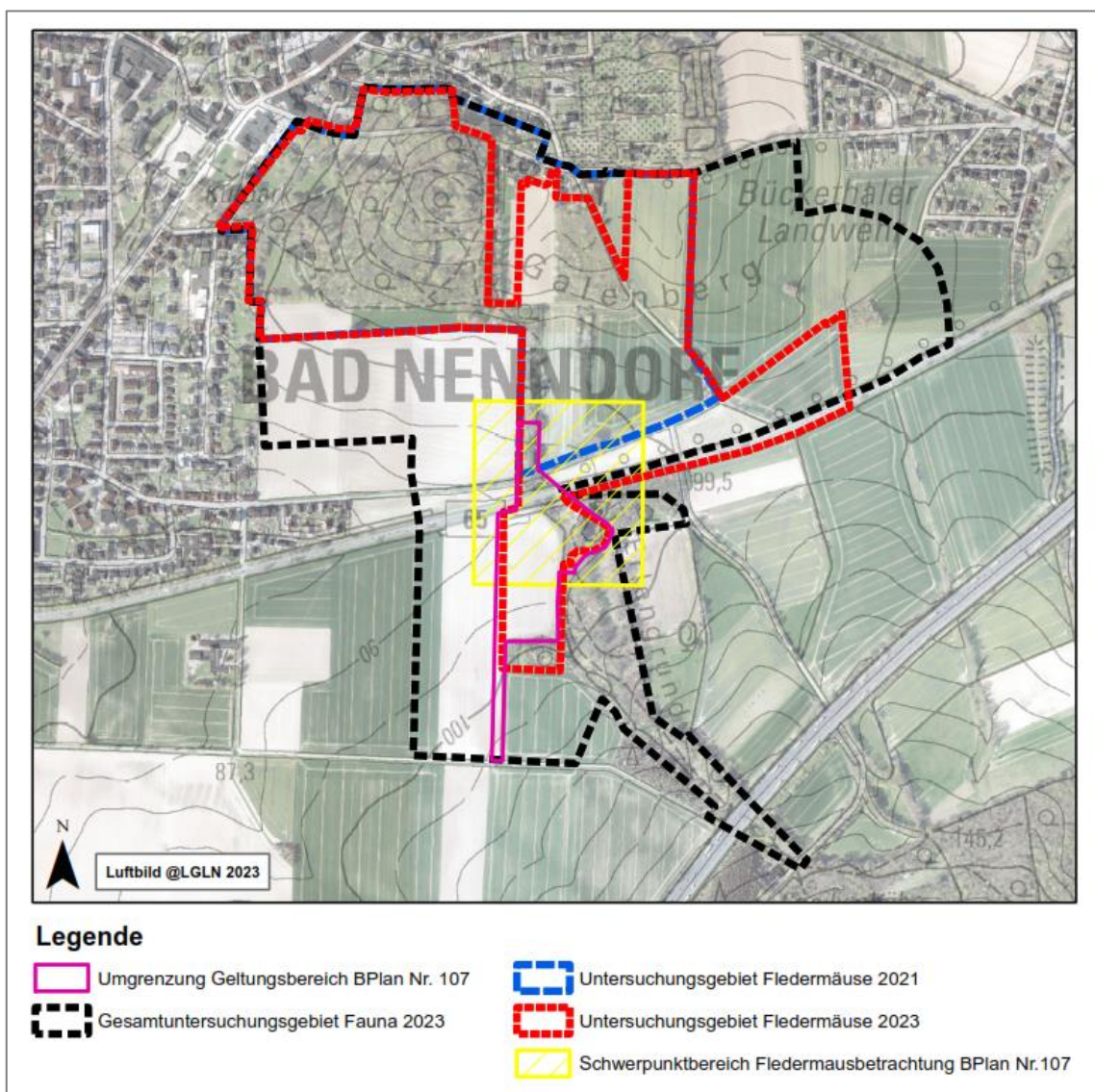


Abb. 5 Zusammenfassende Darstellung der in 2020 und 2023 für die Gruppe der Fledermäuse untersuchten Teilflächen sowie Abgrenzung des vertieft betrachteten UG für den vorliegenden ASB

2.6 Beschreibung des Untersuchungsgebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen

2.6.1 Biotopstrukturen des Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet bzw. die Stadt Bad Nenndorf liegen in den nördlichen Randbereichen des „Calenberger Berglandes“. Charakteristisch sind große Waldbereiche auf den aus Kreidesandstein aufgebauten Höhenzügen von Deister und Bückeberge und den aus Jura-kalken aufgebauten Höhenzügen Süntel und Wesergebirge, die die Abgrenzung des Calenberger Berglandes bilden. Die bewaldeten Bergzüge sind durch mehrere Täler und Becken voneinander getrennt, die zugleich die Pforten zu den Nachbarräumen bilden. Die Rodenberger Aue fließt zwischen Deister und Süntel nach Nordwesten und die Bückeberger Aue, entspringend im Süntel, zwischen den Bückebergen und dem Wesergebirge nach Westen. In diesen Tälern verlaufen auch die Hauptverkehrsachsen (BFN 2023). Auf kalkigem Untergrund sind im Bereich der Höhenzüge (Deister) noch überwiegend naturnahe Buchenwälder erhalten. Auf den Sandsteinböden wurden die natürlichen Laubwälder in großem Umfang durch Nadelforsten ersetzt. Die Löß- und Geschiebelehmböden der Becken werden ackerbaulich bewirtschaftet. Bei Bad Nenndorf gibt es Schwefelquellen.

Die Nutzungsstrukturen innerhalb des Plangebiets umfassen auf westlicher Seite intensiv genutzte Ackerflächen. An diese schließt der Erlengrund an, eine Kurparkanlage, welche die Stadt Bad Nenndorf bzw. den Kurpark „Galenberg“ mit den Waldbeständen des Deisters verbindet. Bezeichnend für den Park sind die Waldbestände, welche auf nördlicher Seite des Erlengrunds zum Teil aus hochwertigen Erlen- und Eschenwäldern bestehen. An dieser Stelle befinden sich zudem zwei Fischteiche. Die Wälder des Parks sind mit Wegeverbindungen durchzogen. Markant ist hier wegbegleitend besonders eine Kugel-Spitzahorn-Allee, die sogenannte Bubikopfallee, welche von Bad Nenndorf bis hin zur A 2 führt. Südöstlich des Plangebiets und des Erlengrunds befinden sich Grünlandflächen, welche an die Straße „Cecilienhöhe“ anschließen.

Das Plangebiet durchzieht zentral die B 65. Diese ist zweispurig ausgebaut. Das nördliche Plangebiet besteht aus einer kleineren Grünlandfläche. Hier stocken zwei Kiefern, eine Pappel, einige Birken und eine Eiche. Weiter nördlich setzen sich die geschotterten Fuß- und Radwege in den Kurpark Richtung Galenberg entlang der Bubikopfallee fort. Auf westlicher Seite dieser Wegeverbindung stockt eine markante Baumreihe heimischer Laubgehölze. Zentral stocken einige Kiefern. Östlich der Wege befindet sich die „Nabu-Oase“. Neben diversen Kräutern wurden hier Obstbäume gepflanzt. Zudem wurden bereits ein Insektenhotel, eine Trockenmauer sowie auch Nisthilfen angebracht. Auch diese Bereiche weisen floristisch hochwertige Anteile auf, diese liegen jedoch außerhalb des Plangebiets. In der weiteren nördlichen Umgebung des Plangebiets befinden sich der Kurpark sowie der Landschaftspark am Galenberg mit umfassendem Altbaumbestand.

2.6.2 Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet

Im vorliegenden Artenschutzbeitrag werden entsprechend der in der vor Ort erfolgten flächendeckenden Kartierung erfassten Biotopausstattung (BOHRER 2023) folgende Habitatkomplexe in Anlehnung an (THEUNERT 2008a; THEUNERT 2008b) berücksichtigt.

Tab. 1 Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet

Nr. *1	Kurzbezeichnung der Habitatkomplexe	Vorkommen im UG
1	Wälder	<input checked="" type="checkbox"/>
2	Gehölze	<input checked="" type="checkbox"/>
3	Quellen	<input type="checkbox"/>
4	Fließgewässer	<input checked="" type="checkbox"/>
5	Stillgewässer	<input checked="" type="checkbox"/>
6	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	<input type="checkbox"/>
7	Hoch- / Übergangsmoore	<input type="checkbox"/>
8	Fels-, Gesteins-, Offenbodenbiotop	<input type="checkbox"/>
9	Heiden, Magerrasen	<input type="checkbox"/>
10	Grünland, Grünanlagen	<input checked="" type="checkbox"/>
11	Äcker	<input checked="" type="checkbox"/>
12	Ruderalfluren	<input checked="" type="checkbox"/>
13	Gebäude	<input type="checkbox"/>
14	Höhlen	<input type="checkbox"/>
15	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	<input type="checkbox"/>
16	Watt	<input type="checkbox"/>
17	Strand, Küstendünen	<input type="checkbox"/>
18	Salzwiesen	<input type="checkbox"/>

*1 Nummer der Habitatkomplexe nach Theunert (2008a; 2008b)

3 Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

3.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Unter Berücksichtigung der unter Kap. 2.4 genannten Datenquellen sowie des unter Kap. 2.6 beschriebenen Untersuchungsgebietes wurde zunächst geprüft, ob Vorkommen wild lebender europäischer Vogelarten und / oder Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

Im Vorfeld können auf diese Weise das Vorkommen und die damit verbundene Betroffenheit einiger Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden. Folgende Parameter werden hierbei zugrunde gelegt:

- 1) Das Verbreitungsgebiet der Art liegt außerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens.
- 2) Die benötigten Habitate der Art kommen im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens nicht vor.
- 3) Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nicht nachgewiesen.

Die im Untersuchungsgebiet zu erwartenden relevanten Arten (vgl. Kap. 2.3), bei denen eine Betroffenheit durch das geplante Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann, werden in Anlage 1 herausgearbeitet und sind in den folgenden Kapiteln zusammenfassend dargestellt. Die übrigen europäischen Vogelarten werden sogenannten Gilden zugeordnet und auf dieser Ebene geprüft.

Diesbezüglich sind die vor Ort vorhandenen Habitatstrukturen und ihre Habitateignung zu berücksichtigen (siehe Kap. 2.6). Die vorliegenden Strukturen sind innerhalb der Kurparkbereiche von Wegen durchzogen. Das Plangebiet wird zentral durch die B 65 zerschnitten, sodass davon auszugehen ist, dass das örtliche Artenpotenzial entweder generell eher störungsunempfindlich ist oder aber sich an die über die genannten Nutzungen bestehenden Störeffekte (Lärm, Licht, Menschen, Hunde, Bewegungen etc.) gewöhnt hat. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg wurde dem Plangebiet bzw. dem vorliegenden Gesamttraum der Landesgartenschau vorwiegend eine Eignung für Fledermäuse und Avifauna zugeschrieben, sodass diese Artengruppen im Rahmen von faunistischen Kartierungen erfasst wurden.

Des Weiteren zeigen die im südlichen Teil des Plangebiets bestehenden Kleingewässer mit umliegenden waldartigen Strukturen trotz der geringen Naturnähe zumindest bedingt ein gewisses Potenzial für Feuchte liebende Arten wie z. B. einige Amphibien-, Fischarten oder Libellen auf. Die Erlengrundteiche werden jedoch im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 107 keine Veränderungen erfahren und auch angrenzende potenzielle Landlebensräume für Amphibien bleiben erhalten. Eine Betroffenheit von Fischen, Libellen oder Amphibien kann somit bereits an dieser Stelle ausgeschlossen werden. Eine

vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ist aus diesem Grund für diese Artengruppen nicht notwendig. In den folgenden Unterkapiteln wird dieser Umstand ausführlich erläutert.

Gut geeignete Strukturen für Reptilien (Gleisanlagen, Geröllfelder, Dammlagen etc.) sind hingegen nicht vorhanden.

Andere Hinweise auf bekannte Vorkommen von Arten und insbesondere nach BNatSchG besonders und streng geschützter Arten liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor und wurden auch im Rahmen der gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zu den vorliegenden Planungen durchgeführten Beteiligungsverfahren nicht eingebracht.

Nachstehend wird für die Vorprüfung des Artenspektrums auf die einzelnen Artengruppen weiter eingegangen.

3.1.1 Säugetiere

3.1.1.1 Fledermäuse

Alle heimischen Fledermäuse sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 b BNatSchG streng geschützt, da sie als besonders geschützte Arten in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind. Arten des Anhangs IV FFH-RL sind, soweit sie von Vorhaben betroffen sind, grundsätzlich einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Zur Beurteilung des Konfliktpotenzials liegen zum einen bereits durchgeführte Fledermauserfassungen aus dem Jahr 2020 mit bis zu 12 ermittelten Arten (ILEX INGENIEUR- & PLANUNGSBÜRO FÜR LEBENSÄÄUME 2021) vor, zum anderen wurden innerhalb des Jahres 2023 ergänzende Erfassungen durch das Büro Echolot GbR durchgeführt (siehe Kap. 2.4.1) (ECHOLOT GBR 2023).

Im Jahr 2020

Der Untersuchungsraum aus dem Jahr 2020 umfasste mit den untersuchten Teilflächen „Erlengrund“ und „Kraterquellwald“ im Wesentlichen das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 107 sowie auch die nördlich und südlich daran angrenzenden Strukturen des Erlengrunds. Zudem wurde auch der deutlich westlich von den vorliegenden Planungen gelegene Bereich „Kraterquelle“ untersucht, der jedoch für die vorliegenden Planungen keine Relevanz hat.

Im Rahmen dieser Untersuchungen konnte den Strukturen innerhalb des Erlengrunds sowie nördlich der B 65 eine Funktionsbedeutung für Fledermäuse zugeordnet werden (ILEX INGENIEUR- & PLANUNGSBÜRO FÜR LEBENSÄÄUME 2021). Die hierbei wesentlichen, herauszustellenden sehr hohen Bedeutungen für Fledermäuse werden im Folgenden kurz zusammengefasst. Wesentlich sind dabei für den B-Plan Nr. 107 die Bedeutung der Einheit „Grünkorridor“ im Hinblick auf eine Funktion als Flugroute sowie Teile der Einheit „Teichlandschaft“, wobei nur der nördliche Teil außerhalb der Teiche im Zuge der Planungen

berührt wird. Für Details sowie untergeordnete Funktionsbedeutungen wird auf das Fachgutachten verwiesen.

- **„Grünkorridor“ nördliches Plangebiet und „Deisterblick“ nordwestlich des Plangebiets:** Sehr hohe Bedeutung für Transferflüge der Zwergfledermaus und Kleinen Bartfledermaus
- **Teichlandschaft südliches Plangebiet:** Sehr hohe Bedeutung als Jagdhabitat für Zwergfledermaus, Große Bartfledermaus und Wasserfledermaus; sehr hohe Bedeutung für Quartiere der Fransenfledermaus
- **„Auwäldchen“ südöstliches Plangebiet:** Sehr hohe Bedeutung als Jagdhabitat für die Wasserfledermaus
- **„Bergwiese mit Pavillon“ südliche Umgebung des Plangebiets:** Sehr hohe Bedeutung als Jagdhabitat der Breitflügelfledermaus
- **„Wilder Wald“ südliche Umgebung des Plangebiets:** Sehr hohe Bedeutung für Quartiere der Rauhaut- und Fransenfledermaus
- **„Waldkulisse“ südöstlich des Plangebiets:** Sehr hohe Bedeutung für Transferflüge der Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Bartfledermaus; sehr hohe Bedeutung als Jagdhabitat für Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus
- **„Bachgrund“ südöstliche Umgebung des Plangebiets:** Sehr hohe Bedeutung für Transferflüge der Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Große Bartfledermaus; sehr hohe Bedeutung als Jagdhabitat für Zwergfledermaus und Große Bartfledermaus

Die insgesamt im Jahr 2020 im untersuchten Teilbereich „Erlengrund“ nachgewiesenen 12 Fledermausarten (ILEX INGENIEUR- & PLANUNGSBÜRO FÜR LEBENSRAÜME 2021) sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Eine detaillierte Betrachtung der Arten unter Berücksichtigung der jeweiligen Nachweisformen und Lebensraumansprüche einschließlich der Herleitung einer potenziellen Betroffenheit für einzelne Arten wird in Anlage 1 herausgearbeitet.

Tab. 2 Im Untersuchungsgebiet festgestellte Fledermausarten

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds.	§	FFH-Anhang
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	3	§§	IV
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	2	§§	IV
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	3	§§	IV
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	*	2	§§	IV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	2	§§	IV
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	3	§§	II, IV
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	D	§§	IV
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	2	§§	IV

Artname	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds.	§	FFH-Anhang
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	*	D	§§	IV
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	2	§§	IV
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	*	§§	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	§§	IV

RL D Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020)

RL Nds. Rote Liste Niedersachsen (HECKENROTH 1993) ergänzt um die Angaben aus den „Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen“ (NLWKN 2011)

1	vom Aussterben bedroht	V	Vorwarnliste
2	stark gefährdet	G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
3	gefährdet	D	Datenlage defizitär
*	ungefährdet	N	nicht bewertet
§	Schutzstaus gemäß: § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG		
§	besonders geschützt	§§	streng geschützt

Im Jahr 2023

Die Fledermauserfassungen durch das Büro Echolot GbR im Jahr 2023 (siehe Kap. 2.4.1) erstreckten sich bis in den September 2023 hinein (ECHOLOT GBR 2023). Die Untersuchungsergebnisse stimmen zum großen Teil mit den Ergebnissen aus den Kartierungen im Jahr 2020 überein. Die folgenden Arten konnten im gesamten Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.

Tab. 3 Im Gesamtuntersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten

Artname	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds.	§	FFH-Anhang
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	§§	II, IV
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	3	§§	IV
Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	2	§§	IV
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	3	§§	IV
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	*	2	§§	IV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	2	§§	IV
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	3	§§	II, IV
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	D	§§	IV
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	2	§§	IV
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	*	D	§§	IV

Artname	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds.	§	FFH-Anhang
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	2	§§	IV
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	*	§§	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	§§	IV
Sicher nachgewiesene Arten fett gedruckt, für den Bartfledermauskomplex wird das Vorkommen beider Arten angenommen					

RL D Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020)

RL Nds. Rote Liste Niedersachsen (HECKENROTH 1993) ergänzt um die Angaben aus den „Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen“ (NLWKN 2011)

1	vom Aussterben bedroht	V	Vorwarnliste
2	stark gefährdet	G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
3	gefährdet	D	Datenlage defizitär
*	ungefährdet	N	nicht bewertet
§	Schutzstaus gemäß: § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG		
§	besonders geschützt	§§	streng geschützt

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 107 hat sich weiterhin die Bubikopfallee in ihrer Gesamtstruktur als Aktivitätsschwerpunkt und Leitstruktur herausgestellt. Mit den westlich verlaufenden Hecken und Baumstrukturen fungiert sie als Verbindungselement zwischen Kurpark, Siedlungsraum und Erlengrund mit Anschluss an das Waldgebiet Deister.

Sie wird von einer hohen Zahl von Zwerg- und Breitfledermäusen und weiteren Myotisarten als Flugroute Richtung Süden in den Erlengrund und die östlich abzweigende Erlengrundstraße genutzt. Die B 65 wird in südliche Richtung im Bereich der geplanten Brücke regelmäßig durch eine hohe Anzahl an Individuen gequert. Die Teiche im und der Erlengrund selbst sowie das Waldgebiet des Deisters dienen als Nahrungshabitate der festgestellten Arten. Es konnten Jagdaktivitäten von Zwerg- und Wasserfledermaus sowie weiteren unbestimmten Myotisarten festgestellt werden. Der Kreuzungsbereich der Bubikopfallee und der Erlengrundstraße dient ebenfalls als Jagdhabitat vor allem für Zwerg- und Mückenfledermäuse

Hinweise auf Quartiere an Bäumen im Bereich der Fußgängerquerung / Ampel an der B 65, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, gab es nicht. Im Baumbestand des Eingriffsbereichs kommt es zu Entnahmen von Bäumen. Eine Nutzung der betroffenen Bäume von Einzeltieren beim Vorhandensein entsprechender Schadstellen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden (ECHOLOT GBR 2023).

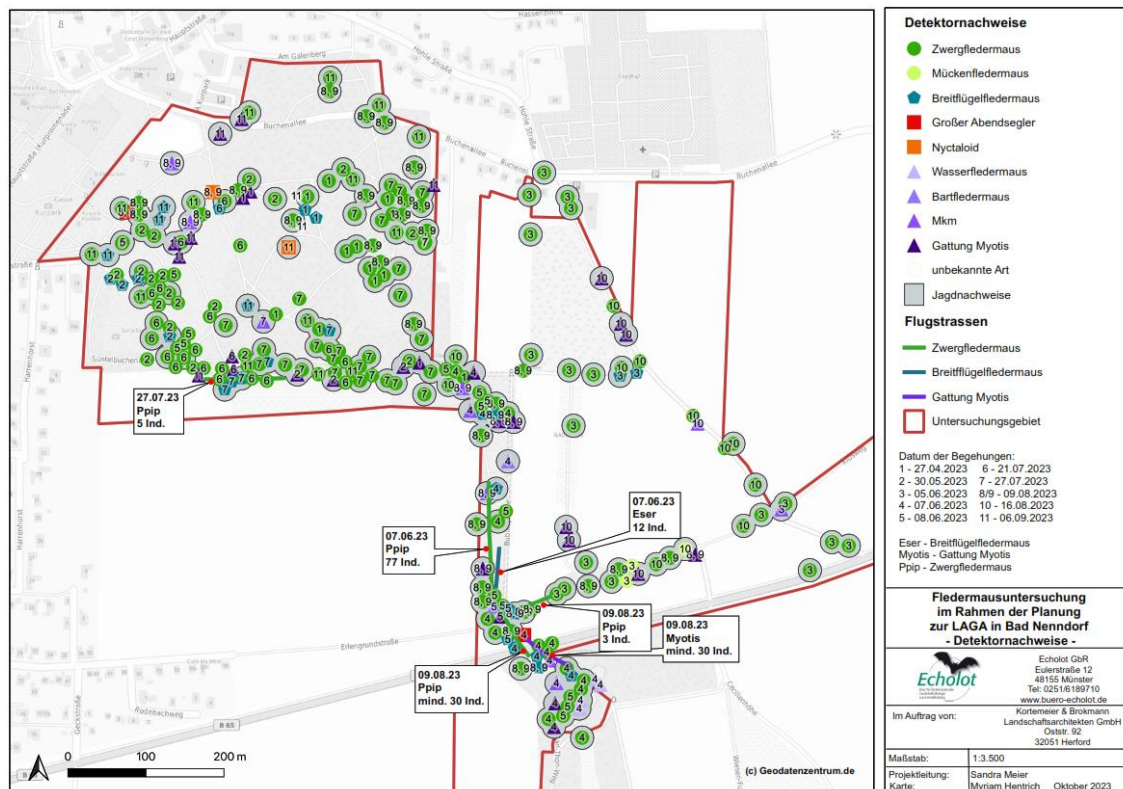


Abb. 6 Ergebniskarte Fledermauskartierung (ECHOLOT GBR 2023)

3.1.1.2 Weitere Säugetiere

Neben der Artengruppe der Fledermäuse sind weitere Säugetierarten streng geschützt. Zu diesen Arten gehören ehemals weit verbreitete Arten wie Feldhamster, Haselmaus, Biber, Europäischer Nerz, Fischotter und Wildkatze bis hin zu großen Raubtierarten wie Luchs, Wolf und Braunbär. Da Braunbären, Wölfe, Luchse und Wildkatzen großflächige naturnahe und unzerschnittene Waldgebiete benötigen, sind Vorkommen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen. Dies wird durch die Angaben zur Verbreitung der Arten durch den NLWKN (NLWKN 2011) bestätigt.

Auch der Fischotter und der Biber kommen im Umfeld des UG nicht vor. Zwar nehmen die Bestände beider Arten in Niedersachsen seit einigen Jahren wieder zu. Im UG fehlen jedoch geeignete Gewässer als Lebensraum, sodass Vorkommen ausgeschlossen werden können (NLWKN 2011).

Ebenso wird ein Vorkommen des in Niedersachsen bzw. Deutschland als ausgestorben geltenden Europäischen Nerzes ausgeschlossen (HECKENROTH 1993; MEINIG et al. 2020).

Ein Vorkommen von Haselmaus und Feldhamster kann auf Grundlage der Verbreitungskarten (NLWKN 2011) oder auf Grundlage der vorliegenden Habitatkomplexe jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Beide Arten werden daher in die Vorprüfung (siehe Anlage 1) sowie in Kap. 3.2 mit einbezogen.

3.1.2 Vögel

3.1.2.1 Brutvögel

Zur Beurteilung des Konfliktpotenzials durch die Umsetzung der vorliegenden Planungen für Brutvögel erfolgte in der Summe großräumig bzw. im Gesamtbereich des geplanten LGS-Geländes eine flächendeckende Brutvogelerfassung nach der Methode der Revierkartierung (SÜDBECK et al. 2015). Die Summe aller nachgewiesenen Arten umfasst sowohl die Ergebnisse aktueller Erfassungen, die im Jahr 2023 durchgeführt wurden, als auch bereits vorhandene Daten aus dem Jahr 2020 (siehe Kap. 2.4.1). Details zur jeweiligen Erfassungsmethodik sind den einzelnen Fachgutachten zu entnehmen (BOHRER 2023; BOHRER 2021a; BOHRER 2021b) bzw. sind diese im Kap. 2.4.1 zusammengefasst dargestellt.

Besondere Relevanz haben dabei in Bezug auf die vorliegenden Planungen die nachstehend zusammengefasst dargestellten Ergebnisse bzw. die Arten, die im Bereich „Erlengrund“ (2021) und im Bereich „Landesgartenschau“ (2023) festgestellt wurden, welche den Geltungsbereich für den B-Plan Nr. 107 und angrenzende Strukturen abdecken (siehe Abb. 4). Die ebenfalls bereits im Zuge früherer Planungen avifaunistisch untersuchten Teilbereiche „Krater“ (BOHRER 2021a) und „Landschaftspark Bad Nenndorf“ (BOHRER 2021b) haben hingegen für die vorliegenden Planungen aufgrund der räumlichen Distanz keine Relevanz für die Artengruppe und werden somit auch nachstehend nicht dargestellt (siehe Kap. 2.5).

Im Jahr 2020

Innerhalb des Untersuchungsgebiets „Erlengrund“ wurden 26 (siehe Tab. 4) der insgesamt 30 im Jahr 2020 nachgewiesenen Brutvogelarten festgestellt (BOHRER 2021a). Die Verortung der einzelnen Nachweise kann der nachfolgenden Abb. 7 und der Abb. 14 im Gutachten entnommen werden.

Eine detaillierte Betrachtung der Arten unter Berücksichtigung der jeweiligen Nachweisformen und Lebensraumsprüche einschließlich der Herleitung einer potenziellen Betroffenheit für die einzelnen Arten wird in Anlage 1 herausgearbeitet. Zum Teil werden dabei die Arten auch in Gilden zusammengefasst.

Tab. 4 Im Teiluntersuchungsgebiet „Erlengrund“ seitens Bohrer (2021a) festgestellte Brutvogelarten

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	Status / Brutpaare	VS-RL	§	RL Nds.	RL D	Habitatkomplex (nach Theunert (2008a; 2008b))
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV / 13		§	*	*	1,2,6,9,10,12,13,17
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV / 21		§	*	*	1,2,9,10,11,12,17

Artname	Wissenschaftlicher Name	Status / Brutpaare	VS-RL	§	RL Nds.	RL D	Habitatkomplex (nach Theunert (2008a; 2008b))
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BN / 3 BV / 10 BF / 2		§	*	*	1,2,5,6
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BV / 3		§	*	*	1,2
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	BV / 4		§	*	*	1,2,17
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BV / 4		§	*	*	1,2
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV / 8		§	*	*	1,2,11,12,17
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	BN / 1 BV / 3		§	*	*	1,2
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	BF / 2		§§	*	*	1,2,9,10,12
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV / 2		§	*	*	1,2,11
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BN / 3 BV / 7 BF / 1		§	*	*	1,2
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	BV / 4		§	*	*	1,2
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	BV / 2		§§	*	*	1,2,6,7,9,10,11,12
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	BN / 1 BF / 3		§	*	*	1,2,9,10,12,13
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV / 24		§	*	*	1,2
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BN / 1 BV / 16		§	*	*	1,2,6
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV / 9		§	*	*	1,2,10,11,12,13,17
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BN / 1 BV / 6		§	*	*	1,2,10,11,12,13,17
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV / 2		§	3	3	1,2,6,10,11,12,13,18
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV / 3		§	V	*	1,2,10,11,12
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	BV / 9 BF / 2		§	*	*	1,2
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	BF / 1		§	*	*	1,2
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	BV / 1		§	*	*	1,2
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV / 11		§	*	*	1,2

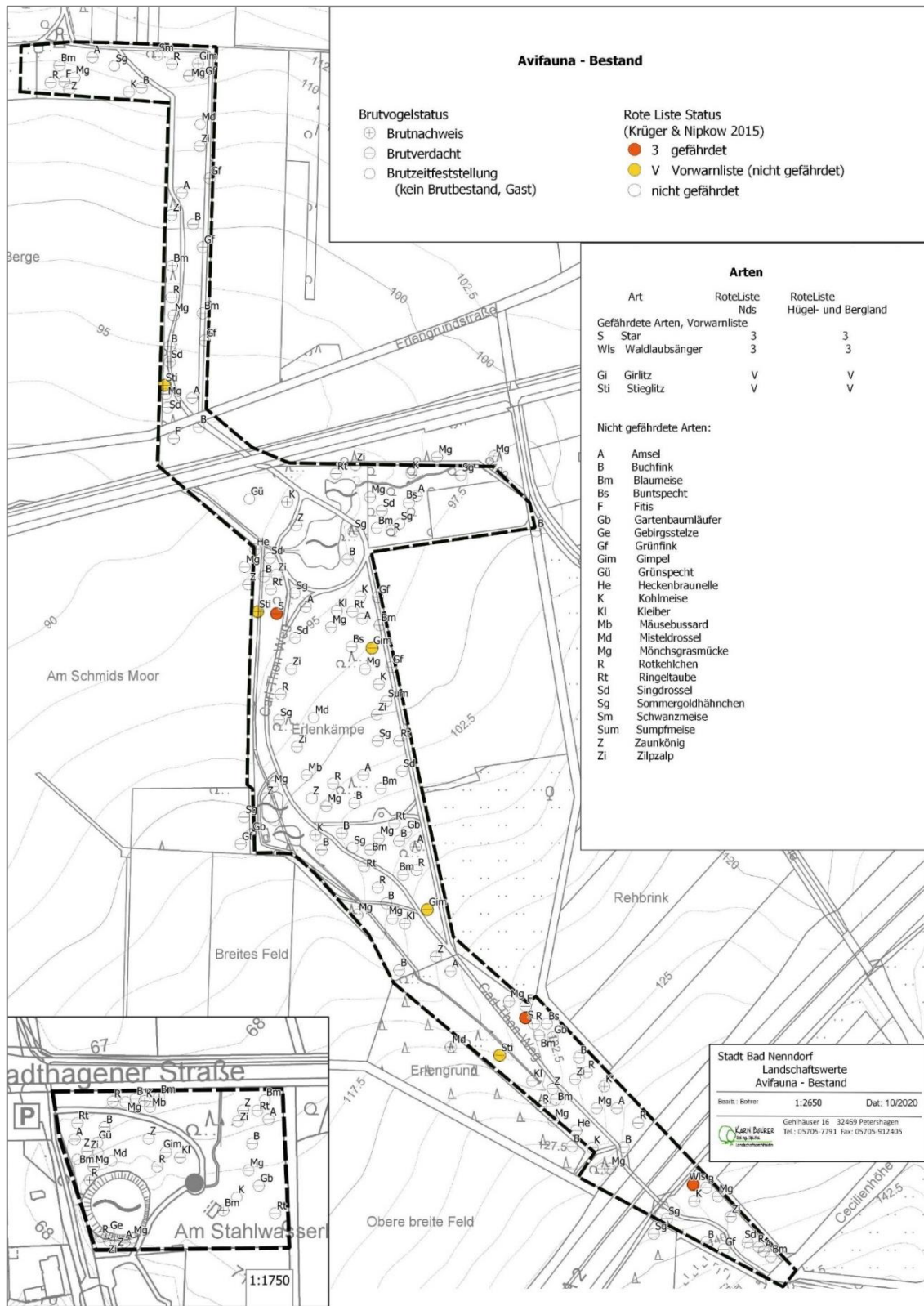


Abb. 7 Ergebniskarte Avifauna Bereich „Erlengrund“ (BOHRER 2021a)

Im Jahr 2023

Innerhalb des Untersuchungsgebiets „Landesgartenschau“ (siehe Abb. 8), das ebenfalls den Geltungsbereich für den vorliegend betrachteten B-Plan Nr. 107 mit abdeckt, wurden insgesamt 33 Brutvogelarten festgestellt (BOHRER 2023). Die Arten sind in der nachfolgenden Tab. 5 aufgeführt sowie die jeweiligen Nachweisstellen in Abb. 8 dargestellt.

Auch für diese Arten wird eine detaillierte Betrachtung unter Berücksichtigung der jeweiligen Nachweisformen und Lebensraumansprüche einschließlich der Herleitung einer potenziellen Betroffenheit für die einzelnen Arten in Anlage 1 herausgearbeitet. Zum Teil werden die Arten auch wieder in Gilden zusammengefasst.

Tab. 5 Im Untersuchungsgebiet „Landesgartenschau“ festgestellte Brutvogelarten

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	Status / Brutpaare	VS-RL	§	RL Nds.	RL D	Habitatkomplex (nach Theunert (2008a; 2008b))
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV / 8 BF / 1		§	*	*	1,2,6,9,10,12,13,17
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV / 11 BF / 2		§	*	*	1,2,9,10,11,12,17
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	NG		§	*	*	7,8,10,12,13,17,18
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV / 12		§	*	*	1,2,5,6
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BV / 1		§	*	*	1,2
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV / 7		§	*	*	2,6,9,10,11,12,17
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV / 8 BF / 2		§	3	3	7,10,11,17,18
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	NG		§	V	V	1,2,10,11,12
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BV / 1		§	*	*	1,2
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BV / 2		§	3	*	1,2,10,17
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	BV / 1		§	3	*	2,10,11,12
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BV / 2		§	V	*	1,2,9,10,11,12
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	BV / 2		§	V	V	1,2,13
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV / 3 BF / 2		§	*	*	1,2,11,12,17
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV / 5		§	*	*	1,2,11
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV / 9		§	*	*	1,2
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	BV / 2		§	*	*	1,2,9,10,17

Artname	Wissenschaftlicher Name	Status / Brutpaare	VS-RL	§	RL Nds.	RL D	Habitatkomplex (nach Theunert (2008a; 2008b))
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	BV / 1		§	*	*	1,2
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	BN / 1		§§	*	*	1,2,6,7,9,10,11,12
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	BN / 1 BF / 3		§	*	*	1,2,9,10,12,13
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BN / 1 BV / 10		§	*	*	1,2
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG	I	§§	3	V	1,2,4,5,10,11
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV / 7		§	*	*	1,2,6
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BN / 1 BV / 5		§	*	*	1,2,10,11,12,13,17
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV / 3		§	*	*	1,2,10,11,12,13,17
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV / 2		§	3	3	1,2,6,10,11,12,13,18
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV / 1		§	V	*	1,2,10,11,12
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	BV / 5		§	*	*	1,2
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	BF / 1		§	*	*	1,2
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	BV / 1 BF / 1		§	*	*	4,5,6,7,10,11,12,17,18
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	BV / 1		§	*	*	1,2,5,6,11,12
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV / 1		§	*	*	1,2
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV / 12		§	*	*	1,2,17

Legende

RL D Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020)

RL Nds. Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)

0	ausgestorben oder verschollen	*	ungefährdet
1	vom Aussterben bedroht	V	Vorwarnliste
2	stark gefährdet	R	extrem selten
3	gefährdet	k. A.	keine Angabe

VS-RL Schutzstatus nach der EU-Vogelschutzrichtlinie

I in Anhang I aufgeführt

§ Schutzstaus gemäß: § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG, EG Artenschutzverordnung Nr. 338/97

§ besonders geschützt §§ streng geschützt

BN Brutnachweis **BV** Brutverdacht

BF Brutzeitfeststellung **NG** Nahrungsgast

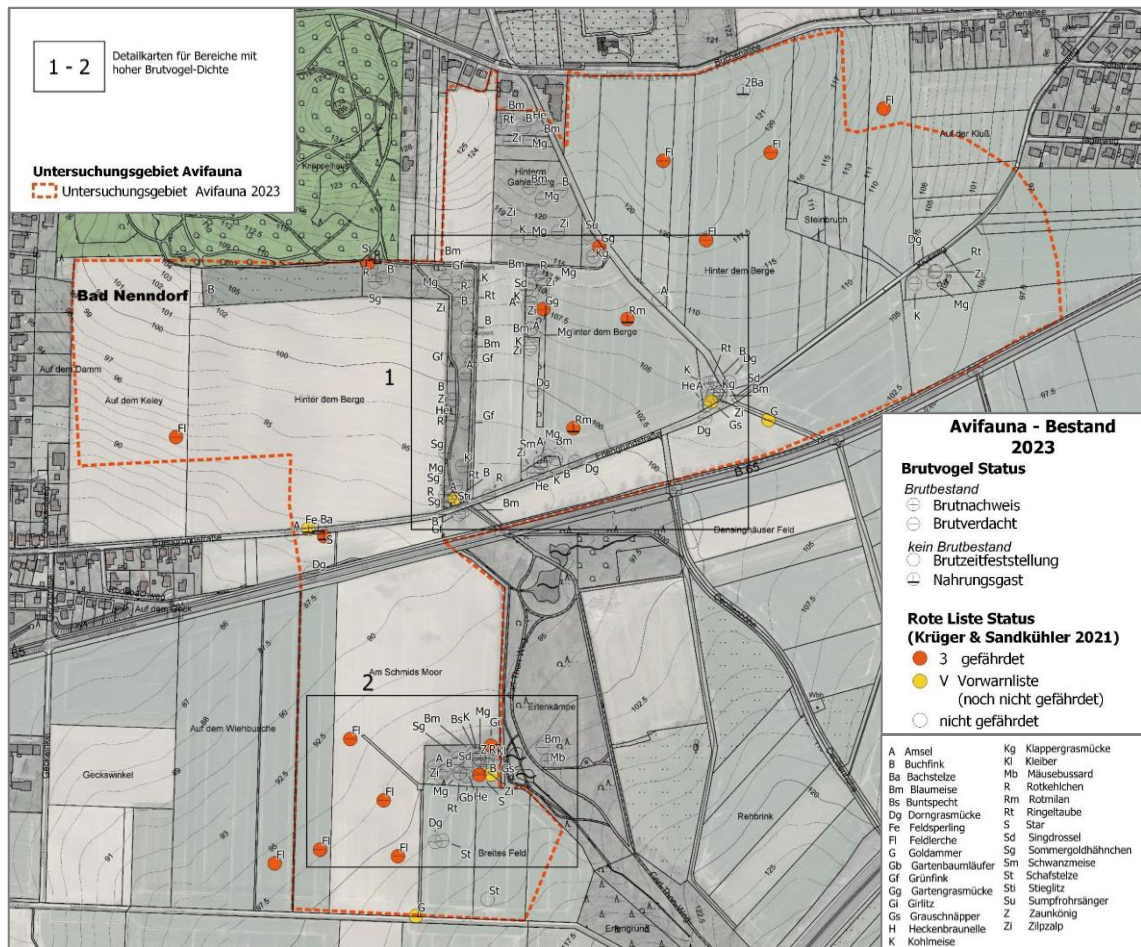


Abb. 8 Ergebniskarte Avifauna Bereich „Landesgartenschau“ (BOHRER 2023)

3.1.2.2 Rastvögel

Für Rastvögel und Durchzügler besitzen das Plangebiet und seine Umgebung keine besondere Relevanz. Insgesamt liegt das Stadtgebiet Bad Nenndorfs außerhalb von für Gastvögel wertvollen Bereichen (NLWKN 2018). Auch innerhalb der in den Jahren 2020 und 2023 durchgeführten avifaunistischen Kartierungen (BOHRER 2021a; BOHRER 2021b; BOHRER 2023) konnten keine bedeutenden Rastvogelvorkommen nachgewiesen werden. Eine weitere artenschutzrechtliche Prüfung ist daher nicht erforderlich.

3.1.3 Amphibien

Innerhalb des Erlengrunds sind naturferne Teiche vorhanden, welche einen hohen Besatz an eingebrachten Fischen (z. B. Goldfische) aufweisen. Ein Vorkommen von streng geschützten Arten wie beispielsweise dem Kammmolch kann daher ausgeschlossen werden. Die Gewässer weisen für die Art keine Eignung auf. Auch die angrenzenden Gräben/Fließgewässer bzw. der im Plangebiet vorhandene Straßenseitengraben der B 65 weisen keine Habitategignung für Molche auf. Möglich sind Vorkommen von unempfindlicheren Arten wie beispielsweise der Erdkröte. Der Landschaftsplan Bad Nenndorf (SAMTGEMEINDE

NENNDORF 1995) gibt Hinweise auf die Erdkröte im Bereich des Erlengrunds. Diese sind zwar veraltet, jedoch auch im Status quo realistisch.

Die Erlengrundteiche werden durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 107 keine Veränderungen erfahren und auch angrenzende potenzielle Landlebensräume für Amphibien bleiben erhalten. Der Park bleibt als Gesamtensemble im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten.

Auch im Bereich des westlich des Erlengrunds verlaufenden Gewässerlaufs ist nur eine befristete Querung durch die temporäre Baustraße geplant / erforderlich. Die Planungen sehen derzeit eine Überfahrt mittels Stahlplatten vor, sodass die Gewässerstruktur insgesamt erhalten bleiben kann.

Die Einrichtung der Baustraße erfolgt im August 2024 außerhalb der Laichzeiten oder Winterruhe, sodass selbst ungefährdete Arten nicht von den Planungen betroffen sind.

Eine Betroffenheit von Amphibien kann somit bereits an dieser Stelle ausgeschlossen werden. Eine weitere Prüfung dieser Artengruppe auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

3.1.4 Reptilien

Innerhalb des Plangebiets für den Bebauungsplan Nr. 107 sowie auch in dessen Umfeld liegen keine geeigneten Habitatstrukturen für Reptilien vor. Eine weitere Prüfung dieser Artengruppe auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

3.1.5 Fische

In Niedersachsen stellt der Europäische Atlantische Stör die einzige streng geschützte Fischart dar. Nach den Einstufungen der Roten Listen gilt er sowohl in Niedersachsen als auch bundesweit als ausgestorben bzw. verschollen (FREYHOF 2009; LAVES - DEZER-NAT BINNENFISCHEREI 2016). Die Erlengrundteiche sowie auch die im Plangebiet vorliegenden oder angrenzenden Fließgewässer weisen keine Eignung für die Art auf. Zudem bleiben sämtliche Gewässer erhalten. Auswirkungen der Planung auf Fischvorkommen innerhalb der Erlengrundteiche und Fließgewässer können ausgeschlossen werden. Für die Artengruppe der Fische ist daher keine weitere Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich.

3.1.6 Wirbellose

3.1.6.1 Käfer

Aufgrund Ihrer Habitatansprüche sowie aufgrund ihrer Verbreitung können die relevanten Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Veilchenblauer Wurzelhals-Schnellkäfer, Eremit, Hirschkäfer und Großer Eichenbock) innerhalb des Plangebiets bzw. im Bereich des geplanten Brückenbauwerks ausgeschlossen werden. Gemäß den Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen des NLWKN (2011) ist ein Vorkommen des Großen Eichenbocks nur noch in wenigen, isolierten Einzelvorkommen (Reliktverbreitung) in Niedersachsen vorhanden. Und auch die Verbreitungsgebiete der anderen Arten liegen im Wesentlichen außerhalb des Plangebiets und seiner Umgebung. Zudem sind die wenigen Einzelgehölze im Bereich des Baufelds des geplanten Brückenbauwerks aufgrund ihres Alters, der Artzusammensetzung und aufgrund dessen, dass kein Totholz vorhanden ist, nicht für die genannten Arten geeignet. Eine Betroffenheit lokaler Populationen durch die Planung zur Errichtung der Brücke im unmittelbaren Zusammenhang zur B 65 kann bereits an dieser Stelle ausgeschlossen werden. Für die Artengruppe der Käfer ist daher keine weitere artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

3.1.6.2 Libellen

Hinweise zum Vorkommen von Libellenarten wurden anhand der Verbreitungsangaben zu den Arten (NLWKN 2011) und anhand der örtlich vorhandenen Habitatstrukturen abgeleitet. Gemäß den Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen des NLWKN kann bereits ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Libellen im Untersuchungsraum ausgeschlossen werden. Lediglich die Große Moosjungfer hat hierbei überhaupt eine Verbreitung westlich von Hannover im Raum des Steinhuder Meeres und somit in der weiteren räumlichen Nähe zu Bad Nenndorf. Die Teiche innerhalb des Erlengrunds sind jedoch wenig naturnah ohne moorige Ufer, sodass ein Vorkommen grundsätzlich auszuschließen ist. Auch liegt hier ein hoher Besatzdruck durch eingebrachte Fischbestände vor.

Betroffenheiten von Libellen durch die vorliegenden Planungen können ausgeschlossen werden. Für die Artengruppe der Libellen ist daher keine weitere artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

3.1.6.3 Weitere Wirbellose

Vorkommen geschützter Arten weiterer wirbelloser Artengruppen wie Schmetterlinge, Heuschrecken oder Weichtiere können anhand ihrer Verbreitung in Niedersachsen gem. (NLWKN 2011) oder aufgrund dessen ausgeschlossen werden, dass im Bereich des geplanten Brückenbauwerks keine geeigneten Habitatstrukturen vorliegen. Eine weitergehende artenschutzrechtliche Prüfung weiterer Wirbelloser ist daher nicht erforderlich.

3.1.7 Pflanzen

Die Erfassung der Pflanzenarten erfolgte im Rahmen der Biotopkartierung (BOHRER 2023). Hierbei konnten innerhalb des Plangebiets und seiner Umgebung keine streng geschützten Pflanzenarten des Anhangs IV nachgewiesen werden. Für die Artengruppe der Pflanzen ist daher keine weitere Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich.

3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen des Vorhabens dar.

Tab. 6 Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für relevante Arten

Auslösender Faktor / Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Baufeldfreimachung 	<ul style="list-style-type: none"> • Entnahme von Gehölzen • Abschieben von Oberboden • Temporäre Flächenbeanspruchung 	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Lebensraumverlust • Biotopverlust / -degeneration • Tötung von Individuen
<ul style="list-style-type: none"> • Baustelleneinrichtungen • Bauwerksgründungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Flächenbeanspruchung • Temporäre visuelle Störwirkungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Biotopverlust / -degeneration • Potenzieller Lebensraumverlust • Potenzielle Störung empfindlicher Tierarten
<ul style="list-style-type: none"> • Baustellenbetrieb und -verkehr 	<ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Bodenvibrationen und Erschütterungen • Temporäre Schall- und Schadstoffemissionen • Temporäre Beunruhigung und Vergrämung 	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Lebensraumverlust • Biotopverlust / -degeneration • Tötung von Individuen • Potenzielle Störung empfindlicher Tierarten
<ul style="list-style-type: none"> • Bau der Erschließungswege, Kranstellflächen und Fundamente 	<ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Flächenbeanspruchung 	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Lebensraumverlust • Biotopverlust / -degeneration
anlagebedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Erschließungswege und Fundamente 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenbeanspruchung 	<ul style="list-style-type: none"> • Biotopverlust / -degeneration • Potenzieller Lebensraumverlust • Zerschneidung von Lebensräumen

Auslösender Faktor / Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
<ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafte Überbauung 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenbeanspruchung • Visuelle und räumliche Veränderungen • Veränderung kleinklimatischer Verhältnisse • Veränderung von Standortverhältnissen für den Wasserhaushalt und den Boden (Verringerung der Versickerungsrate, Veränderung der Grundwasserhältnisse, Bodenverlust / -degeneration, Verunreinigungen etc.) 	<ul style="list-style-type: none"> • Biotopverlust / -degeneration • Potenzieller Lebensraumverlust • Zerschneidung von Lebensräumen / Barrierewirkungen, Einengung von Lebensräumen
betriebsbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Betriebstätigkeiten, Menschenaufkommen, Ziel- und Quellverkehre etc. 	<ul style="list-style-type: none"> • Störung, Beunruhigung und Vergrämung 	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Lebensraumverlust • Potenzielle Störung empfindlicher Tierarten
<ul style="list-style-type: none"> • additive Lärmimmissionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Störung, Beunruhigung und Vergrämung • Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Lebensraumverlust • Potenzielle Störung empfindlicher Tierarten

3.2.1 Säugetiere

3.2.1.1 Fledermäuse

Lebensräume von Fledermausarten setzen sich aus Quartieren und Jagdhabitaten zusammen. Zur Verbindung dieser Habitatbestandteile nutzen Fledermäuse sogenannte Flugrouten, die häufig entlang von Leitstrukturen verlaufen.

Sofern möglich wird auf eine potenzielle Betroffenheit dieser Habitatbestandteile (Quartiere, Jagdhabitats, Flugrouten) eingegangen. Als Quartiere werden Fortpflanzungs- (Balz, Aufzucht), Überwinterungs- und Zwischenquartiere bezeichnet.

Baubedingt kommt es im Bereich des geplanten Brückenbauwerks zu einer Entnahme von Einzelbäumen. Im Zusammenhang mit der temporären Herrichtung einer Baustraße im Bereich der geplanten Ökokontofläche westlich des Erlengrunds sind weitere kleinflächige Entnahmen von Gehölzen im Übergang zum Erlengrund erforderlich. Hinweise auf eine Quartiernutzung konnten weder in diesem Bereich noch im Bereich der durch den Bau des Brückenbauwerks betroffenen Einzelbäume erbracht werden (siehe Kap. 3.1.1.1). Dennoch kann eine Quartiernutzung von Einzeltieren beim Vorhandensein entsprechender Schadstellen nie gänzlich ausgeschlossen werden. Somit kann es durch baubedingte Baumfällungen zu einem Eintritt der Verbotstatbestände der Tötung und eines Verlustes von

Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Abendliche / nächtliche Baustellenbeleuchtungen könnten während der Aktivitätszeit der Fledermäuse zwischen April und Oktober ebenfalls zu Störungen führen.

Anlagebedingt wird die B 65 künftig durch ein Brückenbauwerk überspannt. An der Stelle der bisherigen Bedarfsampel liegt eine Flugstraße der Breitflügel- und Zwergfledermaus vor, welche von der Bubikopfallee kommend in den Erlengrund fliegen. Aufgrund der Wahl der Brückenvariante C (siehe Variantenvergleich in Kap. 1.2 des Umweltberichts zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 107) kann eine Betroffenheit der Flugstraße im Bereich der Bubikopfallee ausgeschlossen werden. Fällungen sind an dieser Stelle nicht erforderlich. Die Installation des Brückenbauwerks im Bereich der Flugstraße führt hierbei ebenfalls nicht zu einer Betroffenheit. Durch das ultraschallbasierte Ortungsvermögen der Fledermäuse sowie die dabei genutzten Leitlinien wie Gehölzreihen etc. zur Orientierung bleibt die Flugstraße vollumfänglich erhalten. Im Gegenteil kann das geplante Brückenbauwerk zur Orientierung der Arten im Raum beitragen und den Flug zwischen Erlengrund und Kurpark erleichtern. Möglicherweise könnte die Installation der Brücke sogar ein Kollisionsrisiko von Fledermäusen mit dem abendlichen Straßenverkehr verringern, da z. Zt. einige Tiere die Straße auf etwa Kopfhöhe queren. Es könnte somit eine Leitstruktur in größerer Höhe entstehen.

Weiterhin ist mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 107 die Anlage einer Ökokontofläche innerhalb des südwestlichen Plangebiets vorgesehen. Die bisher intensiv genutzten Ackerflächen werden hierbei eine Strukturanreicherung und eine Extensivierung erfahren. Dies ist ausschließlich als positiv für Fledermäuse zu werten, welche hier künftig einen höheren Insektenreichtum sowie ergänzende Habitatstrukturen vorfinden werden.

Insgesamt kann somit der Eintritt von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG durch anlagebedingte Wirkfaktoren ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte zusätzliche Menschenaufkommen oder additive Lärmimmissionen spielen für die Fledermauspopulationen keine wesentliche Rolle. Diese sind am Tag zu erwarten, sodass es zu keiner Betroffenheit der nachtaktiven Fledermausfauna kommt. Zu berücksichtigen sind jedoch mögliche Lichtimmissionen, welche vom geplanten Brückenbauwerk ausgehen könnten. Diese können zu erheblich negativen Umweltauswirkungen auf die örtliche Flugstraße führen. Ein Erreichen von Nahrungshabitaten und Quartieren wäre für die Fledermäuse nicht mehr in der jetzigen Form möglich, wodurch die lokalen Populationen betroffen wären und es zu einem Eintritt von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG käme. Aktuell ist jedoch keine Beleuchtung der Brücke geplant. Sollte sich dennoch im Zuge der Ausführungsplanung dafür entschieden werden, kann es zu den genannten Betroffenheiten der Fledermausfauna kommen.

3.2.1.2 Weitere Säugetiere

Aufgrund der vorliegenden Habitatkomplexe innerhalb des Untersuchungsgebiets ist ein Vorkommen der Haselmaus und des Feldhamsters potenziell möglich. Das Verbreitungsgebiet des Feldhamsters liegt laut der Auswertung der Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen (NLWKN 2011) bis in die Bereiche Bad Nenndorfs hinein, wenngleich es sich hier nur um den Randbereich des Verbreitungsgebiets handelt.

Für den Feldhamster liegen innerhalb des Erlengrunds sowie nördlich der B 65 im Bereich des geplanten Brückenbauwerks keine geeigneten Habitatstrukturen vor, sodass es baubedingt im Rahmen der Baufeldfreimachung nicht zu einer Betroffenheit kommt. Lediglich innerhalb des südwestlichen Plangebiets liegen Ackerflächen. Innerhalb dieser Bereiche soll künftig eine Ökokontofläche angelegt werden und die temporäre Baustraße bzw. eine temporäre Materiallagerfläche verortet werden. Die Böden innerhalb der zukünftigen Kompensationsfläche sind jedoch aufgrund der Lage am Erlengrund bzw. der Breitenfelder Quelle wassergeprägt und weisen daher keine Eignung für den Feldhamster auf, da diese ungeeignet für die Anlage der Baue sind. Somit kann eine Betroffenheit des Feldhamsters ausgeschlossen werden.

Baubedingt kommt es im Bereich des geplanten Brückenbauwerks zu einer Fällung von Einzelbäumen. Die vorliegenden Biotopstrukturen sollen aber grundsätzlich in die Planung einbezogen werden, sodass es nur sehr kleinräumig zu Verlusten kommt. Für die Haselmaus relevante Säume, Gebüsche oder Heckenstrukturen gehen an dieser Stelle nicht verloren. Jedoch kommt es durch die temporäre Baustraße zu einer Inanspruchnahme der Säume und Gehölze im Übergangsbereich zwischen freier Landschaft und westlichem Erlengrund. Diese weisen im Gegensatz zu den vom Brückenbauwerk betroffenen Strukturen eine potenzielle Eignung für die Haselmaus auf. Eine Tötung von Individuen (Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bei einer Entnahme der Sträucher und Gehölze während des Winterschlafs der Art kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren führen nicht zu einer Betroffenheit von Haselmaus oder Feldhamster. Da sich das Brückenbauwerk auf die Bereiche der B 65 konzentriert und vorhandene Wegeverbindungen aufgenommen werden, kommt es nicht zu einer dauerhaften Überbauung von geeigneten Habitatstrukturen beider Arten. Diese liegen außerhalb der überplanten Bereiche. Die Baustraße führt lediglich zu einer kleinräumigen Inanspruchnahme von Saumstrukturen, sodass die Funktion des Erlengrunds und somit potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben. Die Besucher des Kurparks/Erlengrunds bzw. der Landesgartenschau werden sich im Bereich der vorhandenen Wegeverbindungen bewegen, wie es bereits im Status quo der Fall ist. Relevante Veränderungen durch anlage- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren, welche zu einem Eintritt von Verbotstatbeständen führen könnten, sind im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 107 nicht zu erwarten.

3.2.2 Vögel

Lebensräume von Vogelarten setzen sich aus Brutplätzen, Nahrungs- bzw. Jagdhabitaten sowie ggf. auch Schlafplätzen zusammen. Sofern möglich wird bezüglich einer potenziellen Betroffenheit auf diese Habitatbestandteile eingegangen.

Als Fortpflanzungsstätten der Vögel gelten aktuelle Brutstätten bzw. solche, die wahrscheinlich wiederkehrend genutzt werden. Unter letztere fallen mehrjährig genutzte Nester (z. B. Horste) und Baumhöhlen. Zur Beurteilung werden alle Brutnachweise und -verdachte der in Kap. 3.1.2.1 genannten Vogelarten herangezogen.

Baubedingt kommt es im Bereich des geplanten Brückenbauwerks zu einer Entnahme von Einzelbäumen. Im Zusammenhang mit der temporären Herrichtung einer Baustraße im Bereich der geplanten Ökokontofläche sind weitere kleinflächige Entnahmen von Gehölzen im Übergang zum Erlengrund erforderlich. Innerhalb des geplanten Baufelds kommen aufgrund der weitestgehend vorhandenen Strukturarmut der Flächen sowie der Nähe zur B 65 nur wenige Brutvögel vor. Hierbei handelt es sich ausschließlich um ungefährdete, relativ störungsunempfindliche und weit verbreitete Brutvogelarten (z. B. Buchfink, Fitis und Grünspecht). Bei dem Grünspecht handelt es sich zwar um eine prioritäre Art, für die jedoch nur eine Brutzeitfeststellung aus dem Jahr 2020 südlich der B 65 im Bereich des Brückenbauwerks nachgewiesen wurde. Somit sind zwar Gehölze betroffen, welche durch den Grünspecht genutzt wurden, die Gesamtstruktur des Erlengrunds und des Landschaftsparks bleibt jedoch erhalten und wird als Parkanlage gesichert. Daher können Betroffenheiten der lokalen Populationen der nachgewiesenen Arten insgesamt ausgeschlossen werden. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art bleiben im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten. Zudem ist die Art wenig empfindlich gegenüber den bereits jetzt auftretenden anthropogen verursachten typischen Immissionen, sodass auch eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden kann.

Unter Berücksichtigung der für jedermann verbindlich einzuhaltenden Gebote des § 39 BNatSchG können zudem Tötungen ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit des Grünspechts kann unter Beachtung der zeitlich geregelten Gehölzentnahme ausgeschlossen werden. Gleiches gilt auch für die ungefährdeten Arten oder für Arten, welche in angrenzenden Gehölzbeständen brüten, welche vollumfänglich erhalten bleiben.

Eine Ausnahme stellt der Bereich der geplanten Ökokontofläche bzw. die hier im Umfeld nachgewiesene Feldlerche dar. Hier sollen temporär eine Materiallagerfläche sowie eine Baustraße für die Bauzeit der Brücke eingerichtet werden. Der temporäre Flächenverlust sowie auch die Störungen durch Baufahrzeuge und Menschengruppen können hierbei zu einem Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldlerchenrevieren westlich des Erlengrunds führen. Gleichzeitig kann eine Tötung bei einer Einrichtung der Flächen innerhalb der Brutzeiten nicht ausgeschlossen werden (Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG). Auch die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen wie die

Baustraße als zerschneidende Struktur sowie der Baustellenbetrieb stellen hierbei erhebliche Störungen dar, welche die Feldlerche typischerweise meidet.

Für die übrigen, innerhalb des Untersuchungsgebiets nachgewiesenen Brutvogelarten kann der Eintritt von Verbotstatbeständen im Zusammenhang mit anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren der Planungen jedoch ausgeschlossen werden. Sämtliche der nachgewiesenen Arten sind entweder generell störungsunempfindlich oder haben sich bereits an die Menschenaufkommen mit Hunden, Radfahrer etc. gewöhnt, welche sich alltäglich durch die Parkanlagen bewegen. Das Brückenbauwerk ersetzt hierbei lediglich die Bedarfssampel und befindet sich im Bereich der B 65, welche ohnehin keine Relevanz für die Avifauna aufweist. Die langfristige Strukturanreicherung und Extensivierung innerhalb der geplanten Ökokontofläche ist ausschließlich als positiv für die örtliche Avifauna zu bewerten. Es wird sich an dieser Stelle der Insektenreichtum erhöhen und sich ggf. ergänzende Strukturen bilden, welche sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätten eignen.

3.3 Ergebnis der Vorprüfung

Im Zuge der Analyse des im Untersuchungsgebiet (potenziell) vorkommenden Artenspektrums (vgl. Kap. 3.1) in Verbindung mit den zu erwartenden Wirkfaktoren (vgl. Kap. 3.2) werden diejenigen Arten ermittelt, für die eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.

Die ausführliche, artbezogene Vorprüfung der Betroffenheit ist in tabellarischer Form in Anlage 1 enthalten. Nachfolgend werden die Ergebnisse der Vorprüfung zusammenfassend dargestellt.

3.3.1 Säugetiere

3.3.1.1 Fledermäuse

Im Bereich der Planungen sind Vorkommen europäisch geschützter Fledermausarten nachgewiesen. Erheblich negative Beeinträchtigungen der Artengruppe aufgrund von baubedingten Einzelbaumfällungen, Störungen durch Licht im Zuge des Baustellenbetriebs oder betriebsbedingte Lichtimmissionen lassen sich für folgende Arten nicht mit Sicherheit ausschließen.

- Bechsteinfledermaus
- Braunes Langohr
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Große Bartfledermaus
- Großer Abendsegler
- Großes Mausohr

- Kleine Bartfledermaus
- Kleiner Abendsegler
- Mückenfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände in Stufe II ist für die o. g. Arten erforderlich.

3.3.1.2 Weitere Säugetiere

Im Bereich der Planungen sind Vorkommen der Haselmaus potenziell möglich. Erheblich negative Beeinträchtigungen der Art aufgrund von baubedingten Entnahmen von Sträuchern und Gehölzen im Bereich der temporär geplanten Baustraße lassen sich nicht mit Sicherheit ausschließen.

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände in Stufe II ist für die Haselmaus erforderlich.

3.3.2 Vögel

Im Bereich der für die vorliegenden Planungen zu berücksichtigenden Teilbereiche des UG (siehe Kap. 2.5) wurden insgesamt 40 Vogelarten nachgewiesen. Vornehmlich handelt es sich hierbei um Arten, welche entweder störungsunempfindlich sind oder außerhalb des unmittelbaren Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 107 oder auch seines Wirkungsumfelds erfasst wurden. Für diese konnten artenschutzrechtliche Konflikte deutlich relativiert bzw. unter Berücksichtigung der für jedermann geltenden Verbote des § 39 BNatSchG ausgeschlossen werden. Erheblich negative Beeinträchtigungen aufgrund der temporären erforderlichen Baustraße innerhalb der westlich des Erlengrunds vorhandenen offenen Feldflur auf die Feldlerche können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände in Stufe II ist für die Feldlerche erforderlich.

4 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Für diejenigen Arten, bei denen im Rahmen der Vorprüfung in Anlage 1 eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine vertiefende Prüfung in Anlage 2. Hier werden die ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements festgelegt und die verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens artenschutzrechtlich abgeschätzt.

Die Prüfung der Betroffenheit der relevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?
- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Streng geschützte Pflanzenarten sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen, sodass die Artenschutzprüfung auf die ersten vier Fragen beschränkt werden kann.

Sowohl in Bezug auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als auch auf die europäischen Vogelarten ist hier zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können. Vermeidungsmaßnahmen können unmittelbar am Vorhaben selbst ansetzen, können sich andererseits aber auch auf Maßnahmen beziehen, mit denen einzelne Arten aus dem Gefahrenbereich des Vorhabens heraus gelenkt werden. In die Prüfung einzubeziehen sind zudem die Möglichkeiten der Realisierung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, sog. CEF-Maßnahmen, mit denen die ökologische Funktion der, durch das Vorhaben berührten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sichergestellt werden kann. Sowohl Vermeidungsmaßnahmen als auch funktionserhaltende Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein.

Arten, bei denen im Rahmen der Vorprüfung eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden konnte und zudem gemäß den Ausführungen in Kapitel 2.3 eine einzelartbezogene Prüfung nicht vorgesehen ist, werden unter Berücksichtigung der artspezifischen Lebensraumansprüche in Gruppen zusammenfassend betrachtet. Im vorliegenden Fall ist dies die Artengruppe der Fledermäuse.

4.1 Säugetiere

4.1.1 Fledermäuse

Die 12 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten wurden einer vertiefenden Prüfung hinsichtlich des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unterzogen. Die Ergebnisse der vertiefenden Prüfung werden im Folgenden jeweils hinsichtlich der einzelnen Verbotstatbestände zusammengefasst. Die artbezogene, detaillierte Betrachtung kann der Anlage 2 entnommen werden.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Im Bereich des Baufelds zum geplanten Brückenbauwerk befinden sich Einzelbäume, welche im Zuge der Baufeldfreimachung gefällt werden müssen. Zwar konnten im Rahmen der Erfassungen keine tatsächlich genutzten Quartiere nachgewiesen werden², dennoch kann eine Quartiernutzung von Einzeltieren beim Vorhandensein entsprechender Schadstellen am Baum nicht ausgeschlossen werden.

Um eine Tötung von Tieren im Zuge der Fällarbeiten und somit ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist die Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere vor der Baufeldräumung (Maßnahme V_{ART1}) vorzusehen.

Durch die Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen vermieden werden. Vor der Fällung werden potenziell geeignete Quartierbäume auf einen möglichen Besatz durch Fledermäuse geprüft. Nur wenn zweifelsfrei feststeht, dass die potenziellen Quartiere nicht besetzt sind, ist eine Fällung möglich.

Durch die vorgesehene Maßnahme kann ein Eintritt des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindert werden.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 107 führt nicht zu Wirkfaktoren, welche zu einer erheblichen Störung von Fledermäusen führen könnten. Fledermäuse sind unempfindlich gegenüber der Frequentierung des geplanten Brückenbauwerks, damit verbundenen Lärmimmissionen etc.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten)

Im Bereich der Bedarfsampel und somit unmittelbar im Bereich des geplanten Brückenbauwerks befindet sich eine Flugstraße der Breitflügel- und Zwergfledermaus, welche von der Bubikopfallee kommend in den Erlengrund fliegen. Aufgrund der Wahl der Brückenvariante C (siehe Variantenvergleich in Kap. 1.2 des Umweltberichts zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 107) kann eine Betroffenheit der Flugstraße im Bereich der Bubikopfallee

² Schriftliche Mitteilung durch das Büro Echolot GbR am 29.08.2023

ausgeschlossen werden. Fällungen sind an dieser Stelle nicht erforderlich. Die Installation des Brückenbauwerks im Bereich der Flugstraße führt hierbei ebenfalls nicht zu einer Betroffenheit. Durch das ultraschallbasierte Ortungsvermögen der Fledermäuse sowie die dabei genutzten Leitlinien wie Gehölzreihen etc. zur Orientierung bleibt die Flugstraße vollumfänglich erhalten. Im Gegenteil kann das geplante Brückenbauwerk zur Orientierung der Arten im Raum beitragen und den Flug zwischen Erlengrund und Kurpark erleichtern. Möglicherweise könnte die Installation der Brücke sogar ein Kollisionsrisiko von Fledermäusen mit dem abendlichen Straßenverkehr verringern, da z. Zt. einige Tiere die Straße auf etwa Kopfhöhe queren³. Es könnte somit eine Leitstruktur in größerer Höhe entstehen.

Jedoch kann es aufgrund betriebsbedingter Lichtimmissionen, welche vom geplanten Brückenbauwerk ausgehen, zu Betroffenheiten der Flugstraße kommen. Ein Erreichen von essenziellen Nahrungshabitaten und Quartieren wäre für die Fledermäuse nicht mehr möglich, wodurch die lokalen Populationen betroffen wären und es zu einem Eintritt von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG käme. Aktuell ist jedoch keine Beleuchtung der Brücke geplant. Sollte sich dennoch im Zuge der Ausführungsplanung dafür entschieden werden, kann es zu den genannten Betroffenheiten der örtlichen Fledermausfauna kommen. Um eine Betroffenheit von Fledermäusen durch Licht zu vermeiden, ist bei einer Beleuchtung der Brücke ein fledermaus- und insektenverträgliches Lichtkonzept umzusetzen (Maßnahme V_{ART2}). Durch die Verwendung geeigneter Leuchtmittel sowie eine angepasste Ausrichtung der Lampentypen kann der Eintritt von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden werden. Die vorhandene Flugstraße kann weiterhin durch die örtliche Fledermausfauna genutzt werden.

Bauzeitliche Baustellenbeleuchtungen können ebenfalls zu einer Betroffenheit von Flugstraßen und damit zu einer Beeinträchtigung der lokalen Population führen. Zum Ausschluss dieser Beeinträchtigungen und des damit verbundenen Eintritts von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist eine abendliche / nächtliche Beleuchtung der Baustelle im Aktivitätszeitraum der Fledermäuse zwischen April und Oktober auszuschließen (V_{ART3}).

4.1.2 Weitere Säugetiere

Im Rahmen der Vorprüfung der Wirkfaktoren (siehe Kap. 3.2.1.2) konnte eine Betroffenheit der Haselmaus nicht ausgeschlossen werden. Daher wurde die Art einer vertiefenden Prüfung unterzogen. Die Ergebnisse der vertiefenden Prüfung werden nachfolgend jeweils hinsichtlich der einzelnen Verbotstatbestände zusammengefasst. Die artbezogene, detaillierte Betrachtung kann der Anlage 2 entnommen werden.

³ Schriftliche Mitteilung durch das Büro Echolot GbR am 29.08.2023

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Die geplante temporäre Baustraße wird über das Gewässer im westlichen Erlengrund zum geplanten Brückenbauwerk geführt. Innerhalb dieser Bereiche befinden sich Säume und Gehölzaufwuchs, welche eine potenzielle Habitateignung für die Haselmaus aufweisen. Im Rahmen der Baufeldfreimachung während des Winterschlafs der Haselmaus kann eine Tötung aufgrund der fehlenden Mobilität (Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) nicht ausgeschlossen werden.

Haselmäuse überwintern am Boden oder in der oberen Bodenschicht in Nestern zwischen Wurzelstöcken. Um die Rodung der Gehölze im Bereich der zukünftigen Baustraße sowohl für die Brutvögel als auch für die Haselmaus in Einklang zu bringen, wird ein Entfernen des Gehölzaufwuchses bis Ende Februar und damit außerhalb der Brutzeit der Vögel vorgenommen. Da sich die Haselmäuse zu diesem Zeitpunkt noch im Winterschlaf befinden, ist eine Kontrolle durch die Umweltbaubegleitung vor der Rodung sowie ein Stehenlassen der Stubben und Wurzeln bis nach dem Winterschlaf (ab April) erforderlich (Maßnahme V_{ART4}). Die Lage des Querungsbereichs mit dem Gewässer und dem Gehölzbestand ist in der nachfolgenden Abb. 9 dargestellt.

Eine Verletzung oder Tötung von Tieren wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahme ist ein Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG insgesamt ausgeschlossen.



Abb. 9 Querungsbereich der Baustraße mit dem Gehölzbestand (gelber Kreis)

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 107 führt nicht zu Wirkfaktoren, welche zu einer erheblichen Störung der Haselmaus führen könnten. Eine Frequentierung der Parkanlage durch Fußgänger, Radfahrer etc. liegt bereits im Bestand vor, sodass potenziell vorkommende Individuen Gewöhnungseffekte aufweisen.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten)

Durch die Baufeldfreimachung kommt es im Übergang von der freien Feldflur in den Erlengrund zu einer Entnahme von einigen Sträuchern und Gehölzen im Bereich des Grabens. Diese weisen eine potenzielle Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Haselmaus auf. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet die Beschädigung und Zerstörung einer solchen Fortpflanzungs- und Ruhestätte, es sei denn, die ökologische Funktion bleibt gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Aufgrund der nur sehr kleinflächigen Inanspruchnahme ist dies im vorliegenden Fall gegeben. Die Parkanlage bleibt im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten und somit auch potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus. Nach Umsetzung der Planungen werden sich zudem innerhalb der geplanten Kompensationsfläche im südwestlichen Plangebiet weitere Strukturen mit einer Eignung für die Haselmaus etablieren. Die Baustraße wird nach Errichtung des Brückenbauwerks vollständig zurückgebaut und auch im Übergangsbereich zum Erlengrund werden die Gehölzstrukturen wiederhergestellt.

Insgesamt bleibt die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Ein Eintreten des Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

4.2 Vögel

Im Rahmen der Vorprüfung der Wirkfaktoren (siehe Kap. 3.2.1.2) konnte eine Betroffenheit der Feldlerche nicht ausgeschlossen werden. Daher wurde die Art einer vertiefenden Prüfung unterzogen. Die Ergebnisse der vertiefenden Prüfung werden nachfolgend jeweils hinsichtlich der einzelnen Verbotstatbestände zusammengefasst. Die artbezogene, detaillierte Betrachtung ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Im Bereich der geplanten temporären Baustraße westlich des Erlengrunds wurden in räumlicher Nähe Nachweise der Feldlerche (Brutverdacht) erbracht. Im Rahmen der Baufeldfreimachung während der Brutzeiten kann eine Tötung von Nestlingen (Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) nicht ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung eines Brutverlustes durch unmittelbare Beschädigung oder Störung erfolgt die Baufeldfreimachung bzw. sonstige Erstinanspruchnahme der Flächen für die Baustraße und die Materiallagerfläche vor Beginn der Brutzeit der Feldlerche zwischen Anfang September und dem 15. März (Maßnahme V_{ART5}). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden. Durch die Bautätigkeiten geht die Eignung

als Brutstandort während der Bauphase weitgehend verloren, sodass es auch zu keiner nachträglichen Ansiedlung von Brutvögeln in diesem Bereich kommt.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ist ein Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG insgesamt ausgeschlossen.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Im Bereich der geplanten temporären Baustraße westlich des Erlengrunds wurden in räumlicher Nähe Nachweise der Feldlerche (Brutverdacht) erbracht (BOHRER 2023). Eine Störung der Brut und Aufzucht der Brutpaare, welche im unmittelbaren Nahbereich der Baustraße vorkommen, ist durch den Baubetrieb grundsätzlich möglich. Durch die vorgesehene Bauzeitenbeschränkung (Maßnahme V_{ART5}) kann eine Störung, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, jedoch ausgeschlossen werden. Ist die Durchführung von Baumaßnahmen oder die Befahrung der Ackerflächen durch Baufahrzeuge im Zeitraum der Bauzeitenbeschränkung erforderlich, dann stehen für die Dauer der Bauzeit Ausweichhabitate zur Verfügung (Maßnahme A_{CEF1}). Anlage- bzw. betriebsbedingte Störungen, die zu einer Aufgabe der Fortpflanzungsstätte führen können, werden als Zerstörung der Fortpflanzungsstätte unter § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG behandelt (siehe unten).

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten)

Im Bereich der temporär erforderlichen Baustraße befinden sich ca. 20 und 40 m westlich zwei Feldlerchennachweise (siehe Abb. 10).

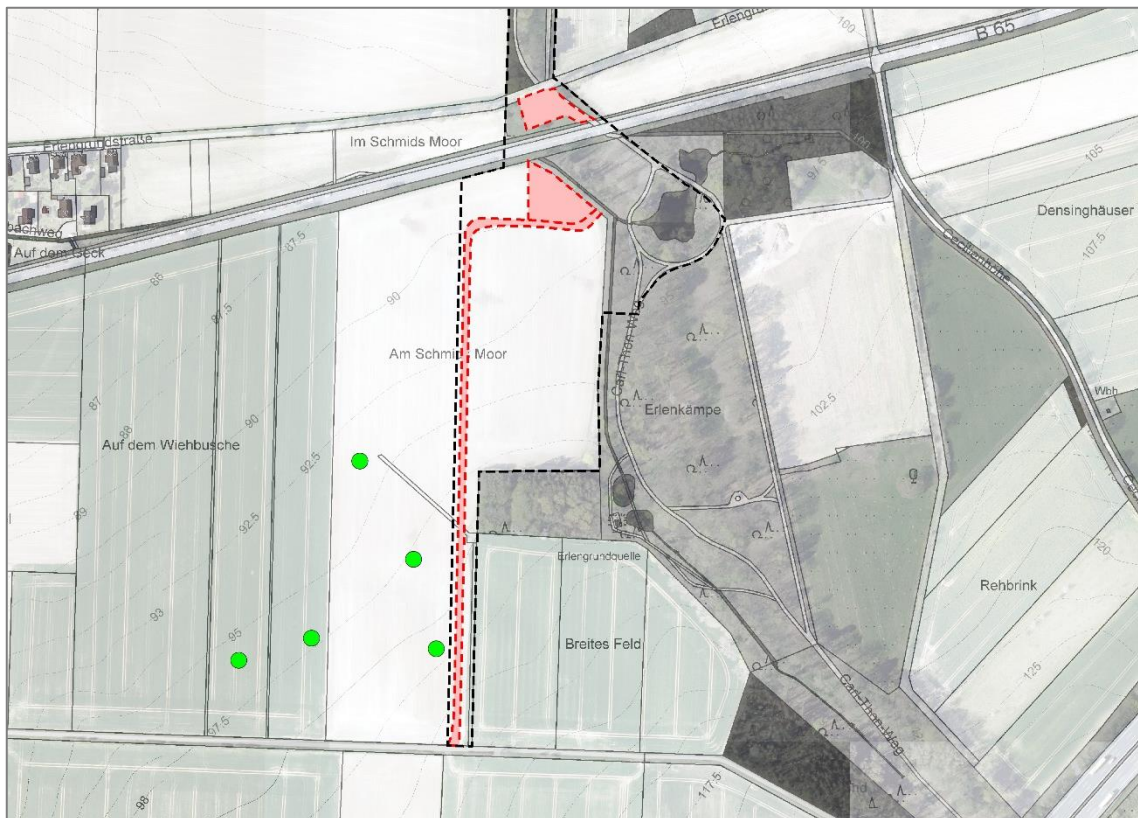


Abb. 10 Lage der temporären Baustraße und Feldlerchennachweise 2023

Weitere drei Nachweise befinden sich ab ca. 80 m westlich der geplanten Baustraße. Da die Feldlerchen ab 60 m nördlich der Straße „Geckswinkel“ ihre Brutreviere aufweisen, ist davon auszugehen, dass diese drei Brutpaare vom Betrieb der Baustraße nicht betroffen sein werden. Gewöhnungseffekte liegen vor und die Baustraße wird anders als z. B. die nördlich verlaufende B 65 nicht durchgängig von Pkw frequentiert, wodurch eine Vergleichbarkeit mit der Straße „Geckswinkel“ vorliegt.

Im Gegensatz dazu kann der Verlust ihrer Fortpflanzungsstätten für die beiden im Nahbereich der geplanten Baustraße nachgewiesenen Feldlerchen nicht ausgeschlossen werden, da durch den Betrieb der Baustraße erhebliche Stör- und Vergrämungswirkungen verursacht werden. Daher ist der temporäre Ausgleich dieser beiden Brutreviere vorgesehen. Der Gesamtumfang der Maßnahme (ACEF1, siehe Kap. 5.2) beträgt in Anlehnung an das „Feldlerchenpapier der Region Hannover“ (2018) bei der Umsetzung auf einer zusammenhängenden Fläche 1 x 5.000 m².

Die Maßnahme ist für die Brutsaison 2024 und 2025 aufrecht zu erhalten. Nach Rückbau der Baustraße bis März 2026 und der vollständigen Wiederherrichtung der Baustelleneinrichtungsflächen (und somit auch der wieder bestehenden Eignung der Flächen für die Feldlerche) ist die temporäre CEF-Maßnahme nicht mehr erforderlich und kann ersatzlos wieder entfallen.

Insgesamt bleibt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahme die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Ein Eintreten des Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5 Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Durch die im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen können Störungen und Schädigungen betroffener Arten vermieden bzw. im Vorfeld ausgeglichen werden.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände

Vermeidungsmaßnahmen sind Vorkehrungen, die dafür sorgen, dass sich bestimmte negative (Teil-) Wirkungen des Eingriffes nicht entfalten können.

Nachstehend werden sämtliche Maßnahmen benannt, die für die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 107 zu berücksichtigen bzw. in der Plankarte verbindlich festzusetzen sind.

Darüber hinaus sind die in den vorherigen Kapiteln an verschiedenen Stellen benannten zeitlichen Beschränkungen für Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. einzuhalten. Da sich diese aus den für jedermann geltenden Verboten des § 39 BNatSchG ableiten, müssen diese nicht verbindlich festgesetzt werden. Es wird empfohlen, diese in die Hinweise des Bebauungsplans aufzunehmen.

Vermeidungsmaßnahme V_{ART1}: Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere vor der Baufeldräumung

Innerhalb des Plangebiets sind im Bereich des geplanten Brückenbauwerks Einzelbäume vorhanden, deren Bestand nicht gesichert werden kann. Um eine Tötung oder Verletzung von Individuen auszuschließen, sind die im Rahmen der Baufeldräumung zu fällenden Einzelbäume (ab einem Stammdurchmesser von 0,20 m) vor der Rodung auf einen möglichen Besatz von Fledermäusen zu überprüfen. Nur wenn zweifelsfrei feststeht, dass potenzielle Quartiere nicht besetzt sind, sind diese bis zur Fällung zu verschließen. Gefundene Tiere sind zu sichern und fachgerecht umzusetzen. Die Maßnahme darf nur durch bzw. in Begleitung art- und sachkundiger Fachleute durchgeführt werden.

Sofern sich Hinweise auf Quartierfunktionen ergeben, sind in angrenzenden Bereichen Ersatzquartiere anzubringen. Art und Anzahl der erforderlichen Ersatzquartiere richten sich nach den Quartierfunktionen und sind daher erst auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse festzulegen.

Es ist möglich, dass ein Vorkommen von Fledermäusen in Baumquartieren nicht sicher ausgeschlossen werden kann oder dass aufgrund projektbedingter zeitlicher Engpässe ein eigenständiger Auszug der Tiere aus dem Quartier nicht ermöglicht werden kann. In einem

solchen Fall ist ein stückweises Abtragen des Quartierbaumes und eine Sicherung des relevanten Stammabschnittes möglich.

Aufgrund der artenschutzrechtlichen Relevanz von besonderen Quartierfunktionen sind die Kontrollen mit ausreichendem Vorlauf vor Baubeginn durchzuführen. Im Anschluss sind die Bäume zu fällen oder die untersuchten Strukturen alternativ zu verschließen.

Vermeidungsmaßnahme V_{ART2}: Fledermaus- und insektenverträgliches Lichtkonzept

Derzeit ist keine Beleuchtung des Brückenbauwerks vorgesehen.

Sollte sich im Zuge der weiteren Planungen das Erfordernis einer Beleuchtung ergeben, ist zu vermeiden, dass es aufgrund von Lichtimmissionen der geplanten Brücke zu einer Störung von Fledermausarten bzw. einer Zerschneidung von Flugkorridoren und damit zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Nahrungshabitaten kommt. Um dies zu vermeiden, sind bei einer zwingend erforderlichen Beleuchtung folgende Details bei der Umsetzung bzw. für ein Lichtkonzept zu beachten.

Lichtkonzept:

- Die Beleuchtung der Brücke ist auf das nur notwendige Maß zu beschränken. Auf eine direkte Beleuchtung der an die Brücke anschließenden Parkanlage nördlich und südlich der B 65 soll insgesamt verzichtet werden.
- In Anlehnung an den Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten (UNEP / EUROBATS 2019) sind Beleuchtungszeiten und -intensitäten zu minimieren (z. B. durch Abdimmen, Abschalten zu Zeiten, in welchen das Licht nicht zwingend benötigt wird).
- Blendwirkungen sind zu unterbinden (Verwendung geschlossener, nach unten ausgegerichteter Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben und zur Seite, sofern erforderlich nur geringe Masthöhen).
- Es sind geschlossene Gehäuse zum Schutz von Insekten zu verwenden.
- Verwendung dürfen ausschließlich Leuchtmittel mit nur sehr geringem Blaulicht- bzw. UV-Anteil mit einem Spektralbereich zwischen 540-650 nm sowie einer Farbtemperatur ≤ 2700 K finden.

Der genannte Wellenlängenbereich und die genannte Lichtfarbe sind für Fledermäuse kaum wahrnehmbar und zeigen die geringste Anlockwirkung auf Insekten. Die genannten Anforderungen können beispielsweise mittels Natriumdampf-Niederdruckleuchten oder PC Amber LED erreicht werden.

Vermeidungsmaßnahme V_{ART3}: Beschränkung einer bauzeitlichen Baustellenbeleuchtung

Zum Ausschluss erheblicher Störungen und einer möglichen Betroffenheit von Flugstraßen für Fledermäuse und damit zu einer Beeinträchtigung lokaler Populationen durch bauzeitliche Baustellenbeleuchtungen sind abendliche / nächtliche Beleuchtungen der Baustelle im Aktivitätszeitraum der Fledermäuse zwischen April und Oktober auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahme V_{ART4}: Berücksichtigung Bauzeiten für die Haselmaus

Die Baufeldräumung (Fällung des Baumbestandes, Entnahme von Sträuchern und Gehölzaufwuchs, Rodung der Wurzelstubben, Oberbodenabtrag) im Querungsbereich des Gewässers durch die temporäre Baustraße (westlicher Erlengrund) ist im Zeitraum bis Ende Februar unter Kontrolle möglicher Winterschlafquartiere durch die Umweltbaubegleitung durchzuführen. Die Stubben und Wurzeln der Gehölze bleiben bis zum Ende der Winterschlafzeit der Haselmäuse stehen und werden ab April beseitigt, wenn die Aktivitätsphase begonnen hat und damit ein Ausweichen der Tiere möglich ist.

Der Zeitraum für die Rodung begründet sich prioritär durch die Brutzeit der Vögel, die Maßnahmen für das potenzielle Vorkommen der Haselmaus sind darauf abzustimmen. Da der Baubeginn zwingend im August 2024 erfolgen muss, um das Brückenbauwerk bis zum Beginn der Landesgartenschau fertig zu stellen, ist eine Rodung nur vor der Brutzeit im Frühjahr 2024 möglich.

Da durch das Schnitt- bzw. Häckselgut attraktive Habitatbedingungen – insbesondere für eine Überwinterung – entstehen könnten, ist dieses außerhalb des zukünftigen Baufeldes aufzubringen.

Vermeidungsmaßnahme V_{ART5}: Bauzeitenbeschränkung für die Feldlerche

Die Einrichtung der temporären Baustraße erfolgt im Zeitraum von Anfang September bis zum 15. März. Sofern innerhalb der landwirtschaftlichen Freiflächen Bodenarbeiten zwischen dem 15. März und 31. August erforderlich werden, ist vor der Baufeldfreimachung ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten durch einen Experten auszuschließen.

5.2 Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen stellen artspezifische, bereits vor Beginn des geplanten Vorhabens funktionsfähige Maßnahmen dar, die negative Wirkungen von Eingriffen auf der Seite der betroffenen (Teil-)Population durch Gegenmaßnahmen auffangen.

Die ökologische Funktion ist i. d. R. dann weiterhin erfüllt, wenn die erforderlichen Habitatstrukturen in gleicher Qualität und Größe erhalten bleiben bzw. nachgewiesen oder mit hinreichender Sicherheit angenommen werden kann, dass es nicht zur Minderung des

Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten der Tiere der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen kann. Mit der Formulierung „im räumlichen Zusammenhang“ sind dabei ausschließlich Flächen gemeint, die in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius erreichbar sind.

Durch die im Folgenden aufgelisteten vorgezogenen Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) können mögliche Störungen und Schädigungen betroffener Arten ausgeglichen werden. In den Prüfbögen (Anlage 2) wird bei den einzelnen Arten die relevante Maßnahme genannt.

Temporäre CEF-Maßnahme A_{CEF1}: Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland für die Feldlerche

Zum Ausgleich möglicher Beeinträchtigungen oder Verluste der beiden Feldlerchenreviere im Nahbereich der temporär erforderlichen Baustraße ist im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu den bestehenden Vorkommen ein adäquater Ersatz nachzuweisen. Als geeignete Maßnahme ist die Aufwertung einer 5.000 m² großen Ackerfläche im Umkreis von 2 km zu den betroffenen Revieren mit ausreichend Abstand zu Vertikalstrukturen wie geschlossenen Gehölzkulissen, Verkehrswegen oder Gebäuden vorgesehen.



Abb. 11 Lage der für die Feldlerche umzusetzenden temporären CEF-Maßnahme (A_{CEF1}) im Kontext zum Geltungsbereich für den B-Plan Nr. 107

Konkret liegt die Fläche für die CEF-Maßnahme im Bereich des Flurstücks 40/5, Flur 17 Gemarkung Bad Nenndorf (vgl. Abb. 11). Hier wird für den Zeitraum zwischen Oktober 2023 und Winter 2025/2026 auf einer Fläche von 5.000 m² eine Schwarzbrache angelegt.

Damit wird die Maßnahme während der Bau- und Betriebszeit der temporären Baustraße aufrechterhalten und funktionsfähig sein sowie für diesen Zeitraum dinglich gesichert. Nach Rückbau der Baustraße und der vollständigen Wiederherrichtung der Baustelleneinrichtungsflächen (und somit auch der wieder bestehenden Eignung der Flächen für die Feldlerche) ist die temporäre CEF-Maßnahme nicht mehr erforderlich und kann ersatzlos wieder entfallen.

6 Ergebnis des Artenschutzbeitrages

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 107 kann es zu Beeinträchtigungen der Artengruppe der Fledermäuse, der Haselmaus und der Feldlerche kommen.

Durch die Umsetzung der Planungen kann es zu baubedingten Tötungen von Individuen der Artengruppe der Fledermäuse sowie der Haselmaus und Feldlerche kommen. Darüber hinaus können Verluste essenzieller Nahrungshabitate oder Fortpflanzungsstätten der Artengruppe der Fledermäuse durch Lichtimmissionen nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund einer temporär benötigten Baustraße für die Errichtung des geplanten Brückenbauwerks kommt es zu möglichen Beeinträchtigungen zweier Feldlerchenreviere und somit zu einem potenziellen Verlust ihrer Fortpflanzungsstätten.

Dementsprechend ist vorhabenbedingt eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG aufgrund von bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren möglich. Daher wurden innerhalb des Kap. 5 geeignete artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) formuliert.

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrags wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) der Eintritt von vorhabenbedingten Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vermieden bzw. ausgeglichen werden kann.

Die ökologischen Funktionen möglicher Lebensstätten im Raum bleiben im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten bzw. werden wiederhergestellt. Die jeweilige lokale Population bleibt in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

7 Zusammenfassung

Die Kurstadt Bad Nenndorf hat sich auf die Ausrichtung der Landesgartenschau in Niedersachsen im Jahr 2026 beworben und den Zuschlag Anfang 2022 erhalten. Grundlage für die Bewerbung stellte eine Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2021 mit dem Motto „Quellen der Vielfalt“ dar.

Zur Umsetzung des geplanten Ausstellungskonzeptes mit einer langfristigen Anbindung des Geländes für Fußgänger und Radfahrer über die B 65 in Richtung Erlengrund und Deister ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 107 „Geh- und Radwegebrücke B 65/Erlengrund“ erforderlich.

Der geplante Geltungsbereich umfasst 5,08 ha. Im Norden wird dieser durch die sogenannte Bubikopfallee (Kugel-Ahorn-Allee) und den parallel verlaufenden Fußweg mit begleitenden Baumbeständen begrenzt. Im Nordosten befinden sich als Acker genutzte landwirtschaftliche Flächen, im Südosten Teilbereiche des Erlengrunds mit zugehörigen Teichen und Baumbeständen. Im Südwesten und Westen liegen weitere Ackerflächen vor.

Über den Bebauungsplan Nr. 107 soll eine Geh- und Radwegebrücke über die B 65 realisiert werden. Derzeit besteht als Querungshilfe zwischen Erlengrund und Bubikopfallee eine Bedarfsampel.

Das Plangebiet umfasst neben den Flächen für das geplante Brückenbauwerk ebenfalls auf südwestlicher Seite aktuell eine als Acker genutzte landwirtschaftliche Fläche, welche zukünftig als Kompensationsfläche u. a. für die geplanten Eingriffe im Rahmen der Landesgartenschau dienen soll. Die Stadt Bad Nenndorf beabsichtigt die Einrichtung eines Ökokontos. Darüber hinaus sollen temporär im Norden dieser Fläche im Nahbereich der B 65 Materiallagerflächen/Bodenlager für die Errichtung des geplanten Brückenbauwerks entstehen sowie innerhalb der Fläche eine Baustraße eingerichtet werden.

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Das im Plangebiet und in seiner Umgebung vorliegende Artenspektrum wurde anhand einer Auswertung der Vollzugshinweise des NLWKN, der vorliegenden Habitatkomplexe, faunistischer Erfassungen von Fledermäusen und Avifauna und eigener Begehungen ermittelt. Es erfolgte eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumsprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind bzw. es wurden insbesondere die Arten berücksichtigt, welche im Zuge der faunistischen Untersuchungen vor Ort nachgewiesen werden konnten.

Als Ergebnis dieser Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung der Artengruppe der Fledermäuse, der Haselmaus und der Feldlerche nicht ausgeschlossen

werden. Aufgrund dessen wurden folgende geeignete Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (V_{ART} und V_{CEF}) formuliert, um den Eintritt von vorhabenbedingten Verbotstatbeständen zu verhindern:

- V_{ART1} : Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere vor der Baufelddräumung
- V_{ART2} : Fledermaus- und insektenverträgliches Lichtkonzept (bau- und anlagebedingt)
- V_{ART3} : Beschränkung bauzeitlicher Baustellenbeleuchtung
- V_{ART4} : Berücksichtigung Bauzeiten für die Haselmaus
- V_{ART5} : Bauzeitenbeschränkung für die Feldlerche
- $ACEF1$: Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland für die Feldlerche (temporäre CEF-Maßnahme)

Diese sind bei einer Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 107 zu berücksichtigen bzw. in der Plankarte als verbindliche Festsetzungen aufzunehmen. Die genaue Maßnahmenbeschreibung ist dem Kap. 5 des vorliegenden Artenschutzbeitrags zu entnehmen.

Darüber hinaus sind die in den vorherigen Kapiteln an verschiedenen Stellen benannten zeitlichen Beschränkungen für Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. einzuhalten. Da sich diese aus den für jedermann geltenden Verboten des § 39 BNatSchG ableiten, müssen diese nicht verbindlich festgesetzt werden. Es wird empfohlen, diese in die Hinweise des Bebauungsplans aufzunehmen.

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrages wird festgestellt, dass es unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht zu einem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommt.

Herford, 16.11.2023

8 Quellenverzeichnis

BFN (2023)

Landschaftssteckbriefe. - Website, abgerufen am 11. Mai 2023
[<https://www.bfn.de/landschaftssteckbriefe>]. - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ.

BOHRER, K. (2021a)

Natürlich unterwegs: Vom Erlengrund zur Kraterquelle. Faunistische Erfassungen, Biotoptypen.. - GUTACHTEN IM AUFTRAG DER STADT BAD NENNDORF.

BOHRER, K. (2021b)

Zukunft Stadtgrün: Städtebauliche Sanierung Kur- und Landschaftspark Bad Nenndorf. Erfassungen Avifauna, Biotoptypen.. - GUTACHTEN IM AUFTRAG DER STADT BAD NENNDORF.

BOHRER, K. (2023)

Stadt Bad Nenndorf Landesgartenschau 2026 Erfassung Avifauna, Biotoptypen.

ECHOLOT GBR (2023)

Fledermauskundlicher Fachbeitrag zur Planung der Landesgartenschau 2026 (LAGA) in Bad Nenndorf.

HECKENROTH, H. (1993)

Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. 1. Fassung. Stand: 01. 01. 1991. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 13/06. Hrsg.: NLÖ .

ILEX INGENIEUR- & PLANUNGSBÜRO FÜR LEBENSÄRÄUME (2021)

Projekt "Landschaftswerte" Vorhabenbereich Erlengrund und Kraterquelle - Übersichtserfassung zum Fledermausvorkommen mit Ermittlung besonders sensibler Bereiche.

ILEX INGENIEUR- & PLANUNGSBÜRO FÜR LEBENSÄRÄUME (2022a)

Projekt "Landschaftswerte" Plangebiet "Erlengrund" Landschaftspflegerische Begleitplanung.

ILEX INGENIEUR- & PLANUNGSBÜRO FÜR LEBENSÄRÄUME (2022b)

Mitteilung über angebrachte Fledermaus-Quartierkästen im Gebiet Bad Nenndorf (Erlengrund).

KIEL, E.-F. (2007)

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen..



KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2022)

Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. 9. Fassung, Oktober 2021. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ.

LANA (2010)

Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht.

MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020)

Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.. Hrsg.: BFN .

MKUNLV NRW (2016)

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Rd.Erl v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17. - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

NLSTV (2011)

Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen. Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag.

NLWKN (2011)

Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. - WMS-Dienst abgerufen am: 04. Oktober 2023
[http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=8083&article_id=46103&psmand=26].

NLWKN (2018)

Gastvögel - wertvolle Bereiche. - Website, abgerufen am 04. Oktober 2023
[https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/?topic=Natur&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&zoom=7&catalogNodes=&layers=Gastvoegel_wertvolleBereiche2018&E=523784.66&N=5798514.23]. - NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ.

REGION HANNOVER - FACHBEREICH UMWELT - NATURSCHUTZ OST/WEST (2018)

Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs für die Feldlerche in der Region Hannover.



RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020)
Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. - DEUTSCHER RAT FÜR VOGELSCHUTZ (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz, Heft 57. S. 13-112.

SAMTGEMEINDE NENNDORF (1995)
Landschaftsplan Samtgemeinde Nenndorf.

SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2015)
Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - IM AUFTRAG DER LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN UND DES DACHVERBANDES DEUTSCHER AVIFAUNISTEN.

THEUNERT, R. (2008a)
Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Korrigierte Fassung 01. Januar 2015. - NLWKN (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 3/2008. S. 69–141. - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ.

THEUNERT, R. (2008b)
Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Tabelle Teil B: Wirbellose Tiere. Korrigierte Fassung 01. Januar 2015. - NLWKN (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 4/2008. NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ.

TISCHMANN LOH & PARTNER (2023)
Bebauungsplan Nr. 107 "Geh- und Radwegbrücke B 65 / Erlengrund, Vorentwurf.

UNEP / EUROBATS (2019)
Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten.

Stadt Bad Nenndorf

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 107
„Geh- und Radwegebrücke B 65/Erlengrund“**

Artenschutzbeitrag

Anlage 1

Vorprüfung

Vorprüfung

Säugetiere

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Bechsteinfleder- maus <i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	Waldfledermaus; Vorkommen in großen, mehrschichtigen, teilweise feuchten Laub- und Mischwäldern mit hohem Altholzanteil, seltener in Kiefern(-misch)wäldern, parkartigen Offenlandbereichen sowie Streuobstwiesen oder Gärten. Jagdflüge entlang der Vegetation vom Boden bis zum Kronenbereich; Radius von ca. 500–1.500 m um die Quartiere. Wochenstuben in Baumquartieren (Spechthöhlen) sowie Nistkästen. Häufige Quartierwechsel, daher großes Quartierangebot erforderlich. Überwinterung an feuchten Standorten in Höhlen, Stollen, Kellern und Brunnen. Kurzstreckenzieher, max. 39 km zwischen Sommer- und Winterlebensraum.	<p>Im Rahmen von Kartierungen konnten im Jahr 2020 keine Hinweise auf ein Vorkommen erbracht werden. Im Jahr 2023 konnte ein Vorkommen der Art im UG nicht sicher ausgeschlossen werden.</p> <p>Ein Vorkommen der Art im UG ist aufgrund der vorliegenden Habitatkomplexe innerhalb des UG potenziell möglich.</p> <p>Der baumbestandene Erlengrund sowie das daran angrenzende Waldgebiet Deister im Zusammenhang mit dem nördlich gelegenen Kurpark und Siedlungsbereichen stellen geeignete Habitatstrukturen für die Art dar.</p> <p>► Vorkommen der Art im UG potenziell möglich.</p>	<p>Zur Errichtung der Fuß- und Radwegebrücke über die B 65 müssen Einzelbäume gefällt werden. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Tötung können dementsprechend nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>► Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.</p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	3	3	Waldfledermaus; Vorkommen in unterholzreichen lichten Laub- und Nadelwäldern mit größerem Bestand an Baumhöhlen. Jagdgebiete: Wälder, auch Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich; Jagd in niedriger Höhe (0,5–7 m) im Unterwuchs. Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Wochenstuben: Baumhöhlen und Nistkästen, auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten). Kleine Kolonien aus 5–25 (max. 100) Weibchen. Im Wald häufige Quartierwechsel. Winterquartier: in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen. Kurzstreckenwanderer; selten Wanderungen über mehr als 20 km zwischen Sommer- und Winterquartier.	Im Rahmen von Kartierungen (2021 und 2023) konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Der baumbestandene Erlengrund sowie daran angrenzende Säume im Zusammenhang mit dem nördlich gelegenen Kurpark und Siedlungsbereichen stellen geeignete Habitatstrukturen für die Art dar. ▶ Vorkommen der Art im UG.	Zur Errichtung der Fuß- und Radwegebrücke über die B 65 müssen Einzelbäume gefällt werden. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Tötung können dementsprechend nicht ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	2	3	Gebäudefledermaus; Vorkommen in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen. Jagdgebiete in offener und halboffener Landschaft über Grünlandflächen, an Waldrändern oder Gewässern sowie in Parks und Gärten (bis 3 km um die Quartiere). Jagdflug meist in einer Höhe von 3–15 m. Wochenstubenquartiere: Spaltenquartiere an Gebäuden (ausgesprochen orts- und quartiertreu). Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen in Spaltenverstecken an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen. Kurzstreckenzieher, meist Wanderungen unter 50 km.	Im Rahmen von Kartierungen (2021 und 2023) konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Der baumbestandene Erlengrund sowie daran angrenzende Säume im Zusammenhang mit dem nördlich gelegenen Kurpark und Siedlungsbereichen stellen geeignete Habitatstrukturen für die Art dar. ▶ Vorkommen der Art im UG.	Zur Errichtung der Fuß- und Radwegebrücke über die B 65 müssen Einzelbäume gefällt werden. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Tötung können dementsprechend nicht ausgeschlossen werden. Eine Flugstraße der Art verläuft entlang der Bubikopfallee, im weiteren Verlauf nach Süden queren die Tiere die B 65 im Bereich der Bedarfsampel, um in den Erlengrund zu fliegen. Das geplante Brückenbauwerk kann somit Einfluss auf die Flugstraße über die B 65 nehmen. Gleiches gilt für mögliche Störungen durch bauzeitliche Baustellenbeleuchtungen bzw. eine dadurch bedingte Betroffenheit der Flugstraße. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	3	*	Waldfledermaus; Vorkommen in lichten Laubwäldern. Jagdgebiete: reich strukturierte, halb-offene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern, bis 1,5 km von den Quartieren entfernt. Wochenstuben in Baumquartieren, Nistkästen, Dachböden und Viehställen. Kolonien aus mehreren Gruppen von 10–30 Weibchen, die gemeinsam einen Quartierverbund bilden. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen. Ausgesprochen quartiertreu, Überwinterung in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren. Mittelstreckenwanderer; bis zu 80 (max. 185) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.	Im Rahmen von Kartierungen (2021 und 2023) konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Der baumbestandene Erlengrund sowie daran angrenzende Säume im Zusammenhang mit dem nördlich gelegenen Kurpark und Siedlungsbereichen stellen geeignete Habitatstrukturen für die Art dar. ▶ Vorkommen der Art im UG.	Zur Errichtung der Fuß- und Radwegebrücke über die B 65 müssen Einzelbäume gefällt werden. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Tötung können dementsprechend nicht ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	2	*	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Jagdgebiete: geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen; Jagdflüge in niedriger Höhe (1–10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation. Entfernung Quartier–Jagdgebiet mehr als 10 km. Sommerquartiere und Wochenstuben (10 bis über 250 Weibchen) in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen; Männchen auch in Baumquartieren (v. a. abstehende Borke) und Fledermauskästen. Überwinterung in Höhlen, Stollen oder Kellern. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen bis 250 km zwischen Sommer- und Winterquartier.	Im Rahmen von Kartierungen (2021 und 2023) konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Der baumbestandene Erlengrund sowie daran angrenzende Säume im Zusammenhang mit dem nördlich gelegenen Kurpark und Siedlungsbereichen stellen geeignete Habitatstrukturen für die Art dar. ▶ Vorkommen der Art im UG.	Zur Errichtung der Fuß- und Radwegebrücke über die B 65 müssen Einzelbäume gefällt werden. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Tötung können dementsprechend nicht ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	2	V	Waldfledermaus; jagt über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich in großen Höhen zwischen 10-50 m; Jagdgebiete können über 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere: überwiegend Baumhöhlen, selten Fledermauskästen und Spaltenquartiere in Gebäuden; Wochenstubenkolonien der Weibchen v. a. in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. Winterquartiere: großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken. Massenquartiere mit bis zu mehreren tausend Tieren. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen bis zu 1.600 km.	Im Rahmen von Kartierungen (2021 und 2023) konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Der baumbestandene Erlengrund sowie daran angrenzende Säume im Zusammenhang mit dem nördlich gelegenen Kurpark und Siedlungsbereichen stellen geeignete Habitatstrukturen für die Art dar. ▶ Vorkommen der Art im UG.	Zur Errichtung der Fuß- und Radwegebrücke über die B 65 müssen Einzelbäume gefällt werden. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Tötung können dementsprechend nicht ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	3	*	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Jagdgebiete (30–35 ha) meist in geschlossenen Waldgebieten, Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhallenwälder), meist in einem Radius von 10 km um die Quartiere; feste Flugrouten (z. B. lineare Landschaftselemente) zwischen Quartier und Jagdhabitat. Jagdflug am Boden oder in Bodennähe; Wochenstuben in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden, sehr standorttreu und störanfällig. Winterquartiere unterirdisch in Höhlen, Stollen und Kellern.	Im Rahmen von Kartierungen (2021 und 2023) konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Der baumbestandene Erlengrund sowie daran angrenzende Säume im Zusammenhang mit dem nördlich gelegenen Kurpark und Siedlungsbereichen stellen geeignete Habitatstrukturen für die Art dar. ▶ Vorkommen der Art im UG.	Zur Errichtung der Fuß- und Radwegebrücke über die B 65 müssen Einzelbäume gefällt werden. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Tötung können dementsprechend nicht ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	2	*	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit kleinen Fließgewässern und in der Nähe von Siedlungsbereichen. Jagdgebiete: linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder und Feldgehölze, seltener in Laub- und Mischwäldern sowie im Siedlungsbereich. Radius von bis zu 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20–70 Weibchen in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere (z. B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Kellern, auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke. Wanderungen über kurze Distanzen zwischen Sommer- und Winterquartier.	Im Rahmen von Kartierungen (2021 und 2023) konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Der baumbestandene Erlengrund sowie daran angrenzende Säume im Zusammenhang mit dem nördlich gelegenen Kurpark und Siedlungsbereichen stellen geeignete Habitatstrukturen für die Art dar. <p style="text-align: center;">▶ Vorkommen der Art im UG.</p>	Zur Errichtung der Fuß- und Radwegebrücke über die B 65 müssen Einzelbäume gefällt werden. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Tötung können dementsprechend nicht ausgeschlossen werden. <p style="text-align: center;">▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.</p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	D	D	Waldfledermaus; Vorkommen in wald- und strukturreichen Parklandschaften. Jagdgebiete: Wälder, Lichtungen, Kahlschläge, Waldränder, auch in Offenlandlebensräumen wie Grünländern, Hecken, Gewässern und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Jagd im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m; Entfernung zwischen Quartier und Jagdhabitat bis 10 km, max. 17 km. Wochenstuben- und Sommerquartiere: v. a. Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten. Weibchenkolonien aus 10–70 (max. 100) Individuen, innerhalb eines Quartierverbundes kleinere Teilgruppen, zwischen denen die Tiere häufig wechseln, daher großes Quartierangebot erforderlich. Ortstreu, traditionell genutzte Sommerquartiere. Überwinterung meist einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 30 Tieren in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.600 km.	Im Rahmen von Kartierungen (2021 und 2023) konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Der baumbestandene Erlengrund sowie daran angrenzende Säume im Zusammenhang mit dem nördlich gelegenen Kurpark und Siedlungsbereichen stellen geeignete Habitatstrukturen für die Art dar. ▶ Vorkommen der Art im UG.	Zur Errichtung der Fuß- und Radwegebrücke über die B 65 müssen Einzelbäume gefällt werden. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Tötung können dementsprechend nicht ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	*	Vorkommen in gewässerreichen Waldgebieten sowie in baum- und strauchreichen Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen; v. a. in naturnahen Feucht- und Auwäldern. Wochenstuben: Spaltenquartiere an und in Gebäuden, regelmäßig auch Baumhöhlen und Nistkästen. Winterquartiere: Gebäudequartiere und Verstecke hinter Baumrinde; vergesellschaftet mit Zwergfledermäusen.	Im Rahmen von Kartierungen (2021 und 2023) konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Der baumbestandene Erlengrund sowie daran angrenzende Säume im Zusammenhang mit dem nördlich gelegenen Kurpark und Siedlungsbereichen stellen geeignete Habitatstrukturen für die Art dar. ▶ Vorkommen der Art im UG.	Zur Errichtung der Fuß- und Radwegebrücke über die B 65 müssen Einzelbäume gefällt werden. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Tötung können dementsprechend nicht ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	2	*	Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, besiedelt Laub- und Kiefernwälder, bevorzugt in Auwaldgebieten größerer Flüsse. Jagdgebiete: Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete, Jagd in 5–15 m Höhe. Jagdgebiete ca. 18 ha groß, max. 12 km vom Quartier entfernt. Sommerquartier: Spaltenverstecke an Bäumen, auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder walddnahe Gebäudequartiere. Wochenstubenkolonien mit 50–200 Tieren v. a. in Nordostdeutschland. Winterquartier: überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden, Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen mit max. 20 Tieren. Fernstreckenwanderer; saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.900 km.	Im Rahmen von Kartierungen (2021 und 2023) konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Der baumbestandene Erlengrund sowie daran angrenzende Säume im Zusammenhang mit dem nördlich gelegenen Kurpark und Siedlungsbereichen stellen geeignete Habitatstrukturen für die Art dar. ► Vorkommen der Art im UG.	Zur Errichtung der Fuß- und Radwegebrücke über die B 65 müssen Einzelbäume gefällt werden. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Tötung können dementsprechend nicht ausgeschlossen werden. ► Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	*	*	<p>Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil. Jagdgebiete (100–7.500 m²): offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen, aber auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. Jagdflug in 5–20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Traditionell genutzte Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Sommerquartiere und Wochenstuben in Baumhöhlen, bevorzugt alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen. Größere Kolonien von 20–50 (max. 600) Weibchen. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 2-3 Tage. Männchen in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen, gelegentlich in kleineren Kolonien. Große Schwärme an Winterquartieren: großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller. Massenquartiere mit mehreren tausend Tieren. Ausgesprochen quartiertreu. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen von bis zu 100 (max. 260) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.</p>	<p>Im Rahmen von Kartierungen (2021 und 2023) konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden.</p> <p>Der baumbestandene Erlengrund sowie daran angrenzende Säume im Zusammenhang mit dem nördlich gelegenen Kurpark und Siedlungsbereichen stellen geeignete Habitatstrukturen für die Art dar.</p> <p>▶ Vorkommen der Art im UG.</p>	<p>Zur Errichtung der Fuß- und Radwegebrücke über die B 65 müssen Einzelbäume gefällt werden. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Tötung können dementsprechend nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.</p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften, auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger. Jagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich parkartige Gehölzbestände sowie an Straßenlaternen. Radius von 50 m–2,5 km um die Quartiere: Sommerquartiere: fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden, auch Baumquartiere und Nistkästen. Ortstreue Weibchenkolonien umfassen mehr als 80 (max. 400) Tiere. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 11–12 Tage. Winterquartiere: oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, auch natürliche Felsspalten und unterirdisch in Kellern oder Stollen. Quartier-treu. Überwinterung in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren. Wanderstrecken zwischen Sommer- und Winterquartier unter 50 km.	Im Rahmen von Kartierungen (2021 und 2023) konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Der baumbestandene Erlengrund sowie daran angrenzende Säume im Zusammenhang mit dem nördlich gelegenen Kurpark und Siedlungsbereichen stellen geeignete Habitatstrukturen für die Art dar. <p style="text-align: center;">▶ Vorkommen der Art im UG.</p>	Zur Errichtung der Fuß- und Radwegebrücke über die B 65 müssen Einzelbäume gefällt werden. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Tötung können dementsprechend nicht ausgeschlossen werden. Eine Flugstraße der Art verläuft entlang der Bubikopfallee, im weiteren Verlauf nach Süden queren die Tiere die B 65 im Bereich der Bedarfsampel, um in den Erlengrund zu fliegen. Das geplante Brückenbauwerk kann somit Einfluss auf die Flugstraße über die B 65 nehmen. Gleiches gilt für mögliche Störungen durch bauzeitliche Baustellenbeleuchtungen bzw. eine dadurch bedingte Betroffenheit der Flugstraße. <p style="text-align: center;">▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.</p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Haselmaus <i>Muscardinus avel- lanarius</i>	V	V	Lebensraum der Haselmaus sind struktur- und unterwuchsreiche, teilweise offene Laubmischwälder mit hohem Saumanteil, aber auch Nadelwaldränder mit Gebüsch sowie Feldgehölze, Waldränder, Parks und Heckenstrukturen. Ernährungsbedingt sind Gehölzlebensräume mit hohem Anteil an Früchten, Nüssen, Knospen, Insektenlarven und Blüten von Vorteil. Sie hält sich vorwiegend in der Strauchzone auf, aber auch im Kronenbereich von Bäumen, selten auf dem Erdboden. Es werden kugelige Schlafnester im Geäst von Gebüsch oder kleinen Bäumen gebaut, oft auch in Baumhöhlen oder Nistkästen. Haselmäuse halten von etwa Ende Oktober bis April Winterschlaf. Die Paarungszeit kann von April bis Oktober dauern. Die Wurfzeit ist von Anfang Juni bis Ende September; 2 Würfe im Jahr mit 1 bis 7 Jungen sind die Regel. Nach 40 Tagen sind die Jungen selbständig und verlassen auch das nähere Umfeld.	Ein Vorkommen der Art im UG ist aufgrund der vorliegenden Habitatkomplexe innerhalb des UG potenziell möglich. Die Verbreitung der Art liegt gem. der Auswertung der Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen jedoch außerhalb des Untersuchungsgebiets (NLWKN 2011). ► Vorkommen der Art im UG potenziell möglich.	Im Rahmen der Errichtung des Brückenbauwerks kommt es lediglich zu einem Verlust einzelner Bäume. Für die Haselmaus relevante Säume, Gebüsche oder Heckenstrukturen gehen nicht verloren. Diese bleiben innerhalb des Erlengrunds bzw. des Kurparks vollumfänglich erhalten. Darüber hinaus können sich in der künftig südwestlich des geplanten Brückenbauwerks anzulegenden Kompensationsfläche ggf. neue geeignete Habitatstrukturen entwickeln, sodass die Planung insgesamt keine Auswirkungen auf potenziell vorhandene lokale Populationen haben wird. Jedoch kommt es durch eine erforderliche Baustraße zur Errichtung des Brückenbauwerks zu einer temporären, kleinflächigen Inanspruchnahme von Säumen entlang des örtlichen Grabens im westlichen Erlengrund. Eine Tötung von Individuen kann diesbezüglich nicht ausgeschlossen werden. ► Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Feldhamster <i>Cricetus cricetus</i>	2	1	Der Feldhamster ist eine typische Art der offenen Kulturlandschaft, wobei in Niedersachsen bevorzugt Ackerflächen mit guter Bonität in der Naturräumlichen Region „Börden“ besiedelt werden. Auch Übergangsbereiche zu Ruderal- und Gartenbauflächen können besiedelt sein. Tiefgründige, nicht zu feuchte Löss- und Lehmböden sind für die Anlage der unterirdischen, bis zu 2 Meter tiefen Baue, besonders geeignet. Sandböden, steiniger Untergrund und Gebiete mit hohem Grundwasserstand sind für die Anlage der Baue nicht geeignet und werden daher gemieden. Für die Überwinterung benötigt die Art ein reiches Angebot an Feldfrüchten, die bis zum Beginn des Winterschlafs vorhanden sein müssen. Die Paarungszeit geht von April bis August, Tragzeit ca. 20 Tage, 2-3mal im Jahr 4-12 Junge pro Wurf.	Ein Vorkommen der Art im UG ist aufgrund der vorliegenden Habitatkomplexe innerhalb des UG potenziell möglich. Ein Vorkommen der Art im UG ist laut der Auswertung der Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen potenziell möglich (NLWKN 2011). ▶ Vorkommen der Art im UG potenziell möglich.	Im Bereich des geplanten Brückenbauwerks liegen keine geeigneten Habitatstrukturen für den Feldhamster vor. Lediglich im Umfeld kommen Äcker oder geeignete Ruderalfluren vor. Eine Betroffenheit des Feldhamsters durch die geplante Errichtung der Brücke kann somit ausgeschlossen werden. Die Kompensationsfläche innerhalb des südwestlichen Plangebiets liegt jedoch im Bereich von Ackerflächen. Diese sind an den Erlengrund und an die Breitenfelder Quelle angegliedert. Die Böden sind dementsprechend wassergeprägt und weisen keine Eignung für den Feldhamster auf. Ein Vorkommen an dieser Stelle und somit eine Betroffenheit der Art wird dementsprechend ausgeschlossen. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.

Brutvögel – Einzelartbetrachtung

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	3	3	Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Im Rahmen von Kartierungen 2023 konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Die Feldlerche tritt als Brutvogel in der offenen Feldflur östlich Hinterm Galenberg, westlich Erlengrund und südlich des Galenbergs auf. ▶ Vorkommen der Art im UG.	Grundsätzlich entstehen durch das geplante Brückenbauwerk keinerlei Beeinträchtigungen von Offenlandstrukturen. Aufgrund der Lage unmittelbar an der B 65 sind keine Wirkungen absehbar, welche sich negativ auf die Art auswirken könnten. Auch betriebsbedingt auftretende Menschaufkommen befinden sich somit außerhalb der Reviere der Feldlerche. Für die Errichtung der Brücke werden jedoch temporär innerhalb des südwestlichen Plangebiets eine Materiallagerfläche sowie eine Baustraße erforderlich. Der temporäre Flächenverlust sowie auch die Störungen durch Baufahrzeuge und Menschaufkommen können hierbei zu einem Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldlerchenrevieren westlich des Erlengrunds führen. Gleichzeitig kann eine Tötung bei einer Einrichtung der Flächen innerhalb der Brutzeiten nicht ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	V	V	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halb-offene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August.	Im Rahmen von Kartierungen 2023 konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Der Feldsperling kam hierbei als Nahrungsgast in den Gebüsch an der Erlengrundstraße vor. ▶ Vorkommen der Art im UG.	Die anteiligen Nahrungshabitate des Feldsperlings entlang der Erlengrundstraße bleiben auch während und nach Umsetzung der Planungen vollumfänglich erhalten. Das Vorkommen der Art liegt zudem außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 107 und somit außerhalb des Wirkungsbereichs. Relevante Fernwirkungen auf das Vorkommen im Zusammenhang mit den Planungen sind nicht absehbar. Betroffenheiten des Feldsperlings durch die geplante Errichtung des Brückenbauwerks können daher ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	3	*	Die Gartengrasmücke bevorzugt lichte, gebüschreiche Waldsäume und dichten Stauden- und Strauchbewuchs und ist auch in unterwuchsreichen Parks oder Friedhöfen und verwilderten Gärten anzutreffen. In Wäldern brütet sie meistens an Rändern und entlang von Wegen, die mit Büschen gesäumt sind, in Nadelwäldern nur an Lichtungen oder bei guter Altersdurchmischung der Bäume und dichter Kraut- und Strauchschicht. Unter dichtem Kronenschluss brütet sie kaum, dagegen auch in Auwäldern und Bruchwäldern, Ufergehölzen, den Strauchbereichen in Verlandungszonen und größeren Gebüschstrukturen in offenem Gelände. Das Nest wird in Bodennähe in dichten Sträuchern und Büschen angelegt. Die Eiablage erfolgt von Mai bis Juli.	Im Rahmen von Kartierungen 2023 konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Die Gartengrasmücke trat als Brutvogel in den Heckenstrukturen im nördlichen Teil der NABU-Oase und des Waldrandes Hinterm Galenberg auf. ► Vorkommen der Art im UG.	Das Vorkommen liegt außerhalb des Geltungsbereichs zum Bebauungsplan Nr. 107 und somit außerhalb des Wirkungsbereichs der Planungen. Relevante Fernwirkungen, welche zu einem Verlust des Brutplatzes oder für die Art relevanter Habitatstrukturen führen könnten, sind ebenfalls ausgeschlossen. Eine Betroffenheit der Gartengrasmücke durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 107 kann daher ausgeschlossen werden. ► Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Girlitz <i>Serinus Serinus</i>	3	*	<p>Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Hier ist auch das Nahrungsangebot an kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen ausreichend vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonehe beginnt ab Mitte/Ende April bis Ende Mai, die Zweitbrut Ende Juni bis Mitte Juli.</p>	<p>Im Rahmen von Kartierungen 2023 konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Der Girlitz wurde als Brutvogel im Wald am südlichen Rand des UG nachgewiesen.</p> <p>► Vorkommen der Art im UG.</p>	<p>Das Vorkommen des Girlitzes liegt außerhalb des Geltungsbereichs zum Bebauungsplan Nr. 107 und somit grundsätzlich außerhalb des Wirkbereichs der Planungen.</p> <p>Westlich der Gehölze südlich der künftigen Ökokontofläche ist eine temporäre Baustraße geplant. Ggf. kommt es hier kleinräumig zur Fällung von Einzelbäumen am westlichen Rand der Gehölzstruktur. Gem. aktueller Kartierungen sind hier keine Brutplätze betroffen. Die Bäume liegen jedoch im räumlichen Zusammenhang zu dem einzelnen Brutvorkommen im Erlengrund. Die Gesamtstruktur des Erlengrunds und des Landschaftsparks bleibt jedoch erhalten und wird als Parkanlage gesichert. Daher können Betroffenheiten der lokalen Population ausgeschlossen werden. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art bleiben im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten. Zudem ist die Art wenig empfindlich gegenüber den bereits jetzt auftretenden anthropogen verursachten typischen Immissionen, sodass auch eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden kann. Unter Berücksichtigung der für jedermann verbindlich umzusetzenden Gebote des § 39 BNatSchG können zudem Tötungen ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit des Girlitzes kann unter Beachtung der zeitlich geregelten Gehölzentnahme ausgeschlossen werden.</p> <p>► Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.</p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	V	*	Ursprüngliche Habitate der Goldammer waren lichte Wälder der Waldsteppe und waldfreie Hänge in Mittelgebirgen und tiefen bis mittleren Lagen im Hochgebirge. Die Industrialisierung und Intensivierung der Landwirtschaft haben die Populationen in Westeuropa stark reduziert. Heute richten sich Vorkommen und Siedlungsdichte nach den nicht ackerbaulich genutzten Strukturen in der Agrarlandschaft. Die Goldammer ist ein typischer Bewohner von Saumbiotopen entlang von Hecken, Gräben, Wegen und sonnigen Waldrändern. Das Nest wird vorwiegend am Boden, aber auch an Böschungen, Baumstämmen oder seltener auf Zweigen angelegt. Die Eiablage erfolgt ab Anfang April. Bis Ende September sind alle Jungen flügge.	Im Rahmen von Kartierungen 2023 konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Die Goldammer kommt als Brutvogel im Bereich wegbegleitender Gebüsche vor. ▶ Vorkommen der Art im UG.	Die Vorkommen der Goldammer liegen außerhalb des Geltungsbereichs zum Bebauungsplan Nr. 107 und somit außerhalb des Wirkbereichs der Planungen. Relevante Fernwirkungen, welche zu einem Verlust des Brutplatzes oder für die Art relevanter Habitatstrukturen führen könnten, sind ebenfalls ausgeschlossen. Eine Betroffenheit der Goldammer durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 107 kann daher ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>	V	V	<p>Der Lebensraum des Grauschnäppers zeichnet sich durch Saumbiotopie in Mischgebieten aus Siedlung, offener Landschaft und Wald aus. Der Grauschnäpper ist an ein vielseitiges Angebot an größeren Fluginsekten und hohen Bäumen mit durchsonnter Krone und/oder einer Vielzahl exponierter, an Freiräume grenzender Ansitzmöglichkeiten für deren Bejagung gebunden. Er bewohnt daher in erster Linie lichte Baumbestände mit hohen und freistehenden Bäumen oder offenes Gelände mit einzelstehenden Bäumen, Baumgruppen oder Baumhecken. In Mitteleuropa brütet der größere Teil des Bestandes im Bereich menschlicher Siedlungen wie älteren Parkanlagen. Das Nest wird meist in oder an einem größeren Baum oder Bauwerk überwiegend in größeren nischenartigen oder halbhöhlenähnlichen Strukturen gebaut. Die Nester werden meist in 1 bis 15 m Höhe, sehr selten auch auf dem Boden errichtet. Die Eiablage erfolgt ab Anfang Mai bis Anfang August. Zweitbruten kommen regelmäßig vor.</p>	<p>Im Rahmen von Kartierungen 2020 und 2023 konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden.</p> <p>Im Jahr 2023 kam der Grauschnäpper als Brutvogel in den schütterten Bereichen des Waldes am südlichen Rand des UG mit abgestorbenen Bäumen und in dem strukturreichen Kleingarten an dem Weg Erlengrundstraße vor.</p> <p>Im Jahr 2020 wurde der Grauschnäpper als Brutvogel am westlichen Waldrand zum offenen Teil des Kurparks hin kartiert.</p> <p>► Vorkommen der Art im UG.</p>	<p>Die Vorkommen des Grauschnäppers liegen außerhalb des Geltungsbereichs zum Bebauungsplan Nr. 107 und somit grundsätzlich außerhalb des Wirkungsbereichs der Planungen.</p> <p>Westlich der Gehölze südlich der künftigen Ökokontofläche ist eine temporäre Baustraße geplant. Ggf. kommt es hier kleinräumig zur Fällung von Einzelbäumen am westlichen Rand der Gehölzstruktur. Gem. aktueller Kartierungen sind hier keine Brutplätze betroffen. Die Bäume liegen jedoch im räumlichen Zusammenhang zu dem einzelnen Brutvorkommen im Erlengrund. Die Gesamtstruktur des Erlengrunds und des Landschaftsparks bleibt jedoch erhalten und wird als Parkanlage gesichert. Daher können Betroffenheiten der lokalen Population ausgeschlossen werden. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art bleiben im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten. Zudem ist die Art wenig empfindlich gegenüber den bereits jetzt auftretenden anthropogen verursachten typischen Immissionen, sodass auch eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden kann. Unter Berücksichtigung der für jedermann verbindlich umzusetzenden Gebote des § 39 BNatSchG können zudem Tötungen ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit des Grauschnäppers kann unter Beachtung der zeitlich geregelten Gehölzentnahme ausgeschlossen werden.</p> <p>► Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.</p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	*	*	Vorkommen in halboffener, reich gegliederter Kulturlandschaft mit Weiden, Wiesen und Obstwiesen, auch in parkartigem Gelände und am Rand von Laub- und Mischwäldern, Standvogel mit ausgeprägter Reviertreue	Im Rahmen von Kartierungen 2020 konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Im Jahr 2023 konnte kein erneuter Nachweis erbracht werden. Der Grünspecht wurde innerhalb des nördlichen Kurparks als Brutvogel kartiert. Innerhalb des Plangebiets zum Bebauungsplan Nr. 107 wurde lediglich eine Brutzeitfeststellung südlich der B 65 getätigt. ► Vorkommen der Art im UG.	Innerhalb des Jahres 2020 konnte eine Brutzeitfeststellung des Grünspechts im Bereich des geplanten Brückenbauwerks südlich der B 65 getätigt werden. Im Jahr 2023 wurde die Art nicht mehr nachgewiesen. Im Bereich des Brückenbauwerks sowie ggf. im Bereich der temporären Materiallagerfläche / Baustraße innerhalb der künftigen Ökokontofläche kommt es kleinräumig zur Fällung von Einzelbäumen. Somit sind Gehölze betroffen, welche durch den Grünspecht im Jahr 2020 genutzt wurden. Die Gesamtstruktur des Erlengrunds und des Landschaftsparks bleibt jedoch erhalten und wird als Parkanlage gesichert. Daher können Betroffenheiten der lokalen Population ausgeschlossen werden. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art bleiben im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten. Zudem ist die Art wenig empfindlich gegenüber den bereits jetzt auftretenden anthropogen verursachten typischen Immissionen, sodass auch eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden kann. Unter Berücksichtigung der für jedermann verbindlich umzusetzenden Gebote des § 39 BNatSchG können zudem Tötungen ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit des Grünspechts kann unter Beachtung der zeitlich geregelten Gehölzentnahme ausgeschlossen werden. ► Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	*	*	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10–20 m Höhe angelegt wird. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km ² Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Im Rahmen von Kartierungen 2020 und 2023 konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Im Jahr 2020 bestand ein Brutverdacht im südlichen Erlengrund. Im Jahr 2023 konnte ein Horst mit Brutnachweis im südlichen Erlengrund erbracht werden. ▶ Vorkommen der Art im UG.	Die Nachweise des Mäusebussards liegen deutlich außerhalb der Plangebietskulisse zum Bebauungsplan Nr. 107. Die Horstschutzzone ist aufgrund der unmittelbar an der B 65 geplanten Brücke nicht betroffen. Auch bleibt der Erlengrund als Parkanlage vollumfänglich bestehen und es kommt zu keinerlei Inanspruchnahmen von für die Art relevanten Strukturen. Auch die Baustraße bzw. die Baustelleneinrichtungsfläche liegen außerhalb der Horstschutzzone. Eine Betroffenheit des Mäusebussards durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 107 wird ausgeschlossen. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	3	V	Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km ² beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1–3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre. Ab April beginnt das Brutgeschäft, spätestens Ende Juli sind alle Jungen flügge.	Im Rahmen von Kartierungen 2023 konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Der Rotmilan wurde als Nahrungsgast im Bereich der Ackerflur südlich des Waldes Hinterm Galenberg kartiert. Der Ruheplatz befindet sich im Bereich des Waldes am Galenberg. ▶ Vorkommen der Art im UG.	Die Ackerflur nördlich des Plangebiets wird durch die Errichtung der Brücke nicht in Anspruch genommen. Auch gehen keine für den Nahrungserwerb der Art relevanten Habitatstrukturen verloren. Ohnehin ist die Abgrenzung essenzieller Nahrungshabitate aufgrund der Vielzahl der bejagten Strukturen und des großen Aktionsraums der Art nicht erforderlich. Der Ruheplatz liegt deutlich außerhalb der Plangebietskulisse des Bebauungsplans Nr. 107. Relevante Fernwirkungen durch die Errichtung des Brückenbauwerks sind ausgeschlossen. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	<p>Der Star kommt in einer Vielzahl von Lebensräumen vor. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huf-tieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Während im Frühjahr/Frühsummer vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht werden, frisst er im Sommer/Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Bienenfrüchte und vielfach Abfälle. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni.</p>	<p>Im Rahmen von Kartierungen 2020 und 2023 konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden.</p> <p>Im Jahr 2020 wurde der Star als Brutvogel in den Gehölzen zwischen der B 65 und der Autobahn erfasst. Zudem kam er als Brutvogel in den älteren und höhlenreichen Bäumen in den Waldbereichen und Einzelgehölzen des Galenbergs vor.</p> <p>Im Jahr 2023 wurde der Star als Brutvogel in den älteren und höhlenreichen Bäumen des Waldes am Galenberg und am Erlengrund erfasst.</p> <p>► Vorkommen der Art im UG.</p>	<p>Die Brutvorkommen des Stares auf dem Galenberg befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 107 bzw. außerhalb des Wirkraums der Planungen. Eine Betroffenheit ist somit ausgeschlossen. Auch die Brutvorkommen innerhalb des Erlengrunds liegen außerhalb der geplanten Bauflächen bzw. des Brückenbauwerks.</p> <p>Im Bereich des Brückenbauwerks sowie ggf. im Bereich der temporären Materiallagerfläche / Baustraße innerhalb der künftigen Ökokontofläche kommt es jedoch kleinräumig zur Fällung von Einzelbäumen. Gem. aktueller Kartierungen sind hier keine Brutplätze betroffen. Die Bäume liegen jedoch im räumlichen Zusammenhang zu einzelnen Brutvorkommen im Erlengrund. Die Gesamtstruktur des Erlengrunds und des Landschaftsparks bleibt jedoch erhalten und wird als Parkanlage gesichert. Daher können Betroffenheiten der lokalen Population ausgeschlossen werden. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art bleiben im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten. Zudem ist die Art wenig empfindlich gegenüber den bereits jetzt auftretenden anthropogen verursachten typischen Immissionen, sodass auch eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden kann. Unter Berücksichtigung der für jedermann verbindlich umzusetzenden Gebote des § 39 BNatSchG können zudem Tötungen ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit des Stares kann unter Beachtung der zeitlich geregelten Gehölzentnahme ausgeschlossen werden.</p> <p>► Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.</p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	V	*	<p>Der Stieglitz war ursprünglich ein Charaktervogel lichter, sonniger Laub- und Kiefernwälder. Heute besiedelt er offene, baumreiche Landschaften und ist an Waldrändern, in Streuobstwiesen, in Feldgehölzen, in Heckenlandschaften und an Flussufern zu finden. In der Kulturlandschaft sind Brachen, Saumpfade, Hochstamm-Obstgärten, Ruderalflächen und im Siedlungsraum Naturgärten von besonderer Bedeutung. Wichtige Habitaelemente stellen einzeln stehende Bäume und Samen tragende Pflanzen dar. Dabei bevorzugt der Stieglitz hoch gelegene Orte, die Deckung in Verbindung mit einem guten Ausblick bieten. Oft wählt er einen Nistplatz hoch in den Baumkronen oder in hohen Sträuchern. Häufig befindet sich der Nistplatz in der Nähe von Astgabeln, oft auf Astenden. Die Eiablage erfolgt zwischen Mitte April und Mitte September sind alle Jungen flügge. Zweitbruten sind möglich.</p>	<p>Im Rahmen von Kartierungen 2020 und 2023 konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden.</p> <p>Im Jahr 2020 wurde der Stieglitz als Brutvogel im Erlengrund, v. a. an baumbetonten Waldrändern, nachgewiesen.</p> <p>Im Jahr 2023 wurde der Stieglitz als Brutvogel in den alten Baumgruppen der Verbindungsstruktur zwischen Landschaftspark und Erlengrund nachgewiesen.</p> <p>► Vorkommen der Art im UG.</p>	<p>Das im Jahre 2023 nachgewiesene Brutvorkommen befindet sich unmittelbar nördlich an das geplante Brückenbauwerk angrenzend. Zudem befindet sich ein im Jahr 2020 nachgewiesenes Vorkommen südöstlich der künftigen temporären Baustelleneinrichtungsfläche.</p> <p>Im Bereich des Brückenbauwerks sowie ggf. im Bereich der temporären Materiallagerfläche / Baustraße innerhalb der künftigen Ökokontofläche kommt es kleinräumig zur Fällung von Einzelbäumen. Gem. aktueller Kartierungen sind hier keine Brutplätze betroffen. Die Bäume liegen jedoch im räumlichen Zusammenhang zu den Brutvorkommen. Die Gesamtstruktur des Erlengrunds und des Landschaftsparks bleibt jedoch erhalten und wird als Parkanlage gesichert. Daher können Betroffenheiten der lokalen Population ausgeschlossen werden. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art bleiben im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten. Zudem ist die Art wenig empfindlich gegenüber den bereits jetzt auftretenden anthropogen verursachten typischen Immissionen, sodass auch eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden kann. Unter Berücksichtigung der für jedermann verbindlich umzusetzenden Gebote des § 39 BNatSchG können zudem Tötungen ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit des Stieglitzes kann unter Beachtung der zeitlich geregelten Gehölzentnahme ausgeschlossen werden.</p> <p>► Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.</p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	3	*	Der Waldlaubsänger lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, Buchenwäldern und Parkanlagen. Das Verbreitungsgebiet des Waldlaubsängers konzentriert sich auf die Bereiche oberhalb von 150 m ü. NN. Hier herrscht noch eine weitgehend geschlossene Verbreitung mit lokal hohen Dichten vor. Im gesamten Tiefland bestehen dagegen nur noch inselartige Vorkommen, die sich auf größere Waldgebiete konzentrieren.	Im Rahmen von Kartierungen 2020 konnte ein Vorkommen der Art im UG nachgewiesen werden. Der Waldlaubsänger wurde hierbei einmalig mit einer Brutzeitfeststellung südlich des Plangebiets sowie südlich der Autobahn nachgewiesen. ▶ Vorkommen der Art im UG.	Die Brutzeitfeststellung des Waldlaubsängers wurde in deutlicher Entfernung zum Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 107 getätigt. Räumlich wird das Vorkommen zudem durch die Autobahn vom Erlengrund bzw. dem Wirkraum der Planungen getrennt. Eine Betroffenheit des Waldlaubsängers kann somit ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.

Brutvögel – Gildenbetrachtung

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze (einbezogene Einzelarten: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Fitis, Gartenbaumläufer, Gimpel, Grünfink, Heckenbraunelle, Hohltaube, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Sumpfmeise,	*	*	Zuordnung zur Gilde anhand der artspezifisch zugewiesenen Habitatkomplexe nach Theunert (2008) (siehe auch Artenschutzbeitrag Tabellen im Kapitel 3.1.2.1) Unter Arten der Wälder und Gehölze fallen per Definition Arten, die regelmäßig in Wäldern brüten bzw. auf Gehölze als wesentliches Habitat element angewiesen sind. Im vorliegenden Fall werden unter dieser Gruppe aber auch Arten zusammengefasst, die in geeigneten Gehölzstrukturen wie Hecken, Feldgehölzen oder Baumreihen einen Lebensraum finden. Aber auch Parks, Friedhöfe und große Gärten werden von den hier zugeordneten Arten besiedelt.	Nachweis im Zuge der Kartierung 2020 oder 2023. ▶ Vorkommen der Arten im UG.	Im Bereich des geplanten Brückenbauwerks bzw. innerhalb der Bereiche, in welchen Einzelbäume gefällt werden müssen, wurden kaum Nachweise von Brutvögeln erbracht. Zudem bleibt auch für nachgewiesene Einzelvorkommen von Fitis, Buchfink etc. die Gesamtstruktur des Erlengrunds und des Landschaftsparks erhalten. Daher können Betroffenheiten der lokalen Populationen ausgeschlossen werden. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten bleiben im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten. Unter Berücksichtigung der für jedermann verbindlich umzusetzenden Gebote des § 39 BNatSchG können zudem Tötungen ausgeschlossen werden. ▶ Für die Arten der Gilde „Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze“ ist keine vertiefende Prüfung erforderlich

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Sumpfrohrsänger, Zilpzalp, Zaunkönig)					

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Brutvögel der Gewässer und Röhrichte (einbezogene Einzelarten: Sumpfrohrsänger)	*	*	<p>Zuordnung zur Gilde anhand der artspezifisch zugewiesenen Habitatkomplexe nach Theunert (2008) (siehe auch Artenschutzbeitrag Tabellen im Kapitel 3.1.2.1)</p> <p>Diese Gilde umfasst einerseits spezialisierte Brutvogelarten, die eine enge Bindung an Quellen, Fließgewässer oder Stillgewässer aufweisen, aber auch Arten, die ein weites Spektrum an Habitaten zur Nahrungssuche aufsuchen und u. a. auch im Umfeld von Gewässern angetroffen werden können.</p> <p>Zu den an und auf Gewässern brütenden Arten zählt z. B. der Haubentaucher.</p> <p>Darüber hinaus können Arten auch lediglich eine untergeordnete Bindung an Gewässer und Ufer aufweisen.</p>	<p>Nachweis im Zuge der Kartierung 2020 oder 2023.</p> <p>► Vorkommen der Arten im UG.</p>	<p>Im Bereich des geplanten Brückenbauwerks bzw. innerhalb der Bereiche, in welchen Einzelbäume gefällt werden müssen, wurden keine Nachweise von Brutvögeln der genannten Gilde erbracht. Die Gesamtstruktur des Erlengrunds und des Landschaftsparks bleibt erhalten und wird als Parkanlage gesichert. Hierzu gehören ebenfalls die vorhandenen Stillgewässer. Daher können zudem Betroffenheiten der lokalen Populationen ausgeschlossen werden. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten bleiben im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten. Unter Berücksichtigung der für jedermann verbindlich umzusetzenden Gebote des § 39 BNatSchG können zudem Tötungen ausgeschlossen werden.</p> <p>► Für die Arten der Gilde „Brutvögel der Gewässer und Röhrichte“ ist keine vertiefende Prüfung erforderlich.</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur (einbezogene Einzelarten: Bachstelze, Dorngrasmücke, Heckenbraunelle, Grünfink, Wiesen-schafstelze)			Zuordnung zur Gilde anhand der artspezifisch zugewiesenen Habitatkomplexe nach Theunert (2008) (siehe auch Artenschutzbeitrag Tabellen im Kapitel 3.1.2.1) Diese Gilde umfasst einerseits spezialisierte Brutvogelarten, die als Bodenbrüter auf gehölzarme, möglichst extensiv landwirtschaftlich genutzte Offenlandschaften angewiesen sind, aber auch Komplexbewohner, die in Wald- und Gehölzstrukturen brüten und (auch) die offene Flur zur Nahrungsaufnahme aufsuchen.	Nachweis im Zuge der Kartierung 2020 oder 2023. ► Vorkommen der Arten im UG.	Im Bereich des geplanten Brückenbauwerks bzw. innerhalb der Bereiche, in welchen Einzelbäume gefällt werden müssen, wurden keine Nachweise von Brutvögeln der genannten Gilde erbracht. Die Gesamtstruktur des Erlengrunds und des Landschaftsparks bleibt erhalten und wird als Parkanlage gesichert. Daher können zudem Betroffenheiten der lokalen Populationen ausgeschlossen werden. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten bleiben im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten. Unter Berücksichtigung der für jedermann verbindlich umzusetzenden Gebote des § 39 BNatSchG können zudem Tötungen ausgeschlossen werden. ► Für die Arten der Gilde „Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur“ ist keine vertiefende Prüfung erforderlich.
Brutvögel der Siedlungsbereiche (einbezogene Einzelarten: Amsel, Bachstelze, Singdrossel, Misteldrossel, Ringeltaube)			Zuordnung zur Gilde anhand der artspezifisch zugewiesenen Habitatkomplexe nach Theunert (2008) (siehe auch Artenschutzbeitrag Tabellen im Kapitel 3.1.2.1) Diese Gilde umfasst Arten, die als Kulturfolger ihre Brutstätten (auch) in oder an menschlichen Behausungen anlegen. Da alle Arten auch in anderen Habitatkomplexen brüten und/oder andere Habitatkomplexe zur Nahrungssuche aufsuchen, weisen sie eine untergeordnete Bindung an Gebäude auf.	Nachweis im Zuge der Kartierungen 2020 und 2023. ► Vorkommen der Arten im UG.	Im Bereich des geplanten Brückenbauwerks bzw. innerhalb der Bereiche, in welchen Einzelbäume gefällt werden müssen, wurden keine Nachweise von Brutvögeln der genannten Gilde erbracht. Die Gesamtstruktur des Erlengrunds und des Landschaftsparks bleibt erhalten und wird als Parkanlage gesichert. Gebäude sind von den Planungen ohnehin nicht betroffen. Daher können zudem Betroffenheiten der lokalen Populationen ausgeschlossen werden. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten bleiben im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten. Unter Berücksichtigung der für jedermann verbindlich umzusetzenden Gebote des § 39 BNatSchG können zudem Tötungen ausgeschlossen werden. ► Für die Arten der Gilde „Brutvögel der Siedlungsbereiche“ ist keine vertiefende Prüfung erforderlich.

Stadt Bad Nenndorf

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 107
„Geh- und Radwegebrücke B 65/Erlengrund“

Artenschutzbeitrag

Anlage 2

Prüfprotokolle

Prüfprotokoll Artengruppe der Fledermäuse	1
Prüfprotokoll Haselmaus	10
Prüfprotokoll Feldlerche	13

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe

Gruppe der Fledermäuse

Braunes Langohr: Waldfledermaus; Vorkommen in unterholzreichen lichten Laub- und Nadelwäldern mit größerem Bestand an Baumhöhlen. Jagdgebiete: Wälder, auch Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich; Jagd in niedriger Höhe (0,5–7 m) im Unterwuchs. Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Wochenstuben: Baumhöhlen und Nistkästen, auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten). Kleine Kolonien aus 5–25 (max. 100) Weibchen. Im Wald häufige Quartierwechsel. Winterquartier: in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen. Kurzstreckenwanderer; selten Wanderungen über mehr als 20 km zwischen Sommer- und Winterquartier.

Breitflügelgedermaus: Gebäudefledermaus; Vorkommen in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen. Jagdgebiete in offener und halboffener Landschaft über Grünlandflächen, an Waldrändern oder Gewässern sowie in Parks und Gärten (bis 3 km um die Quartiere). Jagdflug meist in einer Höhe von 3–15 m. Wochenstubenquartiere: Spaltenquartiere an Gebäuden (ausgesprochen orts- und quartiertreu). Einzelne Männchen beziehen daneben auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen in Spaltenverstecken an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen. Kurzstreckenzieher, meist Wanderungen unter 50 km.

Fransenfledermaus: Waldfledermaus; Vorkommen in lichten Laubwäldern. Jagdgebiete: reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern, bis 1,5 km von den Quartieren entfernt. Wochenstuben in Baumquartieren, Nistkästen, Dachböden und Viehställen. Kolonien aus mehreren Gruppen von 10–30 Weibchen, die gemeinsam einen Quartierverbund bilden. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen. Ausgesprochen quartiertreu, Überwinterung in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren. Mittelstreckenwanderer; bis zu 80 (max. 185) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.

Große Bartfledermaus: Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Jagdgebiete: geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen; Jagdflüge in niedriger Höhe (1–10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation. Entfernung Quartier–Jagdgebiet mehr als 10 km. Sommerquartiere und Wochenstuben (10 bis über 250 Weibchen) in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen; Männchen auch in Baumquartieren (v. a. abstehende Borke) und Fledermauskästen. Überwinterung in Höhlen, Stollen oder Kellern. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen bis 250 km zwischen Sommer- und Winterquartier.

Großer Abendsegler: Waldfledermaus; jagt über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich in großen Höhen zwischen 10–50 m; Jagdgebiete können über 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere: überwiegend Baumhöhlen, selten Fledermauskästen und Spaltenquartiere in Gebäuden; Wochenstubenkolonien der Weibchen v. a. in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. Winterquartiere: großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken. Massenquartiere mit bis zu mehreren tausend Tieren. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen bis zu 1.600 km.

Großes Mausohr: Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Jagdgebiete (30–35 ha) meist in geschlossenen Waldgebieten, Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhallenwälder), meist in einem Radius von 10 km um die Quartiere; feste Flugrouten (z. B. lineare Landschaftselemente) zwischen Quartier und Jagdhabitat. Jagdflug am Boden oder in Bodennähe; Wochenstuben in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden, sehr standorttreu und stör anfällig. Winterquartiere unterirdisch in Höhlen, Stollen und Kellern.

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe

Gruppe der Fledermäuse

Kleine Bartfledermaus: Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit kleinen Fließgewässern und in der Nähe von Siedlungsbereichen. Jagdgebiete: linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder und Feldgehölze, seltener in Laub- und Mischwäldern sowie im Siedlungsbereich. Radius von bis zu 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20 bis 70 Weibchen befinden sich in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden. Genutzt werden enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk, Verschalungen, Dachböden. Seltener werden Baumquartiere (z. B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen bewohnt. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Kellern, auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke. Wanderungen über kurze Distanzen zwischen Sommer- und Winterquartier.

Kleiner Abendsegler: Waldfledermaus; Vorkommen in wald- und strukturreichen Parklandschaften. Jagdgebiete: Wälder, Lichtungen, Kahlschläge, Waldränder, auch in Offenlandlebensräumen wie Grünländern, Hecken, Gewässern und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Jagd im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m; Entfernung zwischen Quartier und Jagdhabitat bis 10 km, max. 17 km. Wochenstuben- und Sommerquartiere: v. a. Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten. Weibchenkolonien aus 10–70 (max. 100) Individuen, innerhalb eines Quartierverbundes kleinere Teilgruppen, zwischen denen die Tiere häufig wechseln, daher großes Quartierangebot erforderlich. Orts-treu, traditionell genutzte Sommerquartiere. Überwinterung meist einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 30 Tieren in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.600 km.

Mückenfledermaus: Die Mückenfledermaus wurde erst 2000 als neue Art entdeckt. Gemeinsam mit der ähnlichen Zwergfledermaus ist sie die kleinste europäische Fledermausart. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird angenommen, dass die Mückenfledermaus in Norddeutschland bevorzugt in gewässerreichen Waldgebieten sowie in baum- und strauchreichen Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen vorkommt. In der Mitte Deutschlands besiedelt sie vor allem naturnahe Feucht- und Auwälder. Die Nutzung von Wochenstuben scheint der Quartiernutzung von Zwergfledermäusen zu entsprechen. Bevorzugt werden Spaltenquartiere an und in Gebäuden wie Fassadenverkleidungen, Fensterläden oder Mauerhohlräume. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus nutzen Mückenfledermäuse regelmäßig auch Baumhöhlen und Nistkästen, die sie vermutlich als Balzquartiere nutzen. Die Kolonien können große Kopfstärken mit über 100, bisweilen über 1.000 Tieren erreichen. Als Winterquartiere konnten bislang Gebäudequartiere und Verstecke hinter Baumrinde festgestellt werden. Dabei sind die Tiere auch mit Zwergfledermäusen vergesellschaftet.

Rauhautfledermaus: Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, besiedelt Laub- und Kiefernwälder, bevorzugt in Auwaldgebieten größerer Flüsse. Jagdgebiete: Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete, Jagd in 5–15 m Höhe. Jagdgebiete umfassen bis 18 ha, max. 12 km vom Quartier entfernt. Sommerquartier: Spaltenverstecke an Bäumen, auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Wochenstubenkolonien mit 50–200 Tieren v. a. in Nordostdeutschland. Winterquartier: überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden, Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen mit max. 20 Tieren. Fernstreckenwanderer; saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.900 km.

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe	
Gruppe der Fledermäuse	
Wasserfledermaus: Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil. Jagdgebiete (100–7.500 m ²): offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen, aber auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. Jagdflug in 5–20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Traditionell genutzte Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Sommerquartiere und Wochenstuben in Baumhöhlen, bevorzugt alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Größere Kolonien von 20–50 (max. 600) Weibchen. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 2-3 Tage. Männchen in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen, gelegentlich in kleineren Kolonien. Große Schwärme an Winterquartieren: großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller. Massenquartiere mit mehreren tausend Tieren. Ausgesprochen quartiertreu. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen von bis zu 100 (max. 260) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.	
Zwergfledermaus: Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften, auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger. Jagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich in parkartigen Gehölzbeständen sowie an Straßenlaternen. Radius von 50 m–2,5 km um die Quartiere: Sommerquartiere: fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden, auch Baumquartiere und Nistkästen. Ortstreue Weibchenkolonien umfassen mehr als 80 (max. 400) Tiere. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 11–12 Tage. Winterquartiere: oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, auch natürliche Felsspalten und unterirdisch in Kellern oder Stollen. Quartiertreu. Überwinterung in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren. Wanderstrecken zwischen Sommer- und Winterquartier unter 50 km	
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen	
Bechsteinfledermaus	Das Hauptverbreitungsgebiet für die Bechsteinfledermaus liegt in Mitteleuropa, insbesondere in Deutschland, wobei das südliche Niedersachsen die nördliche Verbreitungsgrenze bildet. In Niedersachsen sind für den Zeitraum von 1994 bis 2009 7 Wochenstubenkolonien und 21 Winterquartiere mit jeweils sehr geringer Individuenzahl gemeldet.
Braunes Langohr	Das Verbreitungsgebiet des Braunen Langohrs erstreckt sich über die gesamte Bundesrepublik. In Niedersachsen sind für den Zeitraum von 1994 bis 2009 ca. 15 Wochenstubenquartiere und ca. 150 Winterquartiere gemeldet.
Breitflügelfledermaus	Die Breitflügelfledermaus ist flächendeckend in Deutschland, mit Schwerpunkt in nordwestlichen Bundesländern, und in ganz Niedersachsen verbreitet. Von den Ostfriesischen Inseln ist sie nur von Norderney bekannt. Bevorzugt wird das Tiefland, im Bergland kommt sie besonders entlang größerer Flusstäler vor.
Fransenfledermaus	Das Verbreitungsgebiet der Fransenfledermaus erstreckt sich annähernd über die gesamte Bundesrepublik. In Niedersachsen liegen Meldungen von 18 Wochenstubenquartieren und 117 Winterquartieren der Art vor. Für die Art sind Aussagen über die tatsächliche Bestandsgröße aufgrund der lückenhaften Erfassung nicht möglich. Sie ist jedoch regelmäßig in hoher Dichte nachzuweisen.
Große Bartfledermaus	Die Große Bartfledermaus fehlt weitestgehend im Nordwesten. Bevorzugte Winterschlafgebiete sind die Höhlen und Stollen im Bergland. Es ist von mehr Wochenstuben und Nachweisen auszugehen, die jedoch aufgrund der geringen Erfassungs- und Meldetätigkeit nicht vorliegen.

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe	
Gruppe der Fledermäuse	
Großer Abendsegler	Der Große Abendsegler ist in Deutschland weit verbreitet. Die Kenntnisse über Vorkommen, Bestandsgrößen oder den Bestandstrend in den Bundesländern sind sehr heterogen. Im gesamten Niedersachsen ist die Art bis in die Harzhochlagen verbreitet, wobei sie im Tiefland lediglich im waldarmen Nordwesten nicht so zahlreich vorhanden ist. In Niedersachsen können Aussagen zu Bestandsgrößen nicht gemacht werden, da erhebliche Erfassungslücken bestehen. Aus dem Zeitraum von 1994 bis 2009 liegen lediglich Meldungen von 7 Wochenstuben sowie von 8 Winterquartieren vor.
Großes Mausohr	Die bundesweit größten Vorkommen der Art befinden sich in Süddeutschland, wo das Große Mausohr beinahe flächendeckend nachgewiesen wurde. Kolonien mit mehreren tausend Tieren sind dabei nicht selten. Auch in Sachsen ist die Art nahezu flächendeckend vorhanden. Im Gegensatz dazu weisen Bundesländer wie Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Brandenburg deutlich geringere Nachweiszahlen auf. In Niedersachsen sind aktuell 40 Sommerquartiere mit ca. 8.500 Individuen sowie 120 Winterquartiere bekannt.
Kleine Bartfledermaus	Die Kleine Bartfledermaus ist in Deutschland nahezu flächendeckend verbreitet. Ausgespart werden lediglich der Nordwesten sowie kleine Räume im Nordosten und im alpennahen Raum. Aussagen zur Bestandsgröße sind jedoch nicht möglich. In Niedersachsen ist die Art weit verbreitet. In dem Bundesland liegen aus dem Zeitraum von 1994 bis 2009 Nachweise aus 108 Rastern vor, was einer Rasterfrequenz von 6,2 % entspricht. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es deutlich mehr Wochenstuben und Nachweise der Art in Niedersachsen gibt, die aufgrund der geringen Erfassungs- und Meldetätigkeit nicht vorliegen.
Kleiner Abendsegler	Der Kleine Abendsegler ist in Deutschland weit verbreitet. Die Kenntnisse über Vorkommen, Bestandsgrößen oder den Bestandstrend in den Bundesländern sind sehr heterogen. Es bestehen beträchtliche Erfassungslücken, so dass keine Schätzung der Bestandsgröße für Deutschland angegeben werden kann. Auch in Niedersachsen können Aussagen zu Bestandsgrößen nicht gemacht werden, da erhebliche Erfassungslücken bestehen. Aktuell liegen lediglich Meldungen von 6 Wochenstuben sowie von 1 Winterquartier vor. Die Dunkelziffer dürfte aber für beide Quartiertypen sehr hoch sein.
Mückenfledermaus	Der Bestand und die Verbreitung der Mückenfledermaus sind noch unzureichend bekannt. Einige Nachweise liegen aus dem Harz, bei Springe im Deister, in der Lüneburger Heide und in der Ostheide, im Landkreis Grafschaft Bentheim, im südlichen Landkreis Emsland und im nordwestlichen Landkreis Osnabrück vor. Vermutlich kommt sie jedoch in weiteren Regionen vor, wenn wohl auch längst nicht so verbreitet wie die Zwergfledermaus.
Rauhautfledermaus	Die Rauhautfledermaus ist in Deutschland weit verbreitet. In Niedersachsen sind die Vorkommen zerstreut und in wohl allen Regionen vorhanden. Die Rauhautfledermaus reproduziert regelmäßig in Niedersachsen.

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe	
Gruppe der Fledermäuse	
Wasserfledermaus	Die Wasserfledermaus ist in ganz Deutschland verbreitet, weist aber erhebliche regionale Dichteunterschiede auf. Gewässerreiche Landschaften weisen dabei die höchste Siedlungsdichte auf. Auch in Niedersachsen kommt die Art regelmäßig nahezu im gesamten Bundesland vor. In dem Bundesland liegen aus dem Zeitraum von 1994 bis 2009 Nachweise aus 292 Rastern vor, was einer Rasterfrequenz von 16,6 % entspricht. Angaben zu Bestandsgrößen können jedoch aufgrund der unzureichenden Erfassung nicht gemacht werden.
Zwergfledermaus	Die Zwergfledermaus ist in Deutschland nahezu flächendeckend verbreitet, weist aber erhebliche regionale Dichteunterschiede auf. Aussagen zum Bestand sind nicht möglich. Auch in Niedersachsen ist die Art weit verbreitet. Aktuell sind in dem Bundesland ca. 206 Wochenstubenquartiere und ca. 38 Winterquartiere der Zwergfledermaus bekannt. Da die Art meist ein Quartier als Sommer- und Winterquartier nutzt, kann davon ausgegangen werden, dass der Anteil an Winterquartieren in etwa demjenigen der Wochenstuben entspricht.
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen (mit Ausnahme der Bechsteinfledermaus)
<input type="checkbox"/>	potenziell möglich
Bechsteinfledermaus	
Kein Nachweis in Untersuchungen 2021 (ILEX INGENIEUR- & PLANUNGSBÜRO FÜR LEBENSÄUME 2021), Nachweise 2023 nicht artspezifisch zuzuordnen. Erlengrund als Jagdhabitat geeignet. Übertragungsquartiere für einzelne Individuen nicht auszuschließen (ECHOLOT GbR 2023).	
Braunes Langohr	
Aus nahegelegenen Winterquartier (Densinghäuser Quellhäuschen) bekannt. Dauerhaftes Vorkommen im Raum Galenberg-Deisternordrand (ECHOLOT GbR 2023).	
Breitflügel fledermaus	
Frequentiert von Norden den Grünkorridor nach Süden entlang zum Deister und zurück. Flugstraßen entlang der Bubikopfallee, im Bereich der Ampel der B 65, parallel zur B 65 an der Erlengrundstraße, über die A2 hinweg. Häufig erfasste Art (ILEX INGENIEUR- & PLANUNGSBÜRO FÜR LEBENSÄUME 2021). Übertragungsquartiere im Erlengrund möglich (ECHOLOT GbR 2023).	
Fransenfledermaus	
Regelmäßig sommerliches Vorkommen in den Bad Nenndorfer Park- und Waldlandschaften. Reproduktion wahrscheinlich in mehreren kleinen Wochenstuben mit ständigem Wechsel (ILEX INGENIEUR- & PLANUNGSBÜRO FÜR LEBENSÄUME 2021). Nachweise 2023 nur im Spätsommer und in Verbindung zum Winterquartier. Geringe Individuenzahl und Nachweise sprechen gegen kopfstärke Kolonie im Umfeld des Erlengrunds (ECHOLOT GbR 2023).	
Große Bartfledermaus	
Erlengrund mit Teichen als Jagdgebiet. Quartiere wahrscheinlich Richtung Deister. Baumquartiere im Erlengrund vermutet (ILEX INGENIEUR- & PLANUNGSBÜRO FÜR LEBENSÄUME 2021). Nachweise nicht artspezifisch zuzuordnen. Einzelquartiere an Bäumen im Erlengrund möglich. Nutzung des Erlengrunds als Jagdhabitat (ECHOLOT GbR 2023).	
Großer Abendsegler	
Regelmäßiges Auftreten im Erlengrund als Jagdkorridor (ILEX INGENIEUR- & PLANUNGSBÜRO FÜR LEBENSÄUME 2021; ECHOLOT GbR 2023).	

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe		
Gruppe der Fledermäuse		
Großes Mausohr		
Einzeltiere vorhanden, welche den Erlengrund als gelegentlichen bis regelmäßigen Korridor auf ihren weiträumigen Jagdflügen nutzen. Zudem fungiert dieser als Leitstruktur zum Transfer zwischen Deister und Galenberg. Keine Quartiere vorhanden (ILEX INGENIEUR- & PLANUNGSBÜRO FÜR LEBENSÄUME 2021; ECHOLOT GbR 2023).		
Kleine Bartfledermaus		
Erlengrund als Jagdhabitat. Keine Quartiere vorhanden. Leitlinienfunktion der Bubikopfallee (ILEX INGENIEUR- & PLANUNGSBÜRO FÜR LEBENSÄUME 2021). Nachweise nicht artspezifisch zuzuordnen, Einzelquartiere an Bäumen möglich. Nutzung des Erlengrunds als Jagdhabitat (ECHOLOT GbR 2023).		
Kleiner Abendsegler		
Erlengrund hat Leitlinienfunktion für die Art. Es ist anzunehmen, dass sich ein Quartier innerhalb des Deisters befindet. Innerhalb des Erlengrunds keine Quartiere vorhanden (ILEX INGENIEUR- & PLANUNGSBÜRO FÜR LEBENSÄUME 2021; ECHOLOT GbR 2023).		
Mückenfledermaus		
Kommt insbesondere an den Teichen im Erlengrund vor. Ein Quartier ist im Bereich des Galenbergs anzunehmen (ILEX INGENIEUR- & PLANUNGSBÜRO FÜR LEBENSÄUME 2021). Die Ergebnisse aus dem Jahr 2023 stimmen mit den Beobachtungen 2021 weitgehend überein, Nachweise am Galenberg konnten nicht erbracht werden. Keine essenziellen Störungen anzunehmen (ECHOLOT GbR 2023).		
Rauhautfledermaus		
Übertagungsquartiere innerhalb des Erlengrunds anzunehmen. Insgesamt jedoch eher Einzeltiere, welche innerhalb des Gehölzriegels zwischen Galenberg und Deister vorkommen. Eine größere Population oder ein Reproduktionsquartier liegen vermutlich außerhalb des Gebiets in anderen Landschaftsteilen vor. Keine Balzaktivität festgestellt (ILEX INGENIEUR- & PLANUNGSBÜRO FÜR LEBENSÄUME 2021; ECHOLOT GbR 2023).		
Wasserfledermaus		
Vorkommen von 2-4 Einzeltieren an den Teichen im Erlengrund. Verbund von 2-4 Quartierbäumen im Umfeld anzunehmen. Zudem regelmäßiges Vorkommen an der Kraterquelle (ILEX INGENIEUR- & PLANUNGSBÜRO FÜR LEBENSÄUME 2021; ECHOLOT GbR 2023).		
Zwergfledermaus		
Sehr häufig festgestellte Art. Erlengrund und Kraterquelle hierbei Jagdhabitat. Quartiere werden eher außerhalb vermutet. Es ist von mindestens zwei Quartieren auszugehen, da die Zwergfledermäuse von zwei Seiten aus in Gruppen anfliegen (ILEX INGENIEUR- & PLANUNGSBÜRO FÜR LEBENSÄUME 2021; ECHOLOT GbR 2023).		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe		
Gruppe der Fledermäuse		
<p>Im Bereich des Baufelds zum geplanten Brückenbauwerk befinden sich Einzelbäume, welche im Zuge der Baufeldfreimachung gefällt werden müssen. Zwar konnten im Rahmen der Erfassungen keine tatsächlich genutzten Quartiere nachgewiesen werden¹, dennoch kann eine Quartiernutzung von Einzeltieren beim Vorhandensein entsprechender Schadstellen am Baum nicht ausgeschlossen werden. Um ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist die Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere vor der Baufeldräumung (Maßnahme V_{ART1}) vorgesehen.</p> <p>Durch die Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen vermieden werden. Vor der Fällung werden potenziell geeignete Quartierbäume auf einen möglichen Besatz durch Fledermäuse geprüft. Nur wenn zweifelsfrei feststeht, dass die potenziellen Quartiere nicht besetzt sind, ist eine Fällung möglich.</p> <p>Zum Ausschluss erheblicher Störungen und einer möglichen Betroffenheit von Flugstraßen für Fledermäuse und damit zu einer Beeinträchtigung lokaler Populationen durch bauzeitliche Baustellenbeleuchtungen werden abendliche / nächtliche Beleuchtungen der Baustelle im Aktivitätszeitraum der Fledermäuse zwischen April und Oktober ausgeschlossen (Maßnahme V_{ART3}).</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 107 führt nicht zu Wirkfaktoren, welche zu einer erheblichen Störung von Fledermäusen führen könnten. Fledermäuse sind unempfindlich gegenüber der Frequenzierung des geplanten Brückenbauwerks, damit verbundenen Lärmimmissionen etc.		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Im Bereich der Bedarfsampel und somit unmittelbar im Bereich des geplanten Brückenbauwerks befindet sich eine Flugstraße der Breitflügel- und Zwergfledermaus, welche von der Bubikopfallee kommend in den Erlengrund fliegen. Aufgrund der Wahl der Brückenvariante C (siehe Variantenvergleich in Kap. 1.2 des Umweltberichts zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 107) kann eine Betroffenheit der Flugstraße im Bereich der Bubikopfallee ausgeschlossen werden. Fällungen sind an dieser Stelle nicht erforderlich. Die Installation des Brückenbauwerks im Bereich der Flugstraße führt hierbei ebenfalls nicht zu einer Betroffenheit.</p>		

¹ (ECHOLOT GBR 2023)

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe		
Gruppe der Fledermäuse		
<p>Durch das ultraschallbasierte Ortungsvermögen der Fledermäuse sowie die dabei genutzten Leitlinien wie Gehölzreihen etc. zur Orientierung bleibt die Flugstraße vollumfänglich erhalten. Im Gegenteil kann das geplante Brückenbauwerk zur Orientierung der Arten im Raum beitragen und den Flug zwischen Erlengrund und Kurpark erleichtern.</p> <p>Jedoch kann es aufgrund betriebsbedingter Lichtimmissionen, welche vom geplanten Brückenbauwerk ausgehen, zu Betroffenheiten der Flugstraße kommen. Ein Erreichen von essenziellen Nahrungshabitaten und Quartieren wäre für die Fledermäuse nicht mehr möglich, wodurch die lokalen Populationen betroffen wären und es zu einem Eintritt von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG käme. Aktuell ist jedoch keine Beleuchtung der Brücke geplant. Sollte sich dennoch im Zuge der Ausführungsplanung dafür entschieden werden, kann es zu den genannten Betroffenheiten der örtlichen Fledermausfauna kommen.</p> <p>Um eine Betroffenheit von Fledermäusen durch Licht zu vermeiden, ist bei einer Beleuchtung der Brücke ein fledermaus- und insektenverträgliches Lichtkonzept umzusetzen (Maßnahme V_{ART2}). Durch die Verwendung geeigneter Leuchtmittel sowie eine angepasste Ausrichtung der Lampentypen kann der Eintritt von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden werden. Die vorhandene Flugstraße kann weiterhin durch die örtliche Fledermausfauna genutzt werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang steht auch die Beschränkung von bauzeitlichen Baustellenbeleuchtungen. Eine abendliche / nächtliche Beleuchtung der Baustelle im Aktivitätszeitraum der Fledermäuse zwischen April und Oktober wird ausgeschlossen (Maßnahme V_{ART3}).</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Haselmaus

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Haselmaus		(<i>Muscardinus avellanarius</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. (V) <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. (V)	Erhaltungszustand FFH-Bericht 2019 <input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. U1
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Bevorzugt wird in Niedersachsen die Strauchzone, unabhängig davon, ob als Unterholz im Wald oder als Gehölzgruppen im freien Gelände. Weiterhin sind struktur- und unterwuchsreiche, teilweise offene Laubmischwälder mit hohem Anteil an Säumen insbesondere im Hügelland wichtig, aber auch Nadelwälder mit Gebüsch sowie Feldgehölze, Waldränder, Parks und Heckenstrukturen, gern mit hohem Brombeer- und Himbeeranteil. Ernährungsbedingt sind Gehölzlebensräume mit hohem Anteil an Früchten, Nüssen, Knospen, Insektenlarven und Blüten von Vorteil. Die Tiere sind vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiv. Es werden kugelige Schlafnester aus Gras und Laub mit seitlichem Eingang im Geäst von Gebüsch oder kleinen Bäumen gebaut, oft auch in Baumhöhlen oder Nistkästen (selten bis zu 20 m über dem Erdboden), meist jedoch in einer Höhe von 0,30 cm-2 m. Ein Tier baut im Sommer 3-5 Nester. Haselmäuse halten von etwa Ende Oktober bis April Winterschlaf. Die Paarungszeit kann von April bis Oktober dauern. Die Wurfzeit ist von Anfang Juni bis Ende September.		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
Der Vorkommensschwerpunkt liegt in Mittelgebirgen. Bis 1980 verlief die Verbreitungsgrenze östlich etwa der Achse Buxtehude – Rotenburg – Rehburg (Steinhuder Meer). Es existiert keine neuere Untersuchung, die die tatsächliche Besiedlung Niedersachsens belegt. Eine in 2001 durchgeführte Umfrage (ohne Belegkontrolle) bestätigt jedoch im Wesentlichen das Verbreitungsgebiet aus 1980, jedoch mit weiteren einzelnen potenziellen Hinweisen aus dem Raum Dammer Berge bei Osnabrück, der Niedergrafschaft Bentheim, dem Raum Vechta und dem Raum Schortens im Landkreis Friesland (Knyphauser Wald), die allesamt westlich der oben genannten Achse liegen.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Ein Vorkommen der Art im UG ist aufgrund der vorliegenden Habitatkomplexe innerhalb des UG potenziell möglich. Die Verbreitung der Art liegt gem. der Auswertung der Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen jedoch außerhalb des Untersuchungsgebiets.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?		
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Haselmaus	(<i>Muscardinus avellanarius</i>)	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Die geplante temporäre Baustraße wird über das Gewässer im westlichen Erlengrund zum geplanten Brückenbauwerk geführt. Innerhalb dieser Bereiche befinden sich Säume und Gehölzaufwuchs, welche eine potenzielle Habitateignung für die Haselmaus aufweisen. Im Rahmen der Baufeldfreimachung während des Winterschlafs der Haselmaus kann eine Tötung aufgrund der fehlenden Mobilität (Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Haselmäuse überwintern am Boden oder in der oberen Bodenschicht in Nestern zwischen Wurzelstöcken. Um die Rodung der Gehölze im Bereich der zukünftigen Baustraße sowohl für die Brutvögel als auch für die Haselmaus in Einklang zu bringen, wird ein Entfernen des Gehölzaufwuchses bis Ende Februar und damit außerhalb der Brutzeit der Vögel vorgenommen. Insgesamt ist dabei eine Gehölzfläche von etwa 103 m² zu roden. Da sich die Haselmäuse zu diesem Zeitpunkt noch im Winterschlaf befinden, ist eine Kontrolle durch die Umweltbaubegleitung vor der Rodung sowie ein Stehenlassen der Stubben und Wurzeln bis nach dem Winterschlaf (ab April) erforderlich (Maßnahme V_{ART}4). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden. Durch die Bautätigkeiten geht die Lebensraumeignung der Strukturen während der Bauphase weitgehend verloren, sodass es auch zu keiner nachträglichen Ansiedlung der Haselmaus in diesem Bereich kommt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahme ist ein Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG insgesamt ausgeschlossen.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 107 führt nicht zu Wirkfaktoren, welche zu einer erheblichen Störung der Haselmaus führen könnten. Eine Frequentierung der Parkanlage durch Fußgänger, Radfahrer etc. liegt bereits im Bestand vor, sodass potenziell vorkommende Individuen Gewöhnungseffekte aufweisen.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Haselmaus	(<i>Muscardinus avellanarius</i>)	
<p>Durch die Baufeldfreimachung kommt es im Übergang von der freien Feldflur in den Erlengrund zu einer Entnahme von einigen Sträuchern und Gehölzen im Bereich des Grabens. Diese weisen eine potenzielle Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Haselmaus auf. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet die Beschädigung und Zerstörung einer solchen Fortpflanzungs- und Ruhestätte, es sei denn, die ökologische Funktion bleibt gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Aufgrund der nur sehr kleinflächigen Inanspruchnahme ist dies im vorliegenden Fall gegeben. Die Parkanlage bleibt im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten und somit auch potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus. Nach Umsetzung der Planungen werden sich zudem innerhalb der geplanten Kompensationsfläche im südwestlichen Plangebiet ggf. weitere Strukturen mit einer Eignung für die Haselmaus etablieren. Die Baustraße wird nach Errichtung des Brückenbauwerks vollständig zurückgebaut und auch im Übergangsbereich zum Erlengrund werden die Gehölzstrukturen wiederhergestellt.</p> <p>Insgesamt bleibt die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Ein Eintreten des Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Feldlerche

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Feldlerche		(<i>Alauda arvensis</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Bestandstrend 2004-2016 -: abnehmend Erhaltungszustand (BL: NI)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. (3)	<input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon.
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. (3)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
		<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
		<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.</p>		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
<p>Noch nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel, jedoch mit eindeutig abnehmender Tendenz in der Siedlungsdichte. Die Feldlerche besetzt das niedersächsische Kulturland beinahe flächendeckend und fehlt nur in großflächig besiedelten oder bewaldeten Flächen.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Im Rahmen von Kartierungen 2023 konnte ein Vorkommen der Art im UG bzw. im Nahbereich der Planungen nachgewiesen werden.</p> <p>Die Feldlerche tritt als Brutvogel in der offenen Feldflur östlich „Hinterm Galenberg“, westlich des Erlengrunds und südlich des Galenbergs auf.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?</p>		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?</p>		
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?</p>		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?</p>		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Feldlerche	(<i>Alauda arvensis</i>)	
<p>Im Bereich der geplanten temporären Baustraße westlich des Erlengrunds wurden in räumlicher Nähe Nachweise der Feldlerche (Brutverdacht) erbracht. Im Rahmen der Baufeldfreimachung während der Brutzeiten kann eine Tötung von Nestlingen (Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Zur Vermeidung eines Brutverlustes durch unmittelbare Beschädigung oder Störung wird während der Brutzeit der Feldlerche zwischen dem 15. März und Anfang September auf die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung bzw. sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme V_{ART}5). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden. Durch die Bautätigkeiten geht die Eignung als Brutstandort während der Bauphase weitgehend verloren, sodass es auch zu keiner nachträglichen Ansiedlung von Brutvögeln in diesem Bereich kommt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ist ein Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG insgesamt ausgeschlossen.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Im Bereich der geplanten temporären Baustraße westlich des Erlengrunds wurden in räumlicher Nähe Nachweise der Feldlerche (Brutverdacht) erbracht. Eine Störung der Brut und Aufzucht der Brutpaare, welche im unmittelbaren Nahbereich der Baustraße vorkommen, durch den Baubetrieb ist grundsätzlich möglich. Durch die vorgesehene Bauzeitenbeschränkung (Maßnahme V_{ART}5) kann eine Störung, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, jedoch ausgeschlossen werden. Ist die Durchführung von Baumaßnahmen oder die Befahrung der Ackerflächen durch Baufahrzeuge im Zeitraum der Bauzeitenbeschränkung erforderlich, dann stehen für die Dauer der Bauzeit Ausweichhabitate zur Verfügung (Maßnahme A_{CEF}1). Anlage- bzw. betriebsbedingte Störungen, die zu einer Aufgabe der Fortpflanzungsstätte führen können, werden als Zerstörung der Fortpflanzungsstätte unter § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG behandelt (siehe unten).</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A _{CEF}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Feldlerche	(<i>Alauda arvensis</i>)	
<p>Im Bereich einer temporär erforderlichen Baustraße befinden sich ca. 20 m westlich und ca. 40 m westlich zwei Feldlerchennachweise (siehe 0).</p> <p>Weitere drei Nachweise befinden sich ab ca. 80 m westlich der geplanten Baustraße. Da die Feldlerchen ab 60 m nördlich der Straße „Geckswinkel“ ihre Brutreviere aufweisen, ist davon auszugehen, dass diese drei Brutpaare vom Betrieb der Baustraße nicht betroffen sein werden. Gewöhnungseffekte liegen vor und die Baustraße wird anders als z. B. die nördlich verlaufende B 65 nicht durchgängig von Pkw frequentiert, wodurch eine Vergleichbarkeit mit der Straße „Geckswinkel“ vorliegt.</p> <p>Im Gegensatz dazu kann der Verlust ihrer Fortpflanzungsstätten für die, im Nahbereich der geplanten Baustraße nachgewiesenen Feldlerchen nicht ausgeschlossen werden, da durch den Betrieb der Baustraße erhebliche Stör- und Vergrämungswirkungen verursacht werden. Daher ist der temporäre Ausgleich dieser beiden Brutreviere vorgesehen. Dazu ist im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu den bestehenden Vorkommen ein adäquater Ersatz nachzuweisen. Als geeignete Maßnahme ist die Aufwertung einer 5.000 m² großen Ackerfläche im Umkreis von 2 km zu den betroffenen Revieren mit ausreichend Abstand zu Vertikalstrukturen wie geschlossenen Gehölzkulissen, Verkehrswegen oder Gebäuden vorgesehen. Konkret liegt die Fläche für die CEF-Maßnahme im Bereich des Flurstücks 40/5, Flur 17 Gemarkung Bad Nenndorf. Hier wird für den Zeitraum zwischen Oktober 2023 und Winter 2025/2026 auf einer Fläche von 5.000² eine Schwarzbrache angelegt. Damit wird die Maßnahme während der Bau- und Betriebszeit der temporären Baustraße aufrechterhalten und funktionsfähig sein sowie für diesen Zeitraum dinglich gesichert. Nach Rückbau der Baustraße und der vollständigen Wiederherrichtung der Baustelleneinrichtungsflächen (und somit auch der wieder bestehenden Eignung der Flächen für die Feldlerche) ist die temporäre CEF-Maßnahme nicht mehr erforderlich und kann ersatzlos wieder entfallen. Der Gesamtumfang der Maßnahme A_{CEF1} beträgt in Anlehnung an das „Feldlerchenpapier der Region Hannover“ (2018) bei der Umsetzung einer zusammenhängenden Fläche 1 x 5.000 m². Umgesetzt wird eine Schwarzbrache. Die Maßnahme wird während der Betriebszeit der Baustraße aufrechterhalten. Nach Rückbau der Baustraße und der vollständigen Wiederherrichtung der Flächen (und somit auch der Eignung für die Feldlerche) ist die temporäre CEF-Maßnahme nicht mehr erforderlich.</p> <p>Insgesamt bleibt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahme die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Ein Eintreten des Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Literaturverzeichnis

ECHOLOT GBR (2023)

LaGa Bad Nenndorf Zwischenstand Fledermauserfassungen. - SCHRIFTLICHE
MITTEILUNG DURCH FR. SANDRA MEIER.

ILEX INGENIEUR- & PLANUNGSBÜRO FÜR LEBENSÄÄUME (2021)

Projekt "Landschaftswerte" Vorhabenbereich Erlengrund und Kraterquelle -
Übersichtserfassung zum Fledermausvorkommen mit Ermittlung besonders
sensibler Bereiche.

REGION HANNOVER - FACHBEREICH UMWELT - NATURSCHUTZ OST/WEST (2018)

Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs für die Feldlerche in
der Region Hannover.

